Deutscher Bundestag **Drucksache 19/18555**

19. Wahlperiode 17.04.2020

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 13. April 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	1
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4, 18, 82
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77
Beeck, Jens (FDP)	65, 110
Brandner, Stephan (AfD)	19
Cotar, Joana (AfD)	111
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	66
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	5, 6, 67
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	112
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	144
Föst, Daniel (FDP)	78
Fricke, Otto (FDP)	7, 8
Friedhoff, Dietmar (AfD)	20, 21, 22
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	23, 52, 53, 54
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	154
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 55, 155
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	145, 146
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2
Hacker, Thomas (FDP)	68, 83
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	56
Hampel, Armin-Paulus (AfD)	9, 113
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Held, Marcus (SPD)	114, 115, 116
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	79
Herbrand, Markus (FDP)	10, 117
Hess, Martin (AfD)	26, 27
Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD)	28
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	158, 159
Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118, 119
Holm, Leif-Erik (AfD)	120
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Huber, Johannes (AfD)	95, 121, 122
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	123
in der Beek, Olaf (FDP)	160
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	29, 107
Jensen, Gyde (FDP)	69
Jung, Christian, Dr. (FDP)	147, 148
Kamann, Uwe (fraktionslos)	30, 31
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	124, 125, 126
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 58, 59, 149
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	108
Klein, Karsten (FDP)	127
Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	80
Kluckert, Daniela (FDP)	32
König, Jörn (AfD)	33, 34, 35, 36
Korte, Jan (DIE LINKE.)	3
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	156
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	60, 70, 128
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	84
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71
Kuhle, Konstantin (FDP)	37
Lay, Caren (DIE LINKE.)	12, 150
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38
Luksic, Oliver (FDP)	85
Maier, Jens (AfD)	39
Malsack-Winkemann, Birgit, Dr. (AfD)	40, 41
Mansmann, Till (FDP)	72
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	129
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	42, 130
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	43
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	96, 131
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
Oehme, Ulrich (AfD)	152
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 46, 99, 100
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	86
Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos)	101
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47
Reuther, Bernd (FDP)	62, 151
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	132
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Schäffler, Frank (FDP)	13, 157
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	87, 88, 89, 90
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	133
Schulz, Uwe (AfD)	48, 134, 135
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91
Sichert, Martin (AfD)	153
Sitta, Frank (FDP)	102
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	64, 92, 93
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	49
Springer, René (AfD)	94
Storch, Beatrix von (AfD)	16, 50
Suding, Katja (FDP)	109
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	103, 104
Teuteberg, Linda (FDP)	73, 74, 136
Toncar, Florian, Dr. (FDP)	75
Ullrich, Gerald (FDP)	76
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	137, 138, 139
Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	140, 141
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	142
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	143

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) 1
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1
Korte, Jan (DIE LINKE.) 2

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 3
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 21
Fricke, Otto (FDP) 22, 23
Hampel, Armin-Paulus (AfD) 23
Herbrand, Markus (FDP) 24
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 25
Lay, Caren (DIE LINKE.) 25
Schäffler, Frank (FDP) 26
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 26, 27
Storch, Beatrix von (AfD) 28
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 29

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 30
Brandner, Stephan (AfD) 31
Friedhoff, Dietmar (AfD) 31, 32, 33
Friesen, Anton, Dr. (AfD) 33
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 34
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35

Seite

Hess, Martin (AfD) 35, 36
Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD) 36
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 37
Kamann, Uwe (fraktionslos) 38
Kluckert, Daniela (FDP) 39
König, Jörn (AfD) 39, 40
Kuhle, Konstantin (FDP) 41
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 41
Maier, Jens (AfD) 43
Malsack-Winkemann, Birgit, Dr. (AfD) 44
Movassat, Niema (DIE LINKE.) 44
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) 45
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 45
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 46
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 46
Schulz, Uwe (AfD) 48
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD) 48
Storch, Beatrix von (AfD) 49

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 49
Friesen, Anton, Dr. (AfD) 50, 51
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 52
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 52
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 53
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 53, 54
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 54

Seite

Nouripour, Omid
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 55
Reuther, Bernd (FDP) 55
Sarrazin, Manuel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 56
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) 57

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Beeck, Jens (FDP) 58
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 58
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 60
Hacker, Thomas (FDP) 61
Jensen, Gyde (FDP) 61
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 62
Krischer, Oliver
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 63
Mansmann, Till (FDP) 63
Teuteberg, Linda (FDP) 64
Toncar, Florian, Dr. (FDP) 65
Ullrich, Gerald (FDP) 66

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayram, Canan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 66
Föst, Daniel (FDP) 67
Helling-Plahr, Katrin (FDP) 68
Klinge, Marcel, Dr. (FDP) 68
Schauws, Ulle
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 69

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Bayaz, Danyal, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 69

Seite

Hacker, Thomas (FDP) 70
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 70
Luksic, Oliver (FDP) 71
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 72
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 73, 74
Schulz-Asche, Kordula
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 74
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) 75
Springer, René (AfD) 76

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Huber, Johannes (AfD) 79
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) 79

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Dröge, Katharina
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 80
Keul, Katja
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 81
Ostendorff, Friedrich
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 82, 83
Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos) 84
Sitta, Frank (FDP) 85
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) 86
Zickenheiner, Gerhard
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 87

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dörner, Katja
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 88
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 89
Kipping, Katja (DIE LINKE.) 89
Suding, Katja (FDP) 90

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Beeck, Jens (FDP) 90
Cotar, Joana (AfD) 91
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) 92
Hampel, Armin-Paulus (AfD) 92
Held, Marcus (SPD) 93, 95
Herbrand, Markus (FDP) 95
Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 96
Holm, Leif-Erik (AfD) 97
Huber, Johannes (AfD) 98
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 99
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) 100
Klein, Karsten (FDP) 101
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 102
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 103
Movassat, Niema (DIE LINKE.) 103
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) 104
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 105
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) 106
Schulz, Uwe (AfD) 107
Teuteberg, Linda (FDP) 108
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) 108, 109, 110
Wagner, Andreas (DIE LINKE.) 111, 112
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) 112
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) 113

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 113

Seite

Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 114
Jung, Christian, Dr. (FDP) 115
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 116
Lay, Caren (DIE LINKE.) 116
Reuther, Bernd (FDP) 117

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Oehme, Ulrich (AfD) 118
Sichert, Martin (AfD) 118

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Frömming, Götz, Dr. (AfD) 119
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 120
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 121
Schäffler, Frank (FDP) 122

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 122, 123
in der Beek, Olaf (FDP) 123

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.)

Wie plant die Bundesregierung in Hinblick auf die Sicherstellung künftiger Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA) darauf zu reagieren, dass der FFA durch den gegenwärtigen Ausfall von Filmabgabe und Darlehensrückzahlungen infolge des Corona-Shutdowns laut Prognose ein Drittel der Einnahmen wegbrechen werden (www.medienpolitik.net/2020/04/eine-finanziell-am-limit-stehende-ffa-nuetzt-niemandem/)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 14. April 2020

Die ursprünglich geplante Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG), die am 1. Januar 2022 in Kraft treten sollte, ist auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden, weil die mittel- und langfristigen Folgen der Pandemie für die Filmwirtschaft in Deutschland zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind. Bis dahin soll die Laufzeit des aktuellen Gesetzes, insbesondere das bislang geltende Abgabesystem, im Wesentlichen verlängert werden. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang nur zwingend erforderliche Änderungen vornehmen und hierbei auch prüfen, welche weiteren Änderungen mit Blick auf die Corona-bedingten Entwicklungen in der Filmwirtschaft schon jetzt erforderlich und unaufschiebbar sind. Eine Reduktion möglicher Fördermaßnahmen der Filmförderungsanstalt aufgrund teilweisem Wegfall von Abgaben und Darlehensrückzahlungen muss im Gesamtsystem der Filmförderung des Bundes gesehen werden. Für eine endgültige Einschätzung ist es auch hierfür noch zu früh.

2. Abgeordneter **Erhard Grundl** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung Künstlerinnen und Künstlern und Künstlerinnen- und Künstlern-Ensembles, deren Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnten, wie beim Beispiel des bolivianischen Experimentalorchesters für indigene Instrumente (OEIN), das auf Einladung der Berliner Festspiele nach Deutschland kam (vgl. www.ardmediathek.de/rbb/player/Y3JpZDovL3JiYi1vbmxpbmUuZGUvcmJiMjQvMjAyMC0wNC0wNVQyMjoxNTowMF9jOTU0N2EyMy1mMzdkLTQ4NzQtYmQwMi00Njg4Nml2NWMxNTlvT3JjaGVzdGVy/bolivianisches-orchester-sitzt-fest), Honorare, Ausfallhonorare oder Entschädigungen zu zahlen, wenn es sich um Gastauftritte auf Einladung zu von der Bundesregierung geförderten Veranstaltungen handelt, und sieht die Bundesregierung in solchen Fällen eine Beteiligung an der damit entstehenden Unterbringungs- und Verpflegungskosten vor?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 15. April 2020

Die Zahlung von Honoraren und Ausfallhonoraren im Zusammenhang mit dem Ausfall von Veranstaltungen im Rahmen bundesgeförderter Projekte ist zunächst von dem jeweiligen Zuwendungsempfänger zu beurteilen, der die Veranstaltung durchführt. Ob von diesem geleistete Zahlungen als zuwendungsfähig anerkannt werden können, richtet sich zunächst nach den zwischen Zuwendungsempfänger und dem Dritten geschlossenen Vereinbarungen. Wird der Zuwendungsempfänger danach oder aufgrund des allgemeinen Schuldrechts von seiner Vergütungspflicht frei, entstehen ihm keine Ausgaben, die als zuwendungsfähig anerkannt werden könnten. Ist hingegen nach der jeweiligen Vereinbarung ein Ausfallhonorar vorgesehen, zu dessen Zahlung der Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet ist, kann die entsprechende Ausgabe im Rahmen der allgemeinen zuwendungsrechtlichen Grundsätze in der Regel als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Eine pauschale Anerkennung von Ausfallhonoraren ist mangels zuwendungsrechtlicher Grundlage nicht möglich. Bei einem vorzeitigen Abbruch von geförderten Kulturprojekten und Veranstaltungen wird die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien jedoch im Einzelfall prüfen, ob auf die Rückforderung bereits verausgabter Fördermittel verzichtet werden kann.

Reisekosten sind dann erstattungsfähig, wenn eine Anreise bereits vor Absage der Veranstaltung erfolgt ist, da in diesem Fall die erforderliche dienstliche Veranlassung gegeben ist.

3. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Treffen meine vorliegenden Informationen zu, dass der Bundesnachrichtendienst Journalisten von ARD und ZDF abschöpft, ihnen Reisekosten erstattet und gezielte Informationen oder Berichte liefert, um die öffentliche Meinung zu beeinflussen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann vom 14. April 2020

Der Bundesregierung ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich, da die dem Fragesteller vorliegenden Informationen hier nicht bekannt sind. Im Übrigen gehört die Beeinflussung der öffentlichen Meinung nicht zu den Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Mit welchen durchschnittlichen Eckdaten für Bundesanleihen (Laufzeit, Zinssatz, Emissionsvolumen etc.) kalkuliert die Bundesregierung für die aktuellen Corona-Rettungspakete, und aus welchen Rücklagen (z. B. Energie- und Klimafonds, Flüchtlingsrücklage etc.) werden zur Finanzierung dieser Corona-Rettungspakete Mittel entnommen (bitte mit jeweiliger Summe angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. April 2020

Die Maßnahmen betreffen den Bundeshaushalt und das neue Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). Der Bundeshaushalt und das Sondervermögen des Bundes werden gemeinsam über Wertpapieremissionen des Bundes finanziert.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt im Wesentlichen über zusätzliche Emissionen von Bundeswertpapieren, die am 7. April 2020 mit der Pressemitteilung zum geänderten Emissionskalender des Bundes im 2. Quartal 2020 öffentlich angekündigt wurden. Die Instrumente jeweils mit der Laufzeit und den Emissionsvolumen und – soweit festgelegt – dem Kupon können der aktuellen Planung im Vergleich zu der am 19. Dezember 2019 veröffentlichten Jahresplanung entnommen werden. Ich verweise dazu auf die Anlagen 1 und 2. Durchschnittliche Eckdaten für Bundesanleihen wurden nicht ermittelt.

Ein zweites Element der Finanzierung besteht in der Aufstockung von umlaufenden Bundeswertpapieren in den Eigenbestand des Bundes, um sie flexibel zur Finanzierung einzusetzen, beispielsweise für die Besicherung von Geldmarktkrediten, die zur Haushaltsfinanzierung oder zur Zwischenfinanzierung über Kassenverstärkungskredite verwendet werden können.

Für die Finanzierung der im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 ergriffenen Maßnahmen werden keine zusätzlichen Rücklagen in Anspruch genommen.

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Pressemitteilung

Nummer 08 vom 19. Dezember 2019
Seite 1 von 8

HAUSANSCHRIFT
Olof-Palme-Straße 35
60439 Frankfurt am Main

TEL 069 25616-1365
FAX 069 25616-1429

presse@deutsche-finanzagentur.de
www.deutsche-finanzagentur.de

Emissionsplanung des Bundes im Jahr 2020

Zur Finanzierung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen plant der Bund im Jahr 2020 die Emission nominalverzinslicher Bundeswertpapiere im Volumen von 210 Mrd. €, davon 148 Mrd. € am Kapitalmarkt und 62 Mrd. € am Geldmarkt. Zusätzlich sollen im Jahr 2020 inflationsindexierte Bundeswertpapiere mit einem voraussichtlichen Nennbetrag zwischen 6 Mrd. € und 8 Mrd. € begeben werden. In der zweiten Jahreshälfte 2020 beabsichtigt der Bund, erstmals Grüne Bundeswertpapiere zu emittieren.

Nominalverzinsliche Kapitalmarktinstrumente

Der überwiegende Teil des geplanten Jahresemissionsvolumens wird im Jahr 2020 über Bundesschatzanweisungen, Bundesobligationen und Bundesanleihen begeben.

Über Bundesschatzanweisungen (Schätze) beabsichtigt der Bund, in zwölf Auktionen ein Volumen von insgesamt 51 Mrd. € zu finanzieren. Im Jahr 2020 sind vier Neuemissionen vorgesehen, die jeweils zweimal aufgestockt werden. Die erste Aufstockung der für November 2020 geplanten Neuemission erfolgt noch im Jahr 2020. Die final umlaufenden Volumen der einzelnen Wertpapiere sollen 13 Mrd. € betragen.

Über Bundesobligationen (Bobls) beabsichtigt der Bund, in elf Auktionen ein Volumen von insgesamt 36 Mrd. € zu finanzieren. Vorgesehen sind zwei neue Serien mit Fälligkeiten im April bzw. Oktober 2025, die nach der Neuemission im Januar bzw. Juli 2020 vier- bzw. fünfmal aufgestockt werden. Das umlaufende Volumen einer Serie soll zum Jahresende 17 Mrd. € bzw. 19 Mrd. € betragen.

BEI PUBLIZISTISCHER VERWERTUNG IST DIE QUELLE ANZUGEBEN.
GESCHÄFTSFÜHRER Dr. Tammo Diemer und Dr. Jutta A. Dönges SITZ DER GESELLSCHAFT Frankfurt am Main
ALLEINIGE GESELLSCHAFTERIN Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen
REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt/M. HRB 51411 DEUTSCHE BUNDESBANK IBAN DE03 5040 0000 0050 4089 90 BIC MARKDEFF
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft.

Über Bundesanleihen (Bunds) mit 10-jähriger Laufzeit beabsichtigt der Bund, in 14 Auktionen ein Volumen von insgesamt 47 Mrd. € zu finanzieren. Geplant sind zwei Neuemissionen mit Fälligkeiten im Februar bzw. August 2030, die nach der Neubegebung im Januar bzw. Juni 2020 fünf- bzw. siebenmal aufgestockt werden. Das umlaufende Volumen dieser beiden Bunds soll zum Jahresende 22 Mrd. € bzw. 25 Mrd. € betragen.

Über Bundesanleihen mit 30-jähriger Laufzeit beabsichtigt der Bund, in elf Auktionen ein Volumen von insgesamt 14 Mrd. € zu finanzieren. Es ist vorgesehen, die umlaufenden Volumen der im August 2050 fälligen Bundesanleihe in sechs Aufstockungen, der im August 2048 fälligen Bundesanleihe in vier Aufstockungen und der im Juli 2044 fälligen Bundesanleihe in einer Aufstockung zu erhöhen.

Geldmarktinstrumente

Die Emission von Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes (Bubills) wird deutlich ausgeweitet. Der Bund beabsichtigt, im Jahr 2020 Bubills monatlich neu zu begeben. Dabei werden sämtliche Neuemissionen eine Ursprungslaufzeit von sechs Monaten haben und ein- bis zweimal aufgestockt werden. Die final umlaufenden Volumen von jedem Bubill werden 4,5 Mrd. € oder 6,5 Mrd. € betragen.

Inflationsindexierte Bundeswertpapiere

Inflationsindexierte Bundeswertpapiere werden im Jahr 2020 in einem Volumen zwischen 6 Mrd. € und 8 Mrd. € begeben. Dazu sollen sie in jedem Monat außer im August und im Dezember angeboten werden. Der Bund beabsichtigt, auch im Jahr 2020 in ausgewählten Auktionen der inflationsindexierten Bundeswertpapiere wieder zwei Wertpapiere in einem Tender anzubieten (Multi-ISIN-Auktion). Zudem ist im Jahr 2020 die Neuemission einer inflationsindexierten Bundesanleihe vorgesehen.

Grüne Bundeswertpapiere

Der Bund beabsichtigt, in der zweiten Jahreshälfte 2020 erstmals Grüne Bundeswertpapiere zu begeben. Der Marktauftritt wird in Form von sogenannten Grünen Zwillingsanleihen gestaltet. Dabei emittiert der Bund im Rahmen seines Standardmarktauftritts neben einem konventionellen Bundeswertpapier ein grünes Wertpapier mit gleicher Fälligkeit und gleichem Kupon. Grüne Zwillingsanleihen werden einen Teil des Auktionsvolumens der konventionellen Zwillingsanleihe ersetzen.

In Übereinstimmung mit den etablierten Green Bond Principles werden den Emissionserlösen in identischer Höhe bereits tatsächlich getätigte Ausgaben mit positiver ökologisch-nachhaltiger Wirkung zugeordnet.

Nähere Informationen hierzu werden im Rahmen der vierteljährlichen Aktualisierung der Emissionsplanung vor Begebung grüner Bundeswertpapiere veröffentlicht.

Mit der Begebung von Grünen Bundeswertpapieren beabsichtigt die Bundesregierung, die Entwicklung nachhaltiger Finanzmärkte und insbesondere des grünen Marktsegments zu unterstützen. Perspektivisch soll Marktteilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, entlang der gesamten Zinskurve des Bundes in Grüne Bundeswertpapiere zu investieren. Der Bund beabsichtigt somit, eine liquide, grüne Zinsreferenz für den Euroraum zu etablieren.

Grundsätzlich gilt für alle Bundeswertpapiere, dass sich die in der Jahresvorausschau genannten Beträge und Termine – je nach Finanzierungsbedarf und Liquiditätslage des Bundes und seiner Sondervermögen und/oder je nach Kapitalmarktsituation – noch ändern können. Der Bund beabsichtigt jedoch, die genannten Emissionen so weit wie möglich durchzuführen, um den Investoren eine verlässliche Orientierung zu geben.

Die Aktualisierung/Bestätigung der Emissionsplanung für das zweite Quartal wird im März 2020 veröffentlicht.

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Nummer 08 vom 19. Dezember 2019
Seite 4 von 8

Anlage 1 - Jahresvorausschau 2020: Zusammenfassung der Auktionsvolumen nach Monaten (in Mrd. €, nominalverzinsliche Bundeswertpapiere)

Instrumente	Volumen	Anteil in %	1. Quartal			2. Quartal			3. Quartal			4. Quartal		
			Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Schatz 2 J	51	24,3	4	5	4	4	5	4	4	5	4	4	5	3
Bobl 5 J	36	17,1	4	4		3	3	3	4	3	6		3	3
Bund 10 J	47	22,4	5	4	4	6	3	5	4	4	3	5	2	2
Bund 30 J	14	6,7	1,5	1,5	1,5	1	1,5	1	1,5	1	1,5	1	1	
Kapitalmarkt	**148**	**70,5**	**14,5**	**14,5**	**9,5**	**14**	**12,5**	**13**	**13,5**	**13**	**14,5**	**10**	**11**	**8**
				38,5			**39,5**			**41**			**29**	
Bubill 6 M	62	29,5	6,5	4,5	4,5	6,5	4,5	4,5	6,5	4,5	4,5	6,5	4,5	4,5
Geldmarkt	**62**	**29,5**	**6,5**	**4,5**	**4,5**	**6,5**	**4,5**	**4,5**	**6,5**	**4,5**	**4,5**	**6,5**	**4,5**	**4,5**
				15,5			**15,5**			**15,5**			**15,5**	
Gesamtjahr	**210**	**100**	**21**	**19**	**14**	**20,5**	**17**	**17,5**	**20**	**17,5**	**19**	**16,5**	**15,5**	**12,5**
				54			**55**			**56,5**			**44,5**	

Anlage 2 - Tilgungszahlungen 2020 (in Mrd. €, gerundet)

	Gesamtjahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Tilgungszahlungen insgesamt	**180,1**	**42,1**	**56,1**	**50,6**	**31,3**
Bundesanleihen	**60,0**	22,0	-	38,0	-
Bundesobligationen	**39,0**	-	20,0	-	19,0
Bundesschatzanweisungen	**49,0**	13,0	12,0	12,0	12,0
Unverzinsliche Schatzanweisungen	**15,1**	7,0	8,0	-	-
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	**16,0**	-	16,0	-	-
Bund-Länder-Anleihe	**0,4**	-	-	0,4	-
Schuldscheindarlehen	**0,6**	0,1	0,1	0,2	0,3

Die Tilgungszahlen beziehen sich auf die bestehenden Schulden des Bundes und seiner Sondervermögen.
Eine monatlich aktualisierte Version ist im Internet unter http://www.deutsche-finanzagentur.de im Bereich Finanzagentur - Veröffentlichungen verfügbar.

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Nummer 08 vom 19. Dezember 2019
Seite 5 von 8

Anlage 3 - Terminliste der Tender des Bundes

Nominalverzinsliche Kapitalmarktinstrumente

Termin	Instrument	Laufzeit	Art	Volumen in Mio. €	Fälligkeit	ISIN	Kupon	Beginn Zinslauf	erster Zinstermin
Mi, 08.01.20	Bund	10 J	N	5.000	15.02.30	DE0001102499		10.01.20	15.02.21
Mi, 15.01.20	Bund	30 J	A	1.500	15.08.50	DE0001102481	0,000 %	15.08.19	15.08.20
Di, 21.01.20	Schatz	2 J	A	4.000	10.12.21	DE0001104784	0,000 %	14.11.19	10.12.20
Mi, 29.01.20	Bobl	5 J	N	4.000	11.04.25	DE0001141810		31.01.20	11.04.21
Mi, 12.02.20	Bund	10 J	A	4.000	15.02.30	DE0001102499		10.01.20	15.02.21
Di, 18.02.20	Schatz	2 J	N	5.000	11.03.22	DE0001104792		20.02.20	11.03.21
Mi, 19.02.20	Bund	30 J	A	1.500	15.08.48	DE0001102432	1,250 %	15.08.17	15.08.18
Mi, 26.02.20	Bobl	5 J	A	4.000	11.04.25	DE0001141810		31.01.20	11.04.21
Mi, 11.03.20	Bund	10 J	A	4.000	15.02.30	DE0001102499		10.01.20	15.02.21
Mi, 18.03.20	Bund	30 J	A	1.500	15.08.50	DE0001102481	0,000 %	15.08.19	15.08.20
Di, 24.03.20	Schatz	2 J	A	4.000	11.03.22	DE0001104792		20.02.20	11.03.21
Summe 1. Quartal				**38.500**					
Mi, 01.04.20	Bobl	5 J	A	3.000	11.04.25	DE0001141810		31.01.20	11.04.21
Mi, 08.04.20	Bund	10 J	A	3.000	15.02.30	DE0001102499		10.01.20	15.02.21
Mi, 15.04.20	Bund	30 J	A	1.000	04.07.44	DE0001135481	2,500 %	27.04.12	04.07.13
Di, 21.04.20	Schatz	2 J	A	4.000	11.03.22	DE0001104792		20.02.20	11.03.21
Mi, 29.04.20	Bund	10 J	A	3.000	15.02.30	DE0001102499		10.01.20	15.02.21
Mi, 06.05.20	Bobl	5 J	A	3.000	11.04.25	DE0001141810		31.01.20	11.04.21
Mi, 13.05.20	Bund	30 J	A	1.500	15.08.50	DE0001102481	0,000 %	15.08.19	15.08.20
Mi, 20.05.20	Bund	10 J	A	3.000	15.02.30	DE0001102499		10.01.20	15.02.21
Di, 26.05.20	Schatz	2 J	N	5.000	10.06.22	DE0001104800		28.05.20	10.06.21
Mi, 03.06.20	Bobl	5 J	A	3.000	11.04.25	DE0001141810		31.01.20	11.04.21
Mi, 10.06.20	Bund	30 J	A	1.000	15.08.48	DE0001102432	1,250 %	15.08.17	15.08.18
Mi, 17.06.20	Bund	10 J	N	5.000	15.08.30	DE0001102507		19.06.20	15.08.21
Di, 23.06.20	Schatz	2 J	A	4.000	10.06.22	DE0001104800		28.05.20	10.06.21
Summe 2. Quartal				**39.500**					

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Nummer 08 vom 19. Dezember 2019
Seite 6 von 8

Termin	Instrument	Laufzeit	Art	Volumen in Mio. €	Fälligkeit	ISIN	Kupon	Beginn Zinslauf	erster Zinstermin
Mi, 08.07.20	Bobl	5 J	N	4.000	10.10.25	DE0001141828		10.07.20	10.10.21
Mi, 15.07.20	Bund	10 J	A	4.000	15.08.30	DE0001102507		19.06.20	15.08.21
Di, 21.07.20	Schatz	2 J	A	4.000	10.06.22	DE0001104800		28.05.20	10.06.21
Mi, 22.07.20	Bund	30 J	A	1.500	15.08.50	DE0001102481	0,000 %	15.08.19	15.08.20
Mi, 05.08.20	Bobl	5 J	A	3.000	10.10.25	DE0001141828		10.07.20	10.10.21
Mi, 12.08.20	Bund	10 J	A	4.000	15.08.30	DE0001102507		19.06.20	15.08.21
Mi, 19.08.20	Bund	30 J	A	1.000	15.08.48	DE0001102432	1,250 %	15.08.17	15.08.18
Di, 25.08.20	Schatz	2 J	N	5.000	16.09.22	DE0001104818		27.08.20	16.09.21
Mi, 02.09.20	Bobl	5 J	A	3.000	10.10.25	DE0001141828		10.07.20	10.10.21
Mi, 09.09.20	Bund	10 J	A	3.000	15.08.30	DE0001102507		19.06.20	15.08.21
Mi, 16.09.20	Bund	30 J	A	1.500	15.08.50	DE0001102481	0,000 %	15.08.19	15.08.20
Di, 22.09.20	Schatz	2 J	A	4.000	16.09.22	DE0001104818		27.08.20	16.09.21
Mi, 30.09.20	Bobl	5 J	A	3.000	10.10.25	DE0001141828		10.07.20	10.10.21
Summe 3. Quartal				**41.000**					
Mi, 07.10.20	Bund	10 J	A	3.000	15.08.30	DE0001102507		19.06.20	15.08.21
Mi, 14.10.20	Bund	30 J	A	1.000	15.08.48	DE0001102432	1,250 %	15.08.17	15.08.18
Di, 20.10.20	Schatz	2 J	A	4.000	16.09.22	DE0001104818		27.08.20	16.09.21
Mi, 28.10.20	Bund	10 J	A	2.000	15.08.30	DE0001102507		19.06.20	15.08.21
Mi, 04.11.20	Bobl	5 J	A	3.000	10.10.25	DE0001141828		10.07.20	10.10.21
Mi, 11.11.20	Bund	30 J	A	1.000	15.08.50	DE0001102481	0,000 %	15.08.19	15.08.20
Mi, 18.11.20	Bund	10 J	A	2.000	15.08.30	DE0001102507		19.06.20	15.08.21
Di, 24.11.20	Schatz	2 J	N	5.000	15.12.22	DE0001104826		26.11.20	15.12.21
Mi, 02.12.20	Bobl	5 J	A	3.000	10.10.25	DE0001141828		10.07.20	10.10.21
Mi, 09.12.20	Bund	10 J	A	2.000	15.08.30	DE0001102507		19.06.20	15.08.21
Di, 15.12.20	Schatz	2 J	A	3.000	15.12.22	DE0001104826		26.11.20	15.12.21
Summe 4. Quartal				**29.000**					
Summe Gesamtjahr				**148.000**					

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Nummer 08 vom 19. Dezember 2019
Seite 7 von 8

Geldmarktinstrumente

Termin	Instrument	(Rest-) Laufzeit	Art	Volumen in Mio. €	Fälligkeit	ISIN
Mo, 06.01.20	Bubill	6 M	N	3.000	08.07.20	DE0001137842
Mo, 13.01.20	Bubill	3 M	A	2.000	08.04.20	DE0001137826
Mo, 20.01.20	Bubill	5 M	A	1.500	10.06.20	DE0001137834
Mo, 10.02.20	Bubill	6 M	N	3.000	05.08.20	DE0001137859
Mo, 17.02.20	Bubill	5 M	A	1.500	08.07.20	DE0001137842
Mo, 02.03.20	Bubill	6 M	N	3.000	09.09.20	DE0001137867
Mo, 23.03.20	Bubill	5 M	A	1.500	05.08.20	DE0001137859
Summe 1. Quartal				**15.500**		
Mo, 06.04.20	Bubill	6 M	N	3.000	07.10.20	DE0001137875
Mo, 20.04.20	Bubill	3 M	A	2.000	08.07.20	DE0001137842
Mo, 27.04.20	Bubill	5 M	A	1.500	09.09.20	DE0001137867
Mo, 11.05.20	Bubill	6 M	N	3.000	04.11.20	DE0001137883
Mo, 25.05.20	Bubill	5 M	A	1.500	07.10.20	DE0001137875
Mo, 08.06.20	Bubill	6 M	N	3.000	09.12.20	DE0001137891
Mo, 22.06.20	Bubill	5 M	A	1.500	04.11.20	DE0001137883
Summe 2. Quartal				**15.500**		
Mo, 06.07.20	Bubill	6 M	N	3.000	06.01.21	DE0001137909
Mo, 13.07.20	Bubill	3 M	A	2.000	07.10.20	DE0001137875
Mo, 20.07.20	Bubill	5 M	A	1.500	09.12.20	DE0001137891
Mo, 03.08.20	Bubill	6 M	N	3.000	03.02.21	DE0001137917
Mo, 17.08.20	Bubill	5 M	A	1.500	06.01.21	DE0001137909
Mo, 07.09.20	Bubill	6 M	N	3.000	03.03.21	DE0001137925
Mo, 21.09.20	Bubill	5 M	A	1.500	03.02.21	DE0001137917
Summe 3. Quartal				**15.500**		
Mo, 05.10.20	Bubill	6 M	N	3.000	14.04.21	DE0001137933
Mo, 12.10.20	Bubill	3 M	A	2.000	06.01.21	DE0001137909
Mo, 19.10.20	Bubill	5 M	A	1.500	03.03.21	DE0001137925
Mo, 02.11.20	Bubill	6 M	N	3.000	05.05.21	DE0001137941
Mo, 16.11.20	Bubill	5 M	A	1.500	14.04.21	DE0001137933
Mo, 07.12.20	Bubill	6 M	N	3.000	09.06.21	DE0001137958
Mo, 14.12.20	Bubill	5 M	A	1.500	05.05.21	DE0001137941
Summe 4. Quartal				**15.500**		
Summe Gesamtjahr				**62.000**		

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Nummer 08 vom 19. Dezember 2019
Seite 8 von 8

Inflationsindexierte Bundeswertpapiere

Termin
Di, 07.01.20
Di, 04.02.20
Di, 03.03.20
Di, 07.04.20
Di, 05.05.20
Di, 02.06.20
Di, 07.07.20
Di, 01.09.20
Di, 06.10.20
Di, 03.11.20

J = Jahre, M = Monate
N = Neuemission, A = Aufstockung

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Pressemitteilung

Nummer 2 vom 7. April 2020
Seite 1 von 9

HAUSANSCHRIFT
Olof-Palme-Straße 35
60439 Frankfurt am Main

TEL 069 25616-1365
FAX 069 25616-1429

presse@deutsche-finanzagentur.de
www.deutsche-finanzagentur.de

Emissionsplanung des Bundes im zweiten Quartal – Aufstockung zugunsten der Corona-Hilfsprogramme

Die Hilfsprogramme im Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie sind rasch und erfolgreich angelaufen. Gestern hat die Bundesregierung mit dem KfW-Schnellkredit zur Unterstützung des Mittelstands das Maßnahmenpaket noch einmal erweitert. Insgesamt steigt sowohl im laufenden Quartal als auch im weiteren Jahresverlauf der Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen.

Die am 23. März 2020 veröffentlichte Emissionsplanung für das zweite Quartal 2020 wird daher noch einmal angepasst. Die Planungen für das zweite Halbjahr 2020 ändern sich ebenfalls. Zur weiteren Liquiditätsvorsorge werden zudem ausstehende Bundeswertpapiere erneut in den Eigenbestand des Bundes aufgestockt.

1) Anpassungen der Emissionsplanung für das zweite Quartal 2020

Der Bund wird seine Emissionstätigkeiten im zweiten Quartal sowohl bei den Geldmarktinstrumenten als auch bei den nominalverzinslichen Kapitalmarktinstrumenten ausweiten. Gegenüber der am 23. März 2020 veröffentlichten Planung erhöht sich das Auktionsvolumen der im Emissionskalender angekündigten Finanzierungsinstrumente im zweiten Quartal um 43 Mrd. € auf 130,5 Mrd. €. Zudem beabsichtigt der Bund, im zweiten Quartal Syndikate durchzuführen.

I. Geldmarktinstrumente

Das Emissionsvolumen der Unverzinslichen Schatzanweisungen (Bubills) steigt im zweiten Quartal um weitere 32 Mrd. € auf 72 Mrd. €. Durchgeführt werden nun insgesamt neun Neuemissionen und neun Aufstockungen von

BEI PUBLIZISTISCHER VERWERTUNG IST DIE QUELLE ANZUGEBEN.

GESCHÄFTSFÜHRER Dr. Tammo Diemer und Dr. Jutta A. Dönges SITZ DER GESELLSCHAFT Frankfurt am Main
ALLEINIGE GESELLSCHAFTERIN Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen
REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt/M. HRB 51411 DEUTSCHE BUNDESBANK IBAN DE03 5040 0000 0050 4089 90 BIC MARKDEFF
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft.

Bubills mit (Rest-)Laufzeiten zwischen drei und zwölf Monaten. Das Emissionsvolumen beträgt jeweils 4 Mrd. €.

Ab 20. April 2020 kommen auch Multi-ISIN-Auktionen zum Einsatz, die der Bund bereits bei inflationsindexierten Bundeswertpapieren etabliert hat. Im zweiten Quartal sind sechs Multi-ISIN-Auktionen mit jeweils zwei Bubills vorgesehen. Dazu werden fünf bestehende Emissionstermine genutzt sowie der neue Termin 4. Mai 2020. Zusätzlich wird am 29. Juni 2020 eine weitere Bubill-Auktion stattfinden.

Eine detaillierte Planung befindet sich im Anhang dieser Pressemitteilung (Anlage 1), grundsätzliche Anmerkungen zum Bubill-Programm enthält der Abschnitt „Ausblick auf das zweite Halbjahr 2020".

II. Nominalverzinsliche Kapitalmarktinstrumente

Der Bund beabsichtigt, im zweiten Quartal über die im Emissionskalender angekündigten nominalverzinslichen Kapitalmarktinstrumente ein Volumen von insgesamt 58,5 Mrd. € im Auktionsverfahren zu begeben. Gegenüber der Emissionsplanung vom 23. März 2020 ist dies eine Erhöhung um 11 Mrd. €. Dabei bleiben die Planungen bei den Bundesschatzanweisungen, den Bundesobligationen und den 10-jährigen Bundesanleihen unverändert.

Anpassungen am bestehenden Emissionskalender

Die ursprünglich für den 10. Juni 2020 vorgesehene Aufstockung der **30-jährigen Bundesanleihe** mit Fälligkeit im August 2048 (ISIN DE0001102432) um 1 Mrd. € wird bereits am 13. Mai 2020 durchgeführt.

Die ursprünglich für den 13. Mai 2020 vorgesehene Aufstockung der **30-jährigen Bundesanleihe** mit Fälligkeit im August 2050 (ISIN DE0001102481) entfällt. Stattdessen beabsichtigt der Bund, diese Anleihe im Juni 2020 über ein Syndikat aufzustocken.

Neue Laufzeitsegmente bei Bundesanleihen

Der Bund beabsichtigt, im zweiten Quartal für das Instrument der Bundesanleihe zwei neue Laufzeitsegmente einzuführen.

Im Mai 2020 wird eine **15-jährige Bundesanleihe** mit Fälligkeit im Mai 2035 (ISIN DE0001102515) emittiert. Im Juni ist eine Aufstockung um 2,5 Mrd. €

vorgesehen. Die Neubegebung soll im Syndikat erfolgen, die Aufstockung wie für den Bund üblich per Auktion.

Am 12. Mai 2020 wird eine **7-jährige Bundesanleihe** mit Fälligkeit im November 2027 (ISIN DE0001102523) emittiert. Neben der Neuemission mit einem Emissionsvolumen von 4 Mrd. € sind im Juni zwei Aufstockungen über jeweils 3 Mrd. € vorgesehen.

2) Ausblick auf das zweite Halbjahr 2020

Die Emissionsplanung des Bundes für die zweite Jahreshälfte unterliegt im aktuellen Umfeld einer erheblichen Unsicherheit. Im Jahresverlauf eintretende Rückgänge oder Erhöhungen des Finanzierungsbedarfs des Bundes und seiner Sondervermögen können zu Änderungen der vorgesehenen Emissionsaktivitäten führen. Die detaillierten Planungen zum dritten und vierten Quartal werden daher in gewohnter Weise per Pressemitteilung durch die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur bekanntgegeben.

Um Investoren in Bundeswertpapieren dennoch eine bestmögliche Orientierung zu geben, werden die derzeitigen Emissionsplanungen des Bundes für das zweite Halbjahr im Folgenden skizziert.

Es ist vorgesehen, das im zweiten Quartal begonnene Bubill-Programm insofern fortzusetzen, dass ab Juli monatlich Bubills mit einer Laufzeit von 12 Monaten neu emittiert werden, die nach einem, drei, sechs, sieben und neun Monaten aufgestockt werden.

Es ist vorgesehen, die im zweiten Quartal jeweils neu zu emittierende 7- und 15-jährige Bundesanleihe im weiteren Jahresverlauf über Auktionen regelmäßig aufzustocken.

Aus heutiger Sicht könnte der Bund, falls erforderlich, das Auktionsvolumen der nominalverzinslichen Bundeswertpapiere im zweiten Halbjahr gegenüber der am 23. März 2020 veröffentlichten Emissionsplanung um weitere 66,5 Mrd. € erhöhen. Zusätzlich sollen im Jahr 2020 inflationsindexierte Bundeswertpapiere mit einem voraussichtlichen Nennbetrag zwischen 6 Mrd. € und 8 Mrd. € begeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, in der zweiten Jahreshälfte weitere Syndikate durchzuführen.

3) Weitere Aufstockung umlaufender Bundeswertpapiere

Mit Wirkung zum 16. April 2020 wird das Volumen von 40 bereits emittierten Bundeswertpapieren um jeweils 2,5 Mrd. € erhöht. Diese Aufstockungen erfolgen in den Eigenbestand des Bundes. Sie dienen als Liquiditätsvorsorge, um im Rahmen des Maßnahmenpakets des Bundes zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie kurzfristig auftretenden, außerordentlichen Liquiditätsbedarf decken zu können, auch in Bezug auf die Finanzierung der verschiedenen Sonderprogramme der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau). Die Aufstockung wird gleichmäßig für alle nominalverzinslichen Kapitalmarktinstrumente des Bundes mit Fälligkeiten ab Oktober 2021 durchgeführt. Hiervon ausgenommen sind die 30-jährige Bundesanleihe mit Fälligkeit im Juli 2044 (ISIN DE0001135481), die am 15. April 2020 zur Aufstockung per Auktion vorgesehen ist, sowie die jeweils zuletzt neu emittierten Benchmark-Wertpapiere.

Der Anhang enthält eine Liste der aufzustockenden Bundeswertpapiere (Anlage 3).

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Nummer 2 vom 7. April 2020
Seite 5 von 9

Anlage 1 - Terminliste der Tender des Bundes

Nominalverzinsliche Kapitalmarktinstrumente

Termin	Instrument	Laufzeit	Art	Volumen in Mio. €	Fälligkeit	ISIN	Kupon	Beginn Zinslauf	erster Zinstermin
Mi, 01.04.20	Bobl	5 J	A	4.000	11.04.25	DE0001141810	0,00 %	31.01.20	11.04.21
Mi, 08.04.20	Bund	10 J	A	4.000	15.02.30	DE0001102499	0,00 %	10.01.20	15.02.21
Mi, 15.04.20	Bund	30 J	A	1.000	04.07.44	DE0001135481	2,50 %	27.04.12	04.07.13
Di, 21.04.20	Schatz	2 J	A	5.000	11.03.22	DE0001104792	0,00 %	20.02.20	11.03.21
Mi, 29.04.20	Bund	10 J	A	4.000	15.02.30	DE0001102499	0,00 %	10.01.20	15.02.21
Mi, 06.05.20	Bobl	5 J	A	4.000	11.04.25	DE0001141810	0,00 %	31.01.20	11.04.21
Di, 12.05.20	Bund	7 J	N	4.000	15.11.27	DE0001102523		14.05.20	15.11.21
Mi, 13.05.20	Bund	30 J	A	1.000	15.08.48	DE0001102432	1,25 %	15.08.17	15.08.18
Mi, 20.05.20	Bund	10 J	A	4.000	15.02.30	DE0001102499	0,00 %	10.01.20	15.02.21
Di, 26.05.20	Schatz	2 J	N	5.000	10.06.22	DE0001104800		28.05.20	10.06.21
Mi, 03.06.20	Bobl	5 J	A	4.000	11.04.25	DE0001141810	0,00 %	31.01.20	11.04.21
Di, 09.06.20	Bund	7 J	A	3.000	15.11.27	DE0001102523		14.05.20	15.11.21
Mi, 17.06.20	Bund	10 J	N	5.000	15.08.30	DE0001102507		19.06.20	15.08.21
Di, 23.06.20	Schatz	2 J	A	5.000	10.06.22	DE0001104800		28.05.20	10.06.21
Mi, 24.06.20	Bund	15 J	A	2.500	15.05.35	DE0001102515			15.05.21
Di, 30.06.20	Bund	7 J	A	3.000	15.11.27	DE0001102523		14.05.20	15.11.21
Summe 2. Quartal				**58.500**					

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Nummer 2 vom 7. April 2020
Seite 6 von 9

Geldmarktinstrumente

Termin	Instrument	(Rest-) Laufzeit	Art	Volumen in Mio. €	Fälligkeit	ISIN
Mo, 06.04.20	Bubill	6 M	N	4.000	07.10.20	DE0001137875
Di, 14.04.20	Bubill	12 M	N	4.000	14.04.21	DE0001030203
Mo, 20.04.20	Bubill	3 M	A	4.000	08.07.20	DE0001137842
	Bubill	9 M	N	4.000	20.01.21	DE0001030294
Mo, 27.04.20	Bubill	5 M	A	4.000	09.09.20	DE0001137867
	Bubill	11 M	N	4.000	03.03.21	DE0001030302
Mo, 04.05.20	Bubill	3 M	A	4.000	05.08.20	DE0001137859
	Bubill	9 M	N	4.000	03.02.21	DE0001030310
Mo, 11.05.20	Bubill	6 M	N	4.000	04.11.20	DE0001137883
Mo, 18.05.20	Bubill	12 M	N	4.000	05.05.21	DE0001030211
Mo, 25.05.20	Bubill	5 M	A	4.000	07.10.20	DE0001137875
	Bubill	11 M	A	4.000	14.04.21	DE0001030203
Mo, 08.06.20	Bubill	3 M	A	4.000	09.09.20	DE0001137867
	Bubill	9 M	A	4.000	03.03.21	DE0001030302
Mo, 15.06.20	Bubill	6 M	N	4.000	09.12.20	DE0001137891
Mo, 22.06.20	Bubill	5 M	A	4.000	04.11.20	DE0001137883
	Bubill	11 M	A	4.000	05.05.21	DE0001030211
Mo, 29.06.20	Bubill	12 M	N	4.000	09.06.21	DE0001030229
Summe 2. Quartal				**72.000**		

Inflationsindexierte Bundeswertpapiere

Termin
Di, 07.04.20
Di, 05.05.20
Di, 02.06.20

J = Jahre, M = Monate

N = Neuemission, A = Aufstockung

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Nummer 2 vom 7. April 2020
Seite 7 von 9

Anlage 2 - Vorgesehene Emissionen des Bundes im Syndikat

Nominalverzinsliche Kapitalmarktinstrumente

Termin	Instrument	Laufzeit	Art	Volumen in Mio. €	Fälligkeit	ISIN	Kupon	Beginn Zinslauf	erster Zinstermin
Mai 2020	Bund	15 J	N		15.05.35	DE0001102515			15.05.21
Juni 2020	Bund	30 J	A		15.08.50	DE0001102481	0,00 %	15.08.19	15.08.20

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Nummer 2 vom 7. April 2020
Seite 8 von 9

Anlage 3 - Liste der aufzustockenden Bundesanleihen

ISIN	Instrument	Fälligkeit	Volumen nach Aufstockung in Mio. €
DE0001141745	0,00% Bundesobligation - Serie 174	08.10.2021	21.500
DE0001104784	0,00% Bundesschatzanweisung 2019 IV	10.12.2021	15.500
DE0001135465	2,00% Bundesanleihe 2011 (2022)	04.01.2022	22.500
DE0001141752	0,00% Bundesobligation - Serie 175	08.04.2022	20.500
DE0001135473	1,75% Bundesanleihe 2012 (2022)	04.07.2022	26.500
DE0001135499	1,50% Bundesanleihe 2012 (2022)	04.09.2022	20.500
DE0001141760	0,00% Bundesobligation - Serie 176	07.10.2022	19.500
DE0001102309	1,50% Bundesanleihe 2013 (2023)	15.02.2023	20.500
DE0001141778	0,00% Bundesobligation - Serie 177	14.04.2023	18.500
DE0001102317	1,50% Bundesanleihe 2013 II (2023)	15.05.2023	22.500
DE0001102325	2,00% Bundesanleihe 2013 (2023)	15.08.2023	22.500
DE0001141786	0,00% Bundesobligation - Serie 178	13.10.2023	18.500
DE0001134922	6,25% Bundesanleihe 1994 (2024)	04.01.2024	12.750
DE0001102333	1,75% Bundesanleihe 2014 (2024)	15.02.2024	22.500
DE0001141794	0,00% Bundesobligation - Serie 179	05.04.2024	23.500
DE0001102358	1,50% Bundesanleihe 2014 (2024)	15.05.2024	22.500
DE0001102366	1,00% Bundesanleihe 2014 (2024)	15.08.2024	22.500
DE0001141802	0,00% Bundesobligation - Serie 180	18.10.2024	22.500
DE0001102374	0,50% Bundesanleihe 2015 (2025)	15.02.2025	27.500
DE0001102382	1,00% Bundesanleihe 2015 (2025)	15.08.2025	27.500
DE0001102390	0,50% Bundesanleihe 2016 (2026)	15.02.2026	30.500
DE0001102408	0,00% Bundesanleihe 2016 (2026)	15.08.2026	29.500
DE0001102416	0,25% Bundesanleihe 2017 (2027)	15.02.2027	30.500
DE0001135044	6,50% Bundesanleihe 1997 (2027)	04.07.2027	13.750
DE0001102424	0,50% Bundesanleihe 2017 (2027)	15.08.2027	29.500
DE0001135069	5,625% Bundesanleihe 1998 (2028)	04.01.2028	17.000
DE0001102440	0,50% Bundesanleihe 2018 (2028)	15.02.2028	25.500
DE0001135085	4,75% Bundesanleihe 1998 II (2028)	04.07.2028	13.750
DE0001102457	0,25% Bundesanleihe 2018 (2028)	15.08.2028	25.500
DE0001102465	0,25% Bundesanleihe 2019 (2029)	15.02.2029	26.500
DE0001102473	0,00% Bundesanleihe 2019 (2029)	15.08.2029	26.500
DE0001135143	6,25% Bundesanleihe 2000 (2030)	04.01.2030	11.750
DE0001135176	5,50% Bundesanleihe 2000 (2031)	04.01.2031	21.500
DE0001135226	4,75% Bundesanleihe 2003 (2034)	04.07.2034	24.500

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Nummer 2 vom 7. April 2020
Seite 9 von 9

ISIN	Instrument	Fälligkeit	Volumen nach Aufstockung in Mio. €
DE0001135275	4,00% Bundesanleihe 2005 (2037)	04.01.2037	27.500
DE0001135325	4,25% Bundesanleihe 2007 (2039)	04.07.2039	18.500
DE0001135366	4,75% Bundesanleihe 2008 (2040)	04.07.2040	20.500
DE0001135432	3,25% Bundesanleihe 2010 (2042)	04.07.2042	19.500
DE0001102341	2,50% Bundesanleihe 2014 (2046)	15.08.2046	30.500
DE0001102432	1,25% Bundesanleihe 2017 (2048)	15.08.2048	21.500

5. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.)

In welcher Form (Datum, Ort, Beteiligte, Gegenstand, Ergebnis) fand das in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/852 erwähnte direkte Treffen im Jahr 2017 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und der Finanzbehörde Hamburg statt, wenn es, wie in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/18193 dargelegt, im Jahr 2017 keine direkten Treffen zwischen dem BMF und der Finanzbehörde Hamburg im Zusammenhang mit dem dort behandelten Fragegegenstand gab?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. April 2020

Die betreffenden Vorgänge der Anfrage sind Gegenstand von laufenden Steuerverfahren. Eine öffentliche Antwort der Bundesregierung könnte Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger ermöglichen und damit in Grundrechte Dritter eingreifen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfordert daher der grundrechtlich garantierte Schutz aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes (GG) der betroffenen Steuerpflichtigen in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eine eingestufte Beantwortung der Fragen. Durch die Antwort der Bundesregierung an die Geheimschutzstelle des Bundestages als VS-VERTRAULICH wird dem Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung des Grundrechtsschutzes Dritter auf verhältnismäßige Weise Rechnung getragen.*

6. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.)

Haben seit der Antwort zu Frage 5 der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/9202 weitere geldwäscherechtliche Sonderprüfungen (oder andere Prüfungen jenseits der üblichen Aufsichtspraxis) der W. Bank AG stattgefunden (Zeitpunkt, Ergebnis, mögliche Nachschauprüfung), und wurden im selben Zeitraum geldwäscherechtliche Maßnahmen gegen die W. Bank AG ergriffen (Zeitpunkt, Art der Maßnahme, Umfang der Maßnahme)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. April 2020

Da sich die Auskunft zur Frage ausschließlich auf ein Einzelinstitut bezieht und Betriebs- und Geschäftsgeheimisse des Instituts betrifft, kann eine Einsichtnahme nur in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen. Zwar können einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen wie § 9 des Kreditwesengesetzes bzw. § 54 des Geldwäschegesetzes den parlamentarischen Informationsanspruch nicht beschränken (vgl. BVerfG-Urteil vom 7. November 2017), eine Beschränkung ist

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

gleichwohl in bestimmten Fällen im Rahmen einer Güterabwägung geboten, sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren. Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Instituten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehen, ist regelmäßig das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (Artikel 12 Absatz 1 GG) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Instituts betroffen und erfordern eine entsprechend sorgfältige Güterabwägung, die hier eine Beschränkung des parlamentarischen Informationsanspruchs gebietet.

Die Antwort erfolgt daher als VS-VERTRAULICH und ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

7. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Teilt die-Bundesregierung die Auffassung der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (FG Düsseldorf Urteil vom 13. Juni 2018 – 4 K 2101/16) sowie das dem zugrunde liegende Urteil des EuGH (EuGH-Urteil vom 12. April 2018 – Rs. C-227/17) lediglich für einen begrenzten Zeitraum Anwendung finden und demzufolge ein durch die Urteile begründeter ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent bei Wirbelsäulenfixationssystemen nicht weiter anwendbar ist (bitte begründen, insbesondere die Begrenzung des Anwendungszeitraums sofern von der Bundesregierung geteilt), und inwiefern rechnet die Bundesregierung dadurch mit einer kurzfristigen Zusatzbelastung für die Krankenhäuser im Rahmen der gegenwärtigen SARS-CoV-2-Pandemie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. April 2020

Die Fragestellung bezieht sich auf einen steuerlichen Einzelfall, zu dem aus Gründen des Steuergeheimnisses keine Stellung genommen werden kann. Aus Sicht der Bundesregierung entspricht das angeführte Urteil des FG Düsseldorf nicht den maßgeblichen Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und ist zudem nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Die sich aus diesem Urteil ergebenden Konsequenzen für die umsatzsteuerliche Behandlung von Wirbelsäulenfixationssystemen werden derzeit von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder erörtert. Das Ergebnis dieser Erörterung bleibt abzuwarten.

Mit einer dadurch entstehenden kurzfristigen Zusatzbelastung für die Krankenhäuser im Rahmen der gegenwärtigen SARS-CoV-2-Pandemie wird nicht gerechnet.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

8. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Wie hoch waren die im Rahmen der Gewährleistungsermächtigung nach § 3 des Haushaltsgesetzes 2020 durch das Bundesministerium der Finanzen bis zum 27. März 2020 übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen insgesamt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. April 2020

Die Auslastung der einzelnen Gewährleistungstatbestände nach § 3 des Haushaltsgesetzes (HG) zu Ende März 2020 ergibt sich aus folgender Tabelle (Angaben jeweils in Mrd. Euro):

Ermächtigungstatbestände gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 HG 2020 mit Nachtrag 2020	Ermächtigungsrahmen HG 2020 (mit Nachtrag 2020)	Bestand per 31. März 2020
Nr. 1 Ausfuhren	160,0	126,1
Nr. 2 Kredite an ausländische Schuldner, Direktinvestitionen im Ausland, EIB-Kredite	80,0	41,9
Nr. 3 FZ-Vorhaben	35,0	26,8
Nr. 4 Ernährungsbevorratung	0,7	0,0
Nr. 5 Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland	430,0	197,8
Nr. 6 Internationale Finanzinstitutionen	100,0	60,1
Nr. 7 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt	1,0	1,0
Nr. 8 Zinsausgleichsgarantien	15,0	15,0
Summe	**821,7**	**468,5**

Die Tabelle wird quartalsweise im Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht (www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publikationen/Monatsbericht/monatsbericht.html). Eine Auswertung erfolgt grundsätzlich nur monatsweise. Das Bundesverwaltungsamt führt das Register zur Höhe der übernommenen Gewährleistungen und überwacht die Auslastung der Gewährleistungsrahmen nach § 3 HG; in der Aufstellung ist bereits das KfW-Sonderprogramm enthalten.

9. Abgeordneter **Armin-Paulus Hampel** (AfD)

Trifft nach Kenntnis der Bundesregierung die Information des Medienmagazins „Tichys Einblick“ zu, dass die Europäische Zentralbank (EZB) bis dato Anleihen eines Eurolandes nur in Höhe des Kapitalanteils des jeweiligen Landes an der EZB aufkaufen konnte und das neue Pandemic Emergency Purchase Programm (PEPP) der EZB in Höhe von 750 Mrd. Euro diese Begrenzung nicht mehr vorsieht (bitte begründen; www.tichyseinblick.de/tichys-einblick/wirtschaft-im-corona-schock-jetzt-ballern-die-geld-bazookas/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. April 2020

Für Ankäufe von notenbankfähigen marktfähigen Schuldtiteln nach dem Pandemie Emergency Purchase Programm (PEPP) wird sich die Verteilung nach Erwägungsgrund 5 bzw. Artikel 5 des Beschlusses (EU) 2020/440 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 24. März 2020 auf die einzelnen Länder des Euro-Währungsgebiets nach dem Schlüssel für die Kapitalzeichnung der EZB im Sinne von Artikel 29 der ESZB-Satzung richten. Der Schlüssel entspricht den Anteilen, die die Zentralbanken der Eurostaaten am EZB-Kapital haben. Gleichzeitig sollen die Käufe im Rahmen des neuen PEPP nach Angaben des Eurosystems flexibel durchgeführt werden. Dadurch seien Schwankungen bei der Verteilung der Ankäufe im Zeitverlauf möglich.

10. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)

Welche kurzfristigen Pläne hat die Bundesregierung zur weiteren Vermeidung von Liquiditätsengpässen in der Wirtschaft und zur Entlastung der aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgedünnten Personaldecke in vielen Betrieben und Steuerkanzleien, eine vorübergehende Verlängerung steuerlicher Abgabefristen zeitnah umzusetzen, bei denen etwa die Pflicht zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf einen vierteijährigen Fristzeitraum verlängert wird und die Abgabefristen der Zusammenfassenden Meldung, der Intrastat-Meldung, der Anmeldungen zur Lohnsteuer, zur Kapitalertragssteuer, zur Versicherungs- und Feuerschutzsteuer sowie zu den Jahresmeldungen nach Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS) ebenfalls ausgeweitet werden, und welche Auswirkungen hätten diese jeweiligen Fristverlängerungen nach Ansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf die Betriebe und Unternehmen in unserem Land?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. April 2020

Die Bundesregierung ergreift zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie alle notwendigen Maßnahmen, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen. So wurden zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen unter anderem bereits die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen und zur Senkung von Vorauszahlungen zunächst befristet bis 31. Dezember 2020 verbessert. Informationen u. a. zu den steuerlichen Hilfen werden auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen bereitgestellt.

Über weitere Entlastungen wird je nach Entwicklung entschieden; wo dies erforderlich ist, steht die Bundesregierung dazu in enger internationaler Abstimmung. Mögliche weitere Vorschläge zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie werden fortlaufend ge-

prüft und soweit möglich von den finanziellen Wirkungen her quantifiziert. Die Bundesregierung wird weiterhin entschlossen handeln und – wenn erforderlich – weitere zielgerichtete Maßnahmen ergreifen.

11. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Europäische Union zur Finanzierung des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), des „Balance of Payments (BoP)"-Programms sowie der Macro Financial Assistance (MFA), europäische Anleihen ausgibt, und wenn ja, befürwortet sie das?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. April 2020

Die Ausgabe von Anleihen für den EFSM, das „Balance of Payments (BoP)"-Programm und die Macro Financial Assistance (MFA) ist tatbestandlich eng begrenzt und basiert auf Rechtsakten mit entsprechender vertraglicher Grundlage.

12. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Wie viele Mieterhöhungen hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) seit 1. März 2020 angekündigt (bitte nach Wohnraum- und Gewerbemieten aufschlüsseln), und wie rechtfertigt die BImA Mieterhöhungen in Zeiten der Coronakrise (Berliner Woche, 2. April 2020, www.berliner-woche.de/spandau/c-wirtschaft/das-ist-mehr-als-unpassend_a260020)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. April 2020

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat seit dem 1. März 2020 für Wohnraum keine Mieterhöhungen angekündigt. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie sind auch aktuell keine Mieterhöhungen für Mietwohnungen in Planung.

Die Mietkonditionen ihrer Gewerbemietverträge überprüft die BImA kontinuierlich und passt diese gegebenenfalls an. In den Fällen, in denen nach dem 1. März 2020 noch Mietanhebungen angekündigt wurden, erfolgten die Überprüfung und die Festsetzung der neuen Mieten zuvor zu einem Zeitpunkt, als die Folgen der COVID-19-Pandemie in diesem Ausmaß noch nicht absehbar waren. Die BImA ist selbstverständlich bereit, mit Gewerbemietern, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind, nach den Umständen des Einzelfalls angemessenen Lösungen zu suchen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD zu „Miethöhebegrenzung bei bundeseigenen Mietwohnungen" auf Bundestagsdrucksache 19/17217 verwiesen.

13. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Hält die Bundesregierung weiterhin an der Umsetzung aller ihrer finanzpolitischen Maßnahmen fest (u. a. Finanztransaktionssteuer, Aufsichtsübertragung der Finanzanlagenvermittler, Provisionsdeckel für Lebensversicherungen), oder haben sich Änderungen am Zeitplan bzw. der Ausgestaltung im Zuge der Corona-Epidemie ergeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. April 2020

Hinsichtlich der Vorhaben der Bundesregierung, die sich im parlamentarischen Verfahren befinden, ist der Deutsche Bundestag „Herr des Verfahrens“. Die übrigen genannten Vorhaben befinden sich noch regierungsintern in der Abstimmung.

14. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Banken sind nach Kenntnis der Bundesregierung der Aufforderung der BaFin bereits nachgekommen, im Falle von unwirksamen Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen von selbst auf die betroffenen Kundinnen und Kunden zuzugehen, um eine neue Zinsvereinbarung zu treffen (vgl. www.faz.net/aktuell/finanzen/praemiensparen-bafin-warnt-vor-unwirksamen-zinsklauseln-16638888.html), und bis wann hat die BaFin den betroffenen Banken Zeit gegeben, den Missstand zu beseitigen, bevor die BaFin selbst eingreift, um die unwirksame Weiterverwendung der Zinsklauseln zu unterbinden (vgl. www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2020/fa_bj_2002_Zinsanpassungsklausel.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. April 2020

Die BaFin hat in ihrem auch von dem Fragesteller zitierten Beitrag im BaFin-Journal vom 17. Februar 2020 ausführlich über rechtliche und tatsächliche Hintergründe im Zusammenhang mit Rechtsunsicherheiten mit Blick auf von vielen Banken und Sparkassen verwendete Zinsanpassungsklauseln bei „Prämiensparverträgen“ informiert. Sie hat in diesem Artikel darauf hingewiesen, dass der Bundesgerichtshof (BGH) in bisherigen Entscheidungen bereits allgemeine Anforderungen an die Gestaltung derartiger Zinsanpassungsklauseln aufgestellt hat und erläutert, warum aus ihrer Sicht erhebliche Zweifel bestehen, ob derzeit von vielen Instituten verwendete Zinsanpassungsklauseln diesen Vorgaben entsprechen. Gleichzeitig wurde in diesem Artikel darauf hingewiesen, dass die Klärung derzeit noch offener Rechtsfragen bzw. Konkretisierung der Vorgaben der Rechtsprechung für betroffene Kreditinstitute sehr bald im Zuge zweier Musterfeststellungsverfahren der Verbraucherzentrale Sachsen vor dem Oberlandesgericht Dresden zu erwarten ist.

Als Konsequenz dieser Rechts- und Sachlage hat die BaFin in diesem Artikel schließlich ihre Erwartungshaltung geäußert, dass betroffene

Kreditinstitute bereits jetzt damit beginnen sollten, aktiv auf ihre Kunden zuzugehen und sie über die mögliche Unwirksamkeit der ggf. verwendeten Zinsanpassungsklauseln zu informieren, damit zügig Lösungen für einvernehmliche Vertragsanpassungen gefunden werden können.

Informationen über die Zahl der Institute, die dieser Aufforderung bisher gefolgt sind, liegen der BaFin nicht vor. Die BaFin geht jedoch ebenso wie die Bundesregierung davon aus, dass spätestens seit Veröffentlichung des erwähnten Artikels alle betroffenen Kreditinstitute über die anstehenden OLG-Entscheidungen (OLG: Oberlandesgericht) informiert sind und die hieraus resultierende Erwartungshaltung der Aufsicht kennen. Eine von der BaFin zu diesem Thema für Mitte Mai geplante „Runder Tisch"-Veranstaltung mit Vertretern von Banken- und Verbraucherschutzverbänden sowie aus der Wissenschaft musste aufgrund der Corona-Pandemie zwar abgesagt werden. Die BaFin wird die enge Begleitung dieses Prozesses jedoch ungeachtet dessen fortsetzen. Sie wird insbesondere die anstehenden Entscheidungen des OLG Dresden, sobald diese vorliegen, eingehend auswerten und dann auf voraussichtlich gesicherter rechtlicher Basis über etwaige weitere Maßnahmen im Rahmen ihres Mandates zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen entscheiden.

15. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern ist der Bundesregierung Kritik an Banken und Sparkassen bekannt, wonach diese bei Kreditanfragen im Rahmen der KfW-Corona-Hilfen zu zögerlich oder abwehrend seien (vgl. u. a. www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-krise-unternehmen-drohen-bei-foerderkrediten-leer-auszugehen-a-5cbc040f-3b33-47b9-8620-28622eb68a47), und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die entsprechenden Prozesse zu verbessern, um möglichst vielen Unternehmen, Selbstständigen oder Freiberuflern in finanzieller Schieflage schnell und möglichst unbürokratisch helfen zu können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. April 2020

Um die Folgen der COVID-19-Pandemie für die deutsche Wirtschaft abzufedern, hat die Bundesregierung das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik auf den Weg gebracht. Seit dem 23. März 2020 steht das KfW-Sonderprogramm für Gründer, Mittelständler und Großunternehmen zur Verfügung, das durch weitgehende Garantien des Bundes ermöglicht wird. Die Nachfrage ist beträchtlich: Per 2. April 2020 sind 3.202 Einträge eingegangen, rd. 98 Prozent davon auf Kredite bis zu 3 Mio. Euro. Die KfW konnte gegenüber den Hausbanken bereits 2.713 Kredite mit einem Gesamtvolumen von 962,8 Mio. Euro zusagen.

Um insbesondere kleineren und mittelständischen Unternehmen zu helfen, besonders schnell an Liquidität zu kommen, hat die Bundesregierung am 6. April 2020 den KfW-Schnellkredit 2020 beschlossen. Er ergänzt die bestehenden Kreditangebote im Rahmen des Sonderprogramms 2020 und die Corona-Soforthilfen für Kleinstunternehmen. Der KfW-Schnellkredit ermöglicht Unternehmen mit mehr als zehn Beschäf-

tigten, einen KfW-Kredit von bis zu 800.000 Euro aufzunehmen. Die Hausbanken werden dabei zu 100 Prozent von der Haftung freigestellt. Eine Verlängerung der Laufzeit auf bis zu zehn Jahre ist möglich.

Auch die Aufsichtsbehörden in Deutschland haben als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eine Vielzahl von operativen und organisatorischen Erleichterungen sowie Klarstellungen zur Behandlung bestimmter bankaufsichtlicher Vorgaben auf den Weg gebracht, die darauf abzielen, die Versorgung der Realwirtschaft mit Kapital und Liquidität und die Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Einige dieser bankaufsichtlichen Maßnahmen sind dabei unmittelbar relevant für die Nutzung des KfW-Sonderprogramms 2020, dessen Rahmenbedingungen mit BaFin und Bundesbank abgestimmt wurden. Im Zuge dieser Erleichterungen wurden Kreditantragsprozesse deutlich verschlankt und die Einreichung von Unterlagen erleichtert.

Aufgrund der großen Anzahl von Anträgen ist allerdings nicht auszuschließen, dass es zu Rückfragen und Verzögerungen kommt. Die Bundesregierung ist sich der dabei auftretenden Schwierigkeiten bewusst und evaluiert diese. Wo angemessen und möglich lotet sie (auch mit der für beihilferechtliche Fragen zuständigen EU-Kommission) Lösungsmöglichkeiten aus und arbeitet fortlaufend an möglichen Verbesserungen der einzelnen Programme.

16. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)

Ist die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanzierung des SURE-Instruments (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_572) in Form von Garantien der Mitgliedstaaten nach Ansicht der Bundesregierung mit dem Unionsrecht vereinbar, namentlich Artikel 125 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), und ist diese Finanzierungsart vereinbar mit dem Verschuldungsverbot der Europäischen Union gemäß Artikel 311 AEUV?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 15. April 2020

Der Vorschlag zur SURE-Verordnung befindet sich zurzeit in den vorgesehenen Beratungen. Verschiedene Details des Vorschlags, unter anderem zur Finanzierung des Instruments, müssen dabei noch geklärt werden. Die Bundesregierung wird wie immer darauf achten, dass das Ergebnis im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

Sowohl die Europäische Kommission als auch der Rechtsdienst des Rates haben die Unionsrechtskonformität des Vorschlags bestätigt. Bezüglich des Verhältnisses zu Artikel 125 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) hat die Kommission dabei auf die Gleichrangigkeit zwischen Artikel 122 und Artikel 125 AEUV und die klare Deckelung der jeweiligen Haftungssumme der Mitgliedstaaten verwiesen.

17. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was wird die Bundesregierung zur Finanzierung und Rettung gemeinnütziger Einrichtungen wie Sportvereine, Jugendzentren, soziale Einrichtungen für Obdachlose und Geflüchtete usw. sowie insbesondere gemeinnützige GmbHs tun, die bislang nicht unter den gesetzlichen Rettungsschirm fallen, und bis wann wird diese Entscheidung getroffen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. April 2020

Bei steuerbegünstigten Körperschaften dürfte die individuelle Betroffenheit variieren. Insbesondere gemeinnützige Vereine haben eine andere Finanzierungsstruktur als Unternehmen. Mitgliederbeiträge dürften (zunächst) weiter fließen und Kürzungen öffentlicher Zuschüsse dürften nicht erfolgen.

Für soziale Dienstleister wird nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand gelten. Sie werden weiterhin Gelder erhalten, auch wenn sie aufgrund der Corona-Epidemie gar nicht oder nur sehr eingeschränkt arbeiten können. Der Sicherstellungsauftrag gilt allerdings nur für Leistungsträger der Sozialgesetzbücher (außer Kranken- und Pflegeversicherung) und des Aufenthaltsgesetzes. Die Weitergewährung der Zuwendungen von Bund oder Ländern liegt im Ermessen des jeweiligen Zuwendungsgebers und unterliegen nicht dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG).

Auch Vereinen steht grundsätzlich die Möglichkeit offen, Kurzarbeitergeld für Angestellte zu beantragen, sofern diese sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Daneben könnten bei Gesellschaftern gemeinnütziger Organisationen (z. B. gGmbH) bzw. bei Mitgliedern gemeinnütziger Vereine zusätzliche Beiträge/Zuwendungen eingeworben werden.

Die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige stehen grundsätzlich auch gemeinnützigen Organisationen offen. Voraussetzung ist jedoch, dass Antragsteller „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen“ tätig sind. Dies gilt gemäß der Fußnote 2 zu den Vollzugshinweisen für die Soforthilfen ausdrücklich ungeachtet der Rechtsform. Unerheblich ist ferner, ob die Antragsberechtigten ganz oder teilweise steuerbefreit sind. Nicht antragsberichtigt sind Vereine, die sich überwiegend über Mitgliedsbeiträge finanzieren und deren wirtschaftliche Tätigkeit auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Einrichtung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Die Abwicklung der Hilfen erfolgt über die Länder und ist bereits erfolgreich angelaufen.

Die Frage der Zulässigkeit der Gründung von Zweckbetrieben richtet sich dagegen nicht nach dem Soforthilfeprogramm des Bundes, sondern ist nach Vereins- und steuerrechtlichen Kriterien zu beurteilen und liegt in der Zuständigkeit der Länderbehörden.

Unterstützung aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds bzw. die Sonder-Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) dürften aufgrund der Gemeinnützigkeit und auch aufgrund der Größenkriterien dagegen

ausscheiden. Der „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ der KfW ermöglicht aber kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie bis 30. Dezember 2020 auch die Finanzierung von Betriebsmitteln.

Sehr zu begrüßen ist, dass viele Landesregierungen (Sport-)vereine und soziale Einrichtungen bereits umfangreich unterstützen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

18. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Nach welchen Kriterien und Rechtslagen definiert die Bundesregierung Branchen oder Sektoren in der aktuellen Corona-Krise als systemrelevant, und welche Bereiche sind bislang seitens der Bundesregierung als systemrelevant eingestuft worden (www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/054-coronapaket-der-bundesregierung.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 15. April 2020

Die Bundesregierung hat bislang im Rahmen der Bekämpfung der aktuellen COVID-19-Krise bestimmte Wirtschaftsbereiche im Rahmen unverbindlicher Empfehlungen an die für Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise zuständigen Behörden der Länder und Kommunen als systemrelevant bezeichnet. So hat die Bundesregierung gemeinsam mit den für die Ernährungsnotfallvorsorge zuständigen Stellen der Länder eine Leitlinie für die Anerkennung von Ernährungsunternehmen als Kritische Infrastruktur (KRITIS) erarbeitet und deren Bekanntmachung gegenüber interessierten Unternehmensverbänden und Unternehmen empfohlen.

Von dem Begriff der „systemrelevanten Einrichtung“ ist grundsätzlich der Begriff der „Kritischen Infrastruktur“ (KRITIS) zu trennen, da KRITIS-Sektoren mit ihren Branchen und den sichergestellten Dienstleistungen aus sich heraus eine zentrale Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen aufweisen.

Zur Bewältigung der aktuellen Pandemie erlassen jedoch grundsätzlich die Länder entsprechende Anordnungen, die auch Auswirkungen auf Betreiber Kritischer Infrastrukturen sowie die darüberhinausgehend als systemrelevant zu bewertenden Einrichtungen und Betriebe haben. Für diese Betreiber, die in den Anordnungen der Länder näher benannt werden, gelten häufig Sonderregelungen. Welche Unternehmen in diesem Kontext aus Sicht der Länder als Betreiber Kritischer Infrastrukturen bzw. als systemrelevant gelten, richtet sich ausschließlich nach den von den zuständigen (Landes-)Behörden bekannt gegebenen Kriterien.

Für den Bereich der IT-Sicherheit in KRITIS stellt § 2 Absatz 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) in Verbindung mit der BSI-Kritisverordnung bestimmte Anlagenkategorien auf, die zuständigen Länderbehörden nutzen diese z. T. im Rahmen der von ihnen zu treffenden Maßnahmen zur Bekämpfung der aktuellen COVID-19-Krise als Orientierungshilfe.

19. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Ab welchem Zeitpunkt erfolgte beziehungsweise erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung eine Untersuchung von Personen, die zum Zwecke der Asylantragstellung nach Deutschland einreisen, auf eine Erkrankung an COVID-19, und wie hoch war der prozentuale Anteil der erkrankten Personen an der Gesamtzahl aller Personen, die zum Zwecke der Asylantragstellung nach Deutschland eingereist sind (bitte den prozentualen Anteil nach Monatsscheiben ab dem Monat, in dem mit der Untersuchung einreisender Asylantragsteller begonnen wurde, aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 16. April 2020

Die Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) differenziert nicht nach dem Einreisezeitpunkt von Asylantragstellern, sondern nach dem Zeitpunkt der förmlichen Asylantragstellung. Mit Stand vom 12. April 2020 liegen dem BAMF Meldungen zu 91 positiv getesteten Antragstellern vor. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/18344 des Abgeordneten Dr. Gottfried Curio verwiesen.

20. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD)

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, unter Berücksichtigung der derzeitigen COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland, bei der Ausübung von Artikel 4 GG für Angehörige der römisch-katholischen Glaubens-/Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen, für Angehörige evangelischer Glaubens-/Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen, für Angehörige protestantischer Glaubens-/Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen, für Angehörige jüdischer Glaubens-/Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen sowie für Angehörige muslimischer Glaubens-/Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen Einschränkungen bzw. Beschränkungen oder entsprechende Auflagen hinsichtlich der Ausübung/Praktizierung ihres Glaubensbekenntnisses?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 14. April 2020

Ja. Gemäß der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 (lfd. Nr. 96, www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vereinbarung-zwischen-der-bundesregierung-und-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-bundeslaender-angesichts-der-corona-epidemie-in-deutschland-1730934) sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften zu verbieten. Der Erlass entsprechender Regelungen liegt in der Zuständigkeit der Länder.

21. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD)

Durch welche Maßnahmen stellt die Bundesregierung in Absprache mit den Vertretern der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Glaubens-/Religionsgemeinschaften die Ausübung des nach Artikel 4 GG gesicherten Rechts auch während einer andauernden Ausgangsbeschränkung und eventueller Ausgangssperren für die Bundesbürger in den einzelnen Bundesländern im Zuge der COVID-19-Pandemie sicher?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 14. April 2020

Die Einschränkungen des Rechts auf freie Religionsausübung beziehen sich nur auf die in der Antwort zu Frage 20 genannten Zusammenkünfte. Derzeit gelten die Beschränkungen bis 19. April 2020. Die Umsetzung der Beschränkungen liegt in der Zuständigkeit der Länder, in deren Zuständigkeit damit auch eventuelle Absprachen mit Vertretern von dort ansässigen Religionsgemeinschaften fallen.

In dem gemeinsamen Wort „Beistand, Trost und Hoffnung“ zur aktuellen Situation aufgrund des Corona-Virus von Deutscher Bischofskonferenz (DBK), Evangelischer Kirche in Deutschland (EKD) und Orthodoxer Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) vom 20. März 2020 konstatieren die Kirchen, das Bemühen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus selbstverständlich unterstützen und sich konsequent an die staatlichen Vorgaben halten zu wollen. Sie bezeichnen dabei den Verzicht auf Versammlung zu gemeinsamem Gebet oder Gottesdienst als notwendig, um „die Pandemie so weit als irgend möglich einzugrenzen“ (www.ekd.de/gemeinsames-wort-der-kirchen-zur-corona-krise-54220.htm).

In einem Informationsschreiben vom 18. März 2020 schrieb der Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland, Dr. Josef Schuster: „Zur Verantwortung gehört es auch, dass wir alle unseren Beitrag dazu leisten, dass die Verbreitung des Corona-Virus sich möglichst verlangsamt. Es ist wichtig, dass wir in unseren Gemeinden die Vorgaben und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Behörden umsetzen. Schweren Herzens werden wir die Gottesdienste bundesweit vorerst einstellen müssen. Auch werden die Sederabende in den Gemeinden nicht stattfinden können. Das Leben ist das höchste Gut, das wir besitzen. Das

müssen wir nun gemeinschaftlich schützen“ (www.zentralratderjuden.de/aktuelle-meldung/artikel/news/corona-virus-covid-19/).

Der Koordinationsrat der Muslime (KRM), ein Zusammenschluss von sechs großen bundesweit vertretenen islamischen Verbänden, der die Mehrheit der Moscheegemeinden und der Muslime in Deutschland repräsentiert, hat am 15. März 2020 eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der er u. a. dazu aufruft, „alle Veranstaltungen in Moscheen auszusetzen“ und die „täglichen Gebete zu Hause zu verrichten“ (www.islamrat.net/post/pressemitteilung-krm-empfiehlt-alle-veranstaltungen-in-moscheen-auszusetzen).

Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften in Deutschland nutzen derzeit verschiedene Medien, um so gottesdienstliche Handlungen ohne Versammlung von Gläubigen anzubieten.

22. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD)

Ist durch die Bundesregierung beabsichtigt, zur Sicherung des sozialen Friedens in der Bundesrepublik Deutschland und im Hinblick auf mögliche soziale Unruhen unter Berücksichtigung der derzeitigen COVID-19-Pandemie, zugunsten einzelner Glaubens-/Religionsgemeinschaften auf deren Feier- bzw. Festtage hinsichtlich der momentanen Ausgangsbeschränkungen Ausnahmen oder Abweichungen für diese zuzulassen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 14. April 2020

Nein. Auf die Antworten zu den Fragen 20 und 21 wird verwiesen.

23. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD)

Werden bzw. ggf. seit wann werden Asylbewerber im Rahmen ihres Asylverfahrens durchgängig auf Corona getestet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 9. April 2020

Die Unterbringung, etwa in Erstaufnahmeeinrichtungen, und medizinische Versorgung von Asylsuchenden liegen in der Zuständigkeit der Länder.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Robert Koch-Institut hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Länder gebeten sicherzustellen, dass alle schutzsuchenden Personen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bei der ohnehin erfolgenden medizinischen Untersuchung unverzüglich auch daraufhin in Augenschein genommen und mittels eines Tests daraufhin untersucht werden, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) erkennbar sind. Über eine flächendeckende Umsetzung liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor. Zudem wurden von den Ländern vielerorts bauliche und organisatorische Maß-

nahmen zur Separierung bzw. Kontaktminimierung und ggf. Durchführung von Quarantänemaßnahmen getroffen.

24. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele tschetschenische Volkszugehörige mit russischer Staatsangehörigkeit haben in den Jahren 2019 und 2020 in Deutschland einen Asylantrag gestellt, und zu welchen Ergebnissen führten diese Anträge (bitte nach Rechtsstatus aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 16. April 2020

Im Jahr 2019 haben beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2.638 russische Staatsangehörige, die im Verlaufe ihres Asylverfahrens als Volkszugehörigkeit „tschetschenisch“ angegeben haben, einen förmlichen Asylantrag gestellt. Im Zeitraum Januar bis März 2020 waren es 669. Im Jahr 2019 hat das BAMF über die Anträge von 3.476 russischen Staatsangehörigen, die im Verlaufe ihres Asylverfahrens als Volkszugehörigkeit „tschetschenisch“ angegeben haben, eine Asylentscheidung getroffen, wobei die Asylstatistik des BAMF nicht ausweist, wann die Asylanträge jeweils gestellt wurden (Januar bis März 2020: 984 Entscheidungen). Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnehmen werden:

	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	Asylentscheidungen des BAMF	davon:					
			Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG[1]	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG[2]	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
2019	2.638	3.476	1	71	38	23	1.190	2.153
Jan–Mrz 2020	669	984	1	11	13	6	279	674

[1] Asylgesetz

[2] Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet

25. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wieso werden die bisher von britischen Streitkräften genutzten Kasernen Catterick- und Rochdale-Barracks in Bielefeld zur Weiternutzung durch die Bundespolizei überprüft (so zuletzt den Medienberichten des WDR1 vom 6. April 2020 zu entnehmen sowie der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Friedrich Straetmanns auf Bundestagsdrucksacke 19/17884), obwohl sich die gut ausgestatteten Kasernengebäude nach meiner Auffassung für eine kurzfristige Nutzung (etwa im weiteren Verlauf der Corona-Krise) anbieten würden und seitens der Stadt bereits ein langfristiger Konversionsprozess unter breiter Beteiligung (siehe Gemeinsame Resolution des Rats der Stadt Bielefeld vom 5. März 2020, Drucksache 10425/2014–2020) stattfindet, und in welchem Umfang wird der Bedarf der Bundespolizei für die beiden Kasernen angemeldet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 16. April 2020

Die Bundespolizei wurde vom Haushaltsgesetzgeber ermächtigt, weitere zusätzliche Anwärterinnen und Anwärter für den Polizeivollzugsdienst einzustellen. Da die vorhandene Ausbildungskapazität der Bundespolizei bereits vollständig ausgelastet ist, muss diese für die zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen temporär erweitert werden. Daher bat die Bundespolizei die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, für eine Erweiterung der Ausbildungskapazität in Betracht kommende Liegenschaften vorzuschlagen, um diese zu besichtigen und auf ihre Eignung zu prüfen.

Im Ergebnis der Prüfung sind für den vorrangig zu berücksichtigenden Bundesbedarf nur die Catterick Kaserne in Bielefeld und eine in einem anderen Land gelegene Liegenschaft als Standort für eine temporäre Ausbildungsstätte der Bundespolizei geeignet. Um die zusätzliche Kapazität in der erforderlichen Größenordnung bereitstellen zu können, benötigt die Bundespolizei daher beide Liegenschaften. Die beabsichtigte Nutzung der Liegenschaft in Bielefeld durch die Bundespolizei soll nur temporär für eine Dauer von drei Jahren bis Mitte 2024 erfolgen. Die Bundespolizei meldete daher grundsätzlich Bundesbedarf unter anderem für die Catterick Kaserne in Bielefeld zur interimsweisen Einrichtung einer Ausbildungsstätte an. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Friedrich Straetmanns auf Bundestagsdrucksache 19/17884 verwiesen, die den aktuellen Sachstand darstellt.

26. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD)

Mit Hilfe welcher Datenbank welcher Behörde oder anderweitiger Methoden ermittelt das Bundeskriminalamt (BKA) in dem Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2018 eine „abweichende Geburtsstaatsangehörigkeit“ bei deutschen Tatverdächtigen (s. BKA, Organisierte Kriminalität Bundeslagebild 2018, S. 16)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 9. April 2020

Das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität ist ein Gemeinschaftsprodukt der Länder, des Zolls, der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes. Die OK-Auswertezentralstellen und OK-Ermittlungsdienststellen der Länder und des Bundes erfassen ihre jeweiligen OK-Verfahren selbständig.

Hierbei stellt die Erfassung der Staatsangehörigkeit (mit der jeweiligen Anzahl der Tatverdächtigen) in den jeweiligen OK-Verfahren eine Pflicht-Angabe dar. Die Erfassung einer „abweichenden Geburtsstaatsangehörigkeit“ von deutschen sowie nichtdeutschen Tatverdächtigen im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität ist eine nicht verpflichtende Zusatzangabe, welche durch die in Bund und Ländern erfassenden Dienststellen vorgenommen werden kann, sofern aus den einzelnen Verfahren diesbezügliche Erkenntnisse vorliegen.

27. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über einen mir bekannten, innerhalb der Bundespolizei gemeldeten Bedarf der Bundespolizei an ca. 250 zusätzlichen Polizeidrohnen (kurz UAS-Pol für englisch Unmanned-Aircraft-System Police „unbemanntes Flugsystem Polizei“) sowie den derzeitigen Beschaffungsstand (bitte um eine Auflistung der genauen Stückzahl, des Typs und des Beschaffungsstandes bzw. des Status einer etwaigen Berücksichtigung in der Bundeshaushaltsplanung 2021)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 15. April 2020

Über einen gemeldeten Bedarf an ca. 250 zusätzlichen UAS-Pol hat die Bundesregierung keine Kenntnis. Die Bundespolizei erarbeitet derzeit die konzeptionellen Grundlagen für den Einsatz von UAS-Pol, woraus sich auch der Bedarf und die Spezifizierung erforderlicher UAS-Pol ableiten lassen werden.

28. Abgeordneter **Dr. Heiko Heßenkemper** (AfD)

Aus welchem Grund liegt zur Zeit der Fragestellung (7. April 2020) nach meiner Kenntnis auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch keine Statistik zu den Asylzahlen für die Monate Februar und März 2020 vor, wenn diese vom BAMF monatlich veröffentlicht werden muss?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 15. April 2020

Eine rechtliche Verpflichtung für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Asylstatistiken monatlich zu veröffentlichen, be-

steht nicht. Aufgrund der gegenwärtigen Belastungssituation im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus hat der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat (BMI) entschieden, dass die derzeit begrenzten Verwaltungsressourcen in erster Linie auf diese Maßnahmen konzentriert werden müssen. Daher wurden die für eine monatliche Veröffentlichung von Asylstatistiken bei BMI und BAMF im Vorfeld zu erbringenden Verwaltungsarbeiten zugunsten der Bekämpfung des Coronavirus zunächst zurückgestellt.

29. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Auf welcher Rechtsgrundlage wird seit dem 16. März 2020 deutschen Staatsbürgern die Ausreise in mehrere Nachbarländer, darunter die Schweiz, bei Fehlen eines „dringenden Grundes“ verwehrt (www.bmi.bund.de: „Reisende ohne dringenden Reisegrund dürfen an den Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark grundsätzlich nicht mehr ein- und ausreisen“), also noch vor dem Zeitpunkt, zu dem beispielsweise die Schweiz ihrerseits die Einreise aus Deutschland stark reglementiert hat (in der Nacht vom 16. auf den 17. März 2020, www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/aktuell/medienninformationen/medienmitteilungen.msg-id-78452.html), und inwiefern hält es die Bundesregierung für angemessen, einerseits zwar die Ausreise von Pendlern (auch von mehreren Personen in einem PKW) zu gestatten, andererseits aber die Ausreise ohne „dringenden Grund“ auch dann zu untersagen, wenn es sich lediglich um Einzelpersonen handelt, für die nach meiner Auffassung dies- und jenseits der Schweizer Grenze kein signifikanter Unterschied hinsichtlich der Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus besteht (bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 14. April 2020

Die Anordnung der vorübergehenden Grenzkontrollen und Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) seit dem 16. März 2020 erfolgte, um eine weitere rasche und unkontrollierte Ausbreitung des hochinfektiösen Coronavirus zu verhindern und das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die Beschränkung auf Reisetätigkeiten aus triftigen Gründen trägt dazu bei, Infektionsrisiken deutlich zu reduzieren.

Die Untersagung der Ausreise gegenüber deutschen Staatsangehörigen ist u. a. zum Schutz sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland möglich und findet ihre Rechtsgrundlage in § 10 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 3 des Passgesetzes. Welche Maßnahmen im jeweiligen Einzelfall zu treffen sind, ist von den Beamtinnen und Beamten vor Ort nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der geltenden Rechtslage nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

30. Abgeordneter **Uwe Kamann** (fraktionslos)

Welche konkreten Maßnahmen an Flughäfen und Grenzübergängen wurden mit Blick auf die Corona-Pandemie unternommen, um möglicherweise infizierte Personen bereits bei der Einreise nach Deutschland zu identifizieren und die Verbreitung der Krankheit abzuwehren (bitte alle Maßnahmen detailliert nach Flughafen und Grenzübergängen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 14. April 2020

Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf Grundlage des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-DG) und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für Flüge aus Risikogebieten unter anderem festgelegt, dass Reisende vor dem Verlassen des Luftfahrzeugs in einem Formular, der Aussteigekarte, Angaben zum Flug und zur persönlichen Erreichbarkeit in den auf die Ankunft folgenden 30 Tagen zu machen haben. Diese Maßnahme dient der Nachverfolgung von Kontakten, um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern.

Ergänzend zu den an den Schengen-Außengrenzen bestehenden Grenzkontrollen hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Blick auf die Corona-Pandemie am 16. und 19. März 2020 entschieden, an den Landgrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark, für Flüge aus den zuvor genannten Ländern sowie aus Italien und Spanien und seeseitig zu Dänemark vorübergehend Binnengrenzkontrollen wiedereinzuführen. Die Wiedereinführung von Grenzkontrollen geht mit Einreisebeschränkungen für nicht erforderliche Einreisen sowie der Notifizierung von Grenzübergangsstellen zur Kanalisierung des Verkehrs einher. Diese Binnengrenzkontrollen sind mit Wirkung zum 26. März 2020 für 20 Tage verlängert worden.

Im Rahmen der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs prüfen die Bundespolizei und die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragen Behörden, ob die Einreisenden die derzeitigen Einreisebedingungen nach Deutschland erfüllen. Sollte im Rahmen dieser Kontrolle der Hinweis auf eine COVID-19-Erkrankung bzw. der Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten entstehen, wird das jeweils zuständige Gesundheitsamt zur Durchführung weiterer, ggf. medizinisch indizierter Maßnahmen hinzugezogen.

Die konkrete Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (wie zum Beispiel die Festlegung von Quarantänemaßnahmen, Kontaktnachverfolgung) obliegt grundsätzlich den zuständigen Landesgesundheitsbehörden. Angaben zu den von diesen Behörden ergriffenen Maßnahmen obliegen insoweit den jeweils zuständigen Landesregierungen.

31. Abgeordneter **Uwe Kamann** (fraktionslos)

Wie viele infizierte Personen wurden im Zeitraum Januar, Februar und März 2020 bei diesen Maßnahmen identifiziert, und welche Schutzmaßnahmen wurden für den identifizierten Personenkreis angeordnet?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 14. April 2020

Feststellungen und daraus folgenden Maßnahmen werden von Gesundheitsbehörden der Länder getroffen. Angaben hierzu obliegen den jeweils zuständigen Landesregierungen.

32. Abgeordnete **Daniela Kluckert** (FDP)

Hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Studie mit verschiedenen Szenarien zur Ausbreitung der COVID-19-Pandemie entwickelt, und wenn ja, wo sind die Ergebnisse dieser Studie einsehbar (www.spiegel.de/politik/deutschland/corona-in-deutschland-vertrauliche-regierungsstudie-beschreibt-verschiedene-szenarien-a-1cafaac1-3932-434d-b4de-2f63bce0315d)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 15. April 2020

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist wie alle anderen betroffenen Ressorts der Bundesregierung in ständigem Austausch mit Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen zu den Folgen der COVID-19-Pandemie.

Die im genannten Presseartikel erwähnte Studie erstellte ein Kreis externer Wissenschaftler, der seine Expertise für die Bewältigung der aktuellen Krise zur Verfügung stellt. Sie ist am 8. April 2020 dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages übersandt worden.

33. Abgeordneter **Jörn König** (AfD)

Warum gelten die Einreisebeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht für Asylbewerber/-innen (www.welt.de/politik/deutschland/article206623191/Coronavirus-Einreiseverbot-in-EU-Staaten-jede-verfuegbare-Hilfe-fuer-die-Wirtschaft.html und www.welt.de/politik/deutschland/plus207030073/Coronavirus-Granzschliessung-gilt-fuer-alle-nur-nicht-fuer-Asylbewerber.html?ticket=ST-A-742041-1PJgSiBKfoXG0SeZCMVf-sso-signin-server)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 16. April 2020

Die Einführung der vorübergehenden Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) seit dem 16. März 2020 haben nicht zu einer Änderung der bestehenden asylrechtlichen Regelungen geführt.

34. Abgeordneter **Jörn König** (AfD)

Wie hoch sind die Zahlen eingereister Asylbewerber für die Monate Januar bis März 2020?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 16. April 2020

Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) differenziert nicht nach dem Einreisezeitpunkt von Asylantragstellern, sondern nach dem Zeitpunkt der förmlichen Asylantragstellung. Diesbezügliche Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Jan–Mrz 2020 kumuliert*
Asylanträge gesamt	14.187	11.928	8.069	36.402
davon:				
Erstanträge	12.212	10.140	7.120	31.528
darunter: grenzüberschreitende Asylerstanträge	10.004	8.137	5.440	24.525
Folgeanträge	1.975	1.788	949	4.874
* Hinweis: Die Gesamtzahlen des bisherigen Jahres weichen von der Summe der Monatszahlen ab, da letztere den Stand jeweils zum 1. des Folgemonats wiedergeben, während die Gesamtzahlen auch nachträgliche Berichtigungen enthalten.				

Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass im Zeitraum von Januar bis Februar 2020 insgesamt 1.682 Schutzersuchen bei der Bundespolizei und den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden gestellt wurden. Statistische Angaben für den Monat März 2020 liegen derzeit noch nicht vor.

35. Abgeordneter **Jörn König** (AfD)

Wie viele Asylbewerber sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Corona infiziert?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 16. April 2020

Mit Stand vom 12. April 2020 liegen der Bundesregierung Meldungen zu 91 positiv getesteten Antragstellenden vor.

36. Abgeordneter **Jörn König** (AfD)

Wie viele Asylbewerber sind nach dem 17. März 2020 gekommen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 16. April 2020

Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Asylgeschäftsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weist Asylanträge nicht nach Wochen, sondern nach Kalendermonaten aus. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

37. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)

Gegen wie viele Beamte der Bundesrepublik Deutschland sind seit dem Jahr 2015 Disziplinarverfahren wegen des Verdachts extremistischer Bestrebungen geführt worden, und wie viele sind in diesem Zeitraum wegen extremistischer Bestrebungen aus dem Dienst entfernt worden (bitte nach Jahr und politisch linksextremistisch bzw. rechtsextremistisch aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 8. April 2020

Seit dem Jahr 2015 haben sich bei der Bundespolizei keine Fälle des Linksextremismusverdachts ergeben. Hinsichtlich des Rechtsextremismusverdachts ergaben sich seit 2015 bei der Bundespolizei 34 Fälle. Davon sind 13 Fälle noch nicht abgeschlossen. In den abgeschlossenen Fällen kam es im Jahr 2016 zu zwei Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis, im Jahr 2017 zu drei Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis, im Jahr 2018 zu drei Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis und zwei Nichtübernahmen in das Beamtenverhältnis auf Probe, im Jahr 2019 zu drei Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis und einer Nichtübernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Aus dem Zeitraum vor 2015 gibt es vier Fälle, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Es handelt sich um zwei Fälle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, um einen Fall der Aberkennung des Ruhegehalts sowie um einen Fall der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

38. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen des Bundes der bisher beschlossenen „Corona-Hilfspakete“ kommen inwiefern auch Sportvereinen und -verbänden und sonstigen Sportorganisationen zu Gute, und welche weiteren Maßnahmen, wie beispielsweise einen vom Deutschem Olympischem Sportbund und von Landessportbünden geforderten Notfallfonds für den Sport (vgl. www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/new/dosb-und-lsb-fordern-schutzschirm-fuer-sportvereine/?no_cache=1&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=635c28296f0140768804f475019443ec), plant die Bundesregierung, um Sportvereine und -verbände und sonstige Sportorganisationen während der COVID-19-Pandemie beispielsweise finanziell zu unterstützen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 9. April 2020

Durch die vom Deutschen Bundestag und Bundesrat verabschiedeten „Corona-Hilfspakete“ wurde der Zugang zum Kurzarbeitergeld erheblich erleichtert und die Leistung verbessert. Diese Neuerungen gelten für alle Betriebe und unabhängig von dem Wirtschaftszweig, in dem sie tä-

tig sind. Insoweit können auch Sportvereine und -verbände für ihre sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten unter denselben Voraussetzungen wie alle anderen Betriebe Kurzarbeitergeld beantragen.

In einzelnen Branchen führen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs. Um die Folgen abzufedern, wurde der Zugang zu den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vereinfacht. Auch betroffene Selbstständige im Bereich des Sports können hiervon profitieren.

Vom Anwendungsbereich des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG, Artikel 10 des Sozialschutz-Pakets) sind alle in der Regelung genannten Anbieter von sozialen Dienstleistungen umfasst, die im Rahmen des Sozialgesetzbuches (Ausnahme: SGB V und SGB XI) für Sozialbehörden oder im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Leistungen erbringen. Sportvereine könnten durch das Sozialschutz-Paket – SodEG insoweit betroffen sein, als sie Rehabilitationssport als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge sowie der Bundesagentur für Arbeit erbringen.

Weitere Ausführungen enthält folgender Link: www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/lnformationen-Corona/sozialschutz-paket.html.

Sportvereine mit bis zu zehn Beschäftigten können Soforthilfen nach dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ bekommen, sofern sie dauerhaft am Markt wirtschaftlich tätig sind. Das Soforthilfeprogramm wird von den Bundesländern administriert, Links zu den Konditionen und Anspruchsberechtigten in den einzelnen Bundesländern finden sich z. B. auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) bei dem Eintrag „Soforthilfen“ unter www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/soloselbststaendige-freiberufler-kleine-unternehmen.html.

Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wie beispielsweise der „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU)“ und der Landesinvestitionsbanken bieten weitere Hilfen für gemeinnützige Sportvereine. Der „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ der KfW ermöglicht seit 1. April 2020 kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie, zunächst befristet bis 30. Dezember 2020, auch die Finanzierung von Betriebsmitteln. Nähere Informationen zu „IKU“ sind unter folgendem Link verfügbar www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(In-landsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-Unternehmen-148.pdf.

Mit § 1 des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes wurde u. a. die Insolvenzantragspflicht des § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für Vorstände von Vereinen für einen vorübergehenden Zeitraum bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Die Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist oder wenn keine

Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Durch diese temporäre Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bekommen Sportvereine Gelegenheit, eine Insolvenz abzuwenden.

Da es sich bei Sportvereinen um sog. Breitensportorganisationen handelt, sind für – ggf. weitergehende – Maßnahmen die Länder zuständig. Die Bundesregierung begrüßt, dass mehrere Länder zur Unterstützung des Breitensports und insbesondere der Sportvereine Nothilfefonds planen und teilweise schon beschlossen haben. Für die Einrichtung eines Notfallfonds für den organisierten Sport auf Bundesebene wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen.

Ungeachtet der pandemiebedingten Reduzierungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb fördert das BMI die Bundessportfachverbände des Leistungs- und Spitzensports weiterhin und hat hierzu bereits folgende Maßnahmen ergriffen und kommuniziert:

- Das BMI hat den Bundessportfachverbänden mit Schreiben vom 17. März 2020 größtmögliche Flexibilität in der Bewirtschaftung der zugewendeten Mittel eingeräumt.
- Ein vergleichbares Schreiben mit Hinweisen zum Umgang mit den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie hat das BMI den Behindertensportverbänden, den Verbänden mit besonderen Aufgaben und der Deutschen Schulsportstiftung übersandt.
- Für das Jahr 2020 hat das BMI den Verbänden die Mittel bereits nahezu vollständig in Aussicht gestellt.
- Die Bundeskaderathletinnen und -athleten werden weiterhin und unverändert durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe auch mit Mitteln des Bundes gefördert.
- Inhaber von Sportförderstellen bei der Bundeswehr, der Bundespolizei sowie in der Zollverwaltung erhalten unverändert ihre Bezüge.
- Auch die Zuwendungen des BMI für das Leistungssportpersonal der Spitzenverbände werden unverändert weiter gewährt.
- Die Olympiastützpunkte werden für die Betreuung der Bundeskaderathletinnen und-athleten überwiegend und unverändert weiter aus Bundesmitteln finanziert.

39. Abgeordneter **Jens Maier** (AfD)

Wie viele Erst- und Folgeanträge auf Asyl in der Bundesrepublik Deutschland wurden seit dem 1. Januar 2020 bis heute gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Wochen darstellen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 15. April 2020

Die Asylgeschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge weist Asylanträge nicht nach Wochen, sondern nach Kalendermonaten aus. Entsprechende Angaben zum Zeitraum Januar bis März 2020 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Jan–Mrz 2020 kumuliert*
Asylanträge gesamt	14.187	11.928	8.069	36.402
davon:				
Erstanträge	12.212	10.140	7.120	31.528
darunter: grenzüberschreitende Asylerstanträge	10.004	8.137	5.440	24.525
Folgeanträge	1.975	1.788	949	4.874
* Hinweis: Die Gesamtzahlen des bisherigen Jahres weichen von der Summe der Monatszahlen ab, da letztere den Stand jeweils zum 1. des Folgemonats wiedergeben, während die Gesamtzahlen auch nachträgliche Berichtigungen enthalten.				

40. Abgeordnete **Dr. Birgit Malsack-Winkemann** (AfD)

Kann die Bundesregierung die Authentizität des Papiers des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit dem Titel „Covid-19 unter Kontrolle bekommen“ bestätigen (www.welt.de/politik/deutschland/article206832547/Vertrauliches-Corona-Papier-Massentests-Isolierung-Mobilfunk-Tracking.html), und wenn ja, weshalb wurde der AfD als Oppositionspartei diese Einschätzung der Lage durch das BMI bzw. das ganze Dokument vorenthalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 15. April 2020

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat dem Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages das zitierte Dokument am 8. April 2020 übersandt. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 49 des Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel auf dieser Bundestagsdrucksache verwiesen.

41. Abgeordnete **Dr. Birgit Malsack-Winkemann** (AfD)

Sollte das BMI Authentizität bestätigen können, seit wann liegt dieses VS-Dokument dem BMI vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 15. April 2020

Das zitierte Dokument wurde im März 2020 über mehrere Wochen hin erarbeitet und am 8. April 2020 dem Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages zugeleitet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 40 verwiesen.

42. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)

Sind an die Bundespolizei durch Gesundheitsämter der Länder Daten von Menschen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, übermittelt worden, und wenn ja, auf wessen Initiative hin geschah dies?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 14. April 2020

An die Bundespolizei wurden, mit Ausnahme der Daten einer Person im Rahmen eines Amtshilfeersuchens eines Gesundheitsamtes, keine Daten von Menschen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, übermittelt.

43. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.)

Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in Potsdam dieses Jahr stattfinden, und falls noch nicht bekannt, wann ist mit einer diesbezüglichen Entscheidung zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 14. April 2020

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Derzeit ist nicht absehbar, wann mit einer diesbezüglichen Entscheidung zu rechnen ist.

44. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum plant die Bundesregierung im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes die bezüglich der Zulassung von Beschlussfassungen mittels Video- und Audiotechnik und deren Nutzung für Sprechstunden des Personalrats eine Befristung dieser neuen Möglichkeiten bis zum 31. Dezember 2024 und damit für einen Zeitraum, der absehbar weit über die Sondersituation der COVID-19-Pandemie hinausgeht, und warum verknüpft die Bundesregierung damit den aktuellen und zeitlich begrenzten Änderungsbedarf aktiv mit den längerfristigen Änderungen in der ohnehin für diese Legislaturperiode anstehenden Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes, obwohl durch den damit verbundenen Zeitdruck nach meiner Auffassung die Beteiligungsmöglichkeiten der Sozialpartner begrenzt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 15. April 2020

Die durch das Bundeskabinett am 8. April 2020 beschlossene Formulierungshilfe sieht ausschließlich bis zum 31. März 2021 befristete Sonderregelungen zur Bewältigung der aus der COVID-19-Pandemie erwachsenden Erschwernisse für die Personalratsarbeit vor. Dies umfasst auch die in der Frage aufgeführten Maßnahmen.

Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs wurden die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften beteiligt. Die Maßnahmen sind zudem Gegenstand der seit Herbst 2019 mit den Spitzenorganisationen erörterten Eckpunkte zur Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

45. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Für welche Länder gilt das am 25. März 2020 vom BMI beschlossene Einreiseverbot für Saisonarbeitskräfte und Erntehelferinnen und -helfer nach Deutschland, und gilt dieses auch explizit für freizügigkeitsberechtigte Bürgerinnen und Bürger aus den EU-Mitgliedstaaten?

46. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung das in der Frage 45 genannte Einreiseverbot aus EU-rechtlicher Perspektive, insbesondere vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der zeitlichen Befristung „bis auf Weiteres“?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 8. April 2020

Die Fragen 45 und 46 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit dem 25. März 2020 um 17:00 Uhr wird Saisonarbeiterinnen und -arbeitern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, im Rahmen der bestehenden Grenzkontrollen die Einreise nach Deutschland zum gegenwärtigen Zeitpunkt verwehrt. Diese Einreisebeschränkungen sind derzeit zur zwingend erforderlichen Unterbrechung der Infektionsketten, insbesondere im Hinblick auf den ansonsten zu erwartenden erheblichen Umfang des vorgenannten Personenkreises, notwendig. Da zusätzliche Saisonarbeitskräfte jedoch benötigt werden, soll eine begrenzte Einreise von Saisonarbeitskräften unter strengen Voraussetzungen (insbesondere unter Berücksichtigung der RKI-Empfehlungen zur Minimierung des Infektionsrisikos) aus dem Ausland möglich sein. Hierauf haben sich der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat und die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft am 31. März 2020 verständigt.

47. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Anhand welcher Kriterien wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Geeignetheit und die Zuverlässigkeit der European Homecare GmbH von den einzelnen zuständigen Stellen überprüft (www.oppong.eu/an-wen-geld-des-seehofer-ressorts-fliest/), insbesondere mit Blick auf die Mittelvergabe durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bzw. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, und welche Maßnahmen, insbesondere Kontrollen, wurden von der Bundesregierung und, nach Kenntnis der Bundesregierung, des Trägers ergriffen, um ein erneutes Auftreten der im Jahr 2015 publik gewordenen Vorwürfe (www.fnp.de/hessen/mammut-prozess-gegen-systematische-quaelereien-fluechtlingsunterkunft-gestartet-10541013.html) auszuräumen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. April 2020

Zum Zeitpunkt der von der Fragestellerin angeführten Vorfälle wurde die European Homecare GmbH im Bereich Asyl, Migration und Integration weder durch Haushaltsmittel des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat noch des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert.

Die European Homecare GmbH ist jedoch seit 1. September 2017 Träger der Erstorientierungskurse für Asylbewerbende mit unklarer Bleibeperspektive (EOK) in Mecklenburg-Vorpommern (MV). Daneben ist die European Homecare GmbH auch seit 1. Juni 2019 Träger der EOK in Nordrhein-Westfalen (NRW). Vorausgewählt wurde der Träger durch das Land MV bzw. das Land NRW, jeweils im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens. Der Träger wurde sodann dem BAMF jeweils durch die genannten Länder zur Förderung vorgeschlagen. Das BAMF hat nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, den vorgeschlagenen Träger – neben anderen – zu fördern. Wesentliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen durch den Bund sind §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), die Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Im Rahmen der Förderentscheidung das Land MV betreffend, wurde überprüft, dass in MV keine den im Jahr 2015 vergleichbaren Vorfälle aufgetreten sind. Im Zuge der Auswahlentscheidung das Land NRW betreffend, hatte der Träger darüber hinaus dargelegt, dass er die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um ein erneutes Auftreten der genannten Vorwürfe, deren Grundlage mehrere Jahre zurücklag, zu vermeiden.

Das Zuwendungsverfahren im Programm „EOK“ des BAMF ist in mehrere Abschnitte gegliedert. Die Vorauswahl der Zuwendungsempfänger erfolgt in Verantwortung der Länder. Die EOK werden in enger Zusammenarbeit mit den Ländern umgesetzt, um sicherzustellen, dass sich diese Kurse in das System vor Ort gut einbetten lassen.

Um die Länder bei ihrer Vorauswahl zu unterstützen, stellt das BAMF ein Muster für ein Interessenbekundungsverfahren zur Verfügung. In diesem werden Vorgaben gemacht, um die Geeignetheit und Zuverlässigkeit der Träger zu prüfen. Im Auswahlverfahren wird von den jeweilig zuständigen Stellen anhand zahlreicher Kriterien kontrolliert und dabei geprüft, ob Tatsachen vorliegen, die gegen die Geeignetheit, EOK durchzuführen, sprechen. Dazu gehören beispielhaft die nachfolgenden Prüfpunkte:

- Erfahrungen im Integrationsbereich und in der Erwachsenenbildung, hinreichende Vernetzung auf lokaler und überregionaler Ebene,
- finanzielle und persönliche Zuverlässigkeit sowie
- Gewährleistung ordnungsgemäßer Geschäftsführung.

Als Belege für die Zuverlässigkeit gelten u. a. diese Dokumente: aktueller (finanzieller) Geschäftsbericht (inkl. Jahresabschluss), Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes zur Erteilung öffentlicher Aufträge/Bescheinigung in Steuersachen (nicht älter als ein Jahr), Nachweis der Unterschriftsberechtigung des Unterschriftsetzenden unter den Antrag und formlose Erklärung zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Auf Grundlage der von den Ländern eingereichten Vorschläge trifft das BAMF im Nachgang die konkrete Förderentscheidung.

Die Umsetzung der EOK wird ebenfalls auf vielfältige Arten kontrolliert. Zum einen sind die Träger verpflichtet, jährlich einen Verwendungsnachweis einzureichen, aus dem v. a. die Verwendung der Zuwendungen und das erzielte Ergebnis mit Gegenüberstellung der vorgegebenen Ziele hervorgehen. Zum anderen werden die Kurse von Mitarbeitern des BAMF besucht und es besteht ein enger Austausch mit allen Verantwortlichen.

Zweifel an der Geeignetheit und Zuverlässigkeit der European Homecare GmbH sind während der dargestellten umfänglichen Prüfungen nicht aufgekommen. Die Umsetzung der EOK in beiden genannten Ländern verlief bislang ohne Beanstandungen.

48. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD)

Beabsichtigt die Bundesregierung weitere Einschränkungen im Bezug auf die individuelle Reisefreiheit der Bürger?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 14. April 2020

Das Corona-Kabinett hat am 6. April 2020 beschlossen, den Ländern ein abgestimmtes Vorgehen bei Einreisen nach Deutschland vorzuschlagen. Ziel ist eine möglichst bundesweit einheitliche Regelung für Personen, die nach Deutschland einreisen. Entsprechende Regelungen sind durch die Länder auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

In der Zuständigkeit der Bundesregierung liegende Einschränkungen in Bezug auf die individuelle Reisefreiheit sind derzeit nicht vorgesehen.

49. Abgeordneter **Dr. Dirk Spaniel** (AfD)

Kann die Bundesregierung die Authentizität des Papiers des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit dem Titel „Covid-19 unter Kontrolle bekommen“ bestätigen (www.welt.de/politik/deutschland/article206832547/Vertrauliches-Corona-Papier-Massentests-Isolierung-Mobilfunk-Tracking.html), und sind die im Internet kursierenden Zitate aus dem Papier authentisch?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 15. April 2020

Die im genannten Presseartikel erwähnte Studie erstellte ein Kreis externer Wissenschaftler, der seine Expertise für die Bewältigung der aktuellen Krise zur Verfügung stellt. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Authentizität von Zitaten in Print- oder digitalen Medien zu überprüfen.

50. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)

Bestätigt die Bundesregierung Medienberichte, wonach der seit dem 16. März 2020 geltende Zurückweisungserlass für Asylbewerber nicht gilt, und wenn ja, bewertet die Bundesregierung die gesundheitlichen Auswirkungen von einreisenden Asylbewerbern anders als von einreisenden EU-Bürgern (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/plus207030073/Coronavirus-Grenzschliessung-gilt-fuer-alle-nur-nicht-fuer-Asylbewerber.html)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 16. April 2020

Die Einführung der vorübergehenden Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) seit dem 16. März 2020 haben nicht zu einer Änderung der bestehenden asylrechtlichen Regelungen geführt. Welche konkreten Maßnahmen nach der Äußerung eines Asylbegehrens gegenüber den Grenzbehörden zu treffen sind, ist im jeweiligen Einzelfall durch die Beamtinnen und Beamten vor Ort zu beurteilen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

51. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung bilateral sowie auf Ebene der Europäischen Union, um im Rahmen der Corona-Pandemie zunehmender Hetzkampagnen, Gewalt und Diffamierung seitens rechtsextremistischer, rassistischer oder nationalistischer Gruppierungen gegenüber Angehörigen der Volksgruppe der Roma in Staaten wie Bulgarien, Rumänien, Ungarn oder der Slowakei entgegenzuwirken, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass derlei Missstände im Rahmen des EU-Rechtsstaatsdialogs thematisiert werden sollten (www.tagesspiegel.de/politik/sinti-und-roma-in-der-coronakrise-es-drohen-rassismus-pogrome-hungersnot/25684130.html)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 14. April 2020

Angesichts der COVID-19-Pandemie obliegt es den jeweiligen Regierungen, effektive und zugleich verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz der gesamten Bevölkerung des Landes zu ergreifen. Der enge Austausch über die Situation in den in der Frage genannten Ländern sowie über angemessene Maßnahmen und deren bestmögliche Koordinierung ist derzeit ein zentrales Anliegen bilateraler Gespräche zwischen der Bundesregierung und den jeweiligen Regierungen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über einen Anstieg von Hetzkampagnen und Gewalt im Sinne der Fragestellung gegenüber Angehörigen der Volksgruppe der Roma in den in der Frage genannten Ländern vor.

Gewalt und Hetze gegen Minderheiten entgegenzuwirken, ist ein weltweit prioritäres Anliegen der Bundesregierung, auch im Rahmen der Europäischen Union (EU).

Der im Jahr 2014 durch den Rat und die EU-Mitgliedstaaten eingerichtete Rechtsstaatlichkeitsdialog hat das Ziel, eine Kultur der „Achtung der Rechtsstaatlichkeit“ voranzubringen. Kern des Rechtsstaatsdialogs ist eine jährliche thematische Diskussion im Rat für Allgemeine Angelegenheiten, auch ad-hoc-Diskussionen zu spezifischen Problemen sind möglich.

Ende 2019 hat der Rat eine Evaluierung des EU Rechtsstaatsdialogs durchgeführt. Die Bundesregierung unterstützt die in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes vorgeschlagenen Maßnahmen, um besser zum Ziel einer Stärkung des Respekts der Rechtsstaatlichkeit in der EU beitragen zu können (www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/11/19/evaluation-of-the-annual-rule-of-law-dialogue-presidency-conclusions/).

52. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD)

Welche Beispiele für chinesische Desinformationskampagnen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus sind der Bundesregierung bekannt, und wie begegnet die Bundesregierung diesen Desinformationsversuchen Chinas?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 14. April 2020

Die Bundesregierung ist sich des Problems gezielter Falschmeldungen zur COVID-19-Pandemie bewusst. Sie setzt sich dafür ein, dass verlässliche, faktenbasierte Berichterstattung nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass Akteurinnen und Akteure falsche und irreführende Informationen verbreiten beziehungsweise verbreiten lassen oder Informationen zur COVID-19-Pandemie für ihre politischen Zwecke missbrauchen.

Die Bundesregierung beteiligt sich deshalb am Schnellwarnsystem („Rapid Alert System“ – RAS) der Europäischen Union (EU) sowie am sogenannten „Rapid Response Mechanism“ (RRM) der Gruppe der Sieben (G7). Es werden dort chinesische Versuche beobachtet, Tatsachen gezielt falsch oder verzerrt darzustellen, eigene Aktivitäten propagandistisch aufzuwerten, um so die Wahrnehmung der Krisenreaktion einschließlich der chinesischen zu verändern.

Der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas bekräftigte nach der Sitzung des Rats für Auswärtige Angelegenheiten der Europäischen Union am 3. April 2020 die Absicht der EU, offensiver gegen die gesteuerte Verbreitung von Desinformation vorzugehen und hierfür die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst weiter zu verstärken.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/17073 vom 7. Februar 2020) verwiesen.

53. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD)

Inwiefern teilt die Bundesregierung die Ansicht Josep Borrells, des Hohen Vertreters der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, chinesische Hilfslieferungen an europäische Länder seien als Versuch Pekings anzusehen, die Krise für einen Einflussgewinn auszunutzen (www.scmp.com/news/china/diplomacy/article/3076728/eu-fires-warning-shot-china-coronavirus-battle-narrati-ves?fbclid=lwAR3k4UELk2XwLyeDjlGQcipex7Eyg4_pOWtFBeTa05cBA9GsP8-f5M2G7sc)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 14. April 2020

Im Einklang mit den Aussagen des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union vom 24. März 2020 ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die gegenwärtige Krise nur durch enge internationale Zusammenarbeit gelöst werden kann. Jegliche Versuche, die COVID-19-Pandemie propagandistisch auszunutzen, lehnt die Bundesregierung entschieden ab.

54. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD)

Wird die Bundesregierung finanzielle Kompensationen von China verlangen, weil die chinesische Regierung durch ihre nach Medienberichten unzureichende bis irreführende Informationspolitik (www.nationalreview.com/the-morning-jolt/chinas-devastating-lies/) und das zu langsame Reagieren nach meiner Auffassung maßgeblich Verantwortung trägt für die weltweite Verbreitung des Corona-Virus und den damit auch für Deutschland verbundenen Folgen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 14. April 2020

Transparenz ist aus Sicht der Bundesregierung ein entscheidender Faktor für erfolgreiche Pandemiebekämpfung. Die Bundesregierung erkennt die aktuellen Beiträge der Volksrepublik China bei den internationalen Bemühungen zur Eindämmung der Pandemie an.

Die Frage nach etwaigen finanziellen Kompensationsansprüchen stellt sich aus Sicht der Bundesregierung nicht.

55. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern setzt sich die Bundesregierung aktuell für den in Deutschland als asylberechtigt anerkannten und in Aserbaidschan inhaftierten ehemaligen Parlamentsabgeordneten Huseyn Abdullayev ein (vgl. www.sueddeutsche.de/politik/aserbaidschan-die-verhaengnisvolle-reise-1.4611518), und welche Ergebnisse hat sie bisher dabei erzielt?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 9. April 2020

Die Bundesregierung hat wiederholt Sorge über die Menschenrechtslage und die Unabhängigkeit der Justiz in der Republik Aserbaidschan zum Ausdruck gebracht und wird dies weiterhin in Gesprächen mit der Regierung Aserbaidschans tun. Sie fordert insbesondere die Einhaltung der Verpflichtungen, die Aserbaidschan im Rahmen des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eingegangen ist.

Die deutsche Botschaft Baku hat den Fall von Huseyn Abdullayev bereits mehrfach gegenüber hochrangigen aserbaidschanischen Stellen angesprochen. Darüber hinaus hat die Botschaft das öffentliche Gerichtsverfahren gegen Huseyn Abdullayev beobachtet. Da Huseyn Abdullayev kein deutscher Staatsangehöriger ist und zudem in dem Land inhaftiert wurde, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, kann eine begrenzte konsularische Betreuung nur mit der Zustimmung Aserbaidschans erfolgen. Ein Haftbesuch wurde beantragt und fand durch einen Mitarbeiter der deutschen Botschaft Baku statt. Botschaftsangehörige haben sich mehrfach mit Angehörigen von Huseyn Abdullayev getroffen.

Die Bundesregierung wird den Fall weiter im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten verfolgen.

56. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse, auch nachrichtendienstliche, hat die Bundesregierung über die Kollision eines venezolanischen Marineschiffs mit dem Kreuzfahrtschiff RCGS Resolute der deutschen Reederei COLUMBIA Cruise Services am 30. März 2020 vor der Isla Tortuga, und kann die Bundesregierung bestätigen, dass das Schiff sich zum Zeitpunkt des Zwischenfalls in internationalen Gewässern befunden hat (www.columbia-cs.com/statement-on-rcgs-resolute-incident/; www.minci.gob.ve/venezuela-denuncia-incursion-ilegal-de-buque-portugues-en-aguas-jurisdiccionales/)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 14. April 2020

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

57. Abgeordneter **Ottmar von Holtz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung die Erkenntnisse über die besondere Gefährdung von Kindern durch Schulschließung aus der Ebolakrise in Westafrika 2015 (www.globalpartnership.org/blog/coronavirus-what-education-ministers-can-learn-ebola) in den geplanten COVID-19-Maßnahmen, und in welchem Umfang wird der Aspekt Bildung in die COVID-Reaktion eingebunden?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 15. April 2020

Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Ebolakrise in Westafrika 2015 sind eine wichtige Grundlage für den heutigen Umgang mit der COVID-19-Pandemie. Die Bundesregierung sieht die Vereinten Nationen (VN) und andere internationale Organisationen in einer Führungsrolle bei der Pandemiebekämpfung. Wichtige flankierende Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Pandemie werden durch eine verstärkte Zusammenarbeit der relevanten Organisationen der Vereinten Nationen, im Bildungsbereich besonders durch das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), organisiert. Die Bundesregierung unterstützt Maßnahmen, die auf die Bedürfnisse Länder abgestimmt sind.

58. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Unterstützt die Bundesregierung die Planungen der EU-Kommissionspräsidentin für einen deutlich höheren Mittelfristigen Finanzrahmen (MFR) der EU von 2021 bis 2027, um angemessen auf die dramatischen Auswirkungen der Corona-Pandemie reagieren zu können, und hält die Bundesregierung angesichts der Coronakrise weiter an ihrer Position für einen 1-Prozent-BNE-Beitrag (Bruttonationaleinkommen) für den MFR fest, was de facto eine Kürzung gegenüber dem tatsächlichen Wert von 1,16 Prozent (vgl. https://hertieschool-f4e6.kxcdn.com/fileadmin/user_upload/Guttenberg-Stellungnahme-MFR-fuer-EU-Ausschuss.pdf) bzw. dem Status quo wäre?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 14. April 2020

Der Mehrjährige Finanzrahmen ist das zentrale Instrument der Europäischen Union (EU), um ihre finanziellen Prioritäten festzulegen und eine geordnete Ausgabenentwicklung sicherzustellen. Er sollte daher einen Beitrag zur Bewältigung der Krise leisten. Die Europäische Kommission hat bisher keinen geänderten Vorschlag für einen zukünftigen Mehrjährigen Finanzrahmen vorgelegt. Aktuell sind auch keine Details über die qualitative und quantitative Ausgestaltung eines eventuellen neuen Vorschlags bekannt.

59. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche der bisherigen EU-Programme sollten aus Sicht der Bundesregierung im neuen Vorschlag der EU-Kommission für den neuen Mittelfristigen Finanzrahmen (MFR) gestärkt werden, und unterstützt die Bundesregierung die Schaffung neuer Programme wie bspw. zur Bewältigung von Pandemien oder zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 14. April 2020

Die Europäische Kommission hat bisher weder einen geänderten Vorschlag für einen zukünftigen Mehrjährigen Finanzrahmen noch Vorschläge für neue oder geänderte Programme vorgelegt. Der Mehrjährige Finanzrahmen wird als Gesamtpaket verhandelt. Einzelaspekte wie die inhaltliche Ausgestaltung und die Höhe der Finanzausstattung der Förderprogramme können nicht isoliert betrachtet werden. Die Bundesregierung wird einen möglichen geänderten Vorschlag der Europäischen Kommission für den zukünftigen Mehrjährigen Finanzrahmen nach Vorlage umfassend prüfen. Dies gilt auch für eventuelle Vorschläge für neue Förderprogramme, die im Mehrjährigen Finanzrahmen finanziert werden sollen.

60. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Personen zur Behandlung des Coronavirus nach Deutschland gebracht wurden und weiterhin gebracht werden sollen (www.dbwv.de/aktuelle-themen/newsbeitrag/news/luftwaffe-holt-corona-patienten-nach-deutschland/)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 14. April 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden (Stand: 8. April 2020) insgesamt 220 Intensivpatientinnen und -patienten aus Frankreich (130), Italien (44) und den Niederlanden (46) zur Behandlung von COVID-19 nach Deutschland geholt, nachdem fast alle Bundesländer dafür Intensivbetten zur Verfügung gestellt hatten. Die Bundesregierung unterstützt diese Maßnahmen als wichtigen Ausdruck europäischer Solidarität in dieser präzedenzlosen Krise. Die Übernahme weiterer Intensivpatientinnen und -patienten ist im Rahmen der in den einzelnen Bundesländern vorhandenen Kapazitäten unter Berücksichtigung inländischer Bedarfe möglich.

61. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist sich die Bundesregierung über Missbrauchsmöglichkeiten, z. B. der Überwachung von regimekritischen Staatsangehörigen autoritärer Staaten im Ausland, des von Mobilfunknetzbetreibern weltweit verwendeten Signalling System No. 7 (SS7) bewusst, und welche Hinweise hat die Bundesregierung auf derartigen Missbrauch von SS7 in Deutschland durch Netzbetreiber aus Staaten der MENA-Region (MENA: Middle East & North Africa), insbesondere Saudi-Arabiens (vgl. www.theguardian.com/world/2020/mar/29/revealed-saudis-suspected-of-phone-spying-campaign-in-us?source=Snapzu)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 14. April 2020

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das Mobilfunkprotokoll SS7 für Überwachungszwecke verwendet werden kann und beobachtet im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Schwächen und Möglichkeiten der missbräuchlichen Nutzung des SS7-Protokolls. Als Mitglied der GSMA (Global System for Mobile Communications Association) ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) aktiv an der Aufdeckung und Beseitigung dieser Schwachstellen beteiligt und steht hinsichtlich der deutschen Telekommunikationsnetze im engen Austausch mit den nationalen Netzbetreibern.

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die auf Missbrauch im Sinne der Fragestellung schließen lassen.

62. Abgeordneter **Bernd Reuther** (FDP)

Wie hoch ist der finanzielle Anteil, den deutsche Reisende im Zuge der Rückholaktion selber zahlen müssen, und welche finanziellen Vereinbarungen hat die Bundesregierung mit den Fluggesellschaften für die Rückholaktion getroffen?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 9. April 2020

Alle Rückholungen erfolgen auf Grundlage von Paragraph 6 des Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz), der grundsätzlich vorsieht, dass die Betroffenen zwar nicht in Vorlage treten müssen, aber nach Abschluss der Maßnahme zum anteiligen Ersatz der Auslagen verpflichtet sind. Die Höhe des finanziellen Anteils steht derzeit noch nicht fest. Die individuellen Kostenbescheide werden den Reisenden nach Abschluss des gesamten Rückholprogramms der Bundesregierung zugestellt.

Für jeden im Rahmen des Rückholprogramms durch die Bundesregierung gecharterten Sonderflug gibt es einen Vertrag zwischen der Bundesregierung und der durchführenden Fluggesellschaft. Darin sind je nach Strecke unterschiedliche finanzielle Vereinbarungen enthalten.

63. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bilateral seitens der Bundesregierung und im Rahmen der kürzlich zugesagten EU-Hilfen für die Länder des Westlichen Balkans zur Unterstützung von vulnerablen Bevölkerungsgruppen wie Roma geplant, da sie vielerorts von medizinischer und sozialer Versorgung abgeschnitten sind (www.balkaninsight.com/2020/04/01/roma-europes-neglected-coronavirus-victims/ und www.ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_20_561)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 14. April 2020

Die Bundesregierung arbeitet seit Längerem mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen daran, vulnerablen Bevölkerungsgruppen, insbesondere Roma, den Zugang zum gesellschaftlichen Leben, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen sowie Bildungssystemen zu erleichtern. Diese Projekte werden derzeit – so weit wie lokal möglich – und unter Zuhilfenahme von digitalen Mitteln weitergeführt. So unterstützt die Bundesregierung Roma-Künstlerinnen und -Künstler, die in der aktuellen Krise ohne Engagement sind und dies möglicherweise lange Zeit bleiben werden. Zusätzlich unterstützt die Bundesregierung Projekte zugunsten vulnerabler Gruppen in Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien. Unter anderem werden mit den Mitteln sogenannte „Care-Pakete“ beschafft, die Grundnahrungsmittel sowie Sanitär- und Hygieneprodukte beinhalten. In Bosnien und Herzegowina wird mit diesen Mitteln Schutzausrüstung beschafft, die unter anderem in Flüchtlingsunterkünften in Bihac dringend benötigt wird.

Konkrete Maßnahmen im Rahmen der zugesagten Hilfen der Europäischen Union (EU) und im Sinne der Fragestellung umfassen unter anderem die Lieferung und Verteilung von Nothilfepaketen u. a. für Roma in Albanien, Kosovo und Montenegro. Darüber hinaus hat die EU Merkblätter über COVID-19 in den jeweiligen Sprachen der Minderheiten für vulnerable Gruppen erstellt. Die EU arbeitet weiterhin mit dem Europarat (https://pjp-eu.coe.int/en/web/roma-local-govemance) und dem Regional Cooperation Council (www.rcc.int/romaintegration2020/home) zusammen und finanziert Projekte wie ROMACTED (Promoting good govemance and Roma empowerment at local level), die spezifisch den Roma in der gesamten Region zugutekommen. Teile der EU-Hilfen werden ebenfalls eingesetzt, um Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten in den Ländern zu unterstützen. Die Aufnahmekapazitäten in betroffenen Ländern sollen erweitert und der hygienische Schutz sowie der Zugang zu medizinischen Einrichtungen verbessert werden. Die psychosozialen Bedürfnisse der Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten, insbesondere der Frauen und unbegleiteten Minderjährigen, sollen dabei berücksichtigt werden.

64. Abgeordnete **Helin Evrim Sommer** (DIE LINKE.)

Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Unterbrechung der Wasserversorgung in Alouk durch bewaffnete Gruppierungen im von der Türkei besetzten Teil Nordsyriens auf die Zivilbevölkerung in der Region aus, und was unternimmt die Bundesregierung, um die Zivilbevölkerung in Nordostsyrien im Rahmen ihres Whole-of-Syria-Ansatzes mit humanitärer Hilfe zu unterstützen bzw. einer Verschlechterung der humanitären Lage der Zivilbevölkerung entgegenzuwirken (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/12276, www.focus.de/politik/ausland/wasserknappheit-zu-fatalem-zeitpunkt-wasser-als-waffe-in-nordsyrien_id_11813660.html, abgerufen am 1. April 2020)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 9. April 2020

Von der seit Oktober 2019 und insbesondere in den letzten Wochen wiederholt unterbrochenen Wasserversorgung durch die Pumpstation Al Alouk sind nach Angaben humanitärer Organisationen schätzungsweise 700.000 bis 1,2 Millionen Menschen vor allem in den Städten Hassakeh und Tal Tamer sowie in den Camps Al Hol, Areesha und Washokani betroffen. Diese Menschen sind in den Phasen eingeschränkter oder unterbrochener Wasserversorgung zur Sicherstellung des grundlegenden Bedarfs an sauberem Trinkwasser auf alternative Versorgungsmöglichkeiten vor allem durch „Water trucking“ angewiesen. Während der Unterbrechung Ende Februar 2020 haben humanitäre Akteurinnen und Akteure auf diesem Wege täglich rund 3,8 Millionen Liter Wasser geliefert. Angesichts aktuell erhöhter Wasserbedarfe zur Sicherstellung angemessener Hygiene zur Infektionsprävention könnte eine reduzierte Wasserversorgung schwerwiegende humanitäre Folgen haben.

Die Bundesregierung unterstützt daher in Nordostsyrien humanitäre Maßnahmen von grenzüberschreitend tätigen Nichtregierungsorganisationen mit Fokus auf Gesundheitsversorgung, Ernährung und Hygiene. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung in substanziellem Umfang die landesweiten Hilfsprogramme des Welternährungsprogramms (WFP), des Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR) und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), die ebenfalls Maßnahmen zur Nahrungsmittelversorgung und zum Schutz der besonders bedürftigen Bevölkerungsgruppen in Nordostsyrien beinhalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

65. Abgeordneter **Jens Beeck** (FDP)

Plant die Bundesregierung eine Ausweitung der Zusammenarbeit mit der Republik Kuba in den Bereichen Warenhandel, Dienstleistungshandel, Kapitalverkehr und Arbeitnehmerfreizügigkeit (falls nein, bitte begründen), und falls ja, welche Rechtsänderungen auf nationaler, europäischer wie internationaler Ebene strebt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund an (bitte für die entsprechenden Ebenen und Bereiche aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 15. April 2020

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Zusammenarbeit mit der Republik Kuba bedarfsorientiert fortzusetzen. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit verläuft mit Hilfe der Außenwirtschaftsinstrumente grundsätzlich bereits erfolgreich (etwa Messebeteiligungen, Exportinitiativen, Einrichtung eines deutschen Büros zur Förderung von Handel und Investitionen). Diese Instrumente tragen dazu bei, die Zusammenarbeit zu intensivieren.

66. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im ersten Quartal 2020 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte getrennt für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer beantworten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum angeben), und verteilt sich der Gesamtwert der Einzelgenehmigung auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 7. April 2020

Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte für das erste Quartal 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

	1. Januar bis 31. März 2019 Wert in Euro	1. Januar bis 31. März 2020 Wert in Euro
Gesamt	1.118.176.842	1.163.475.623
– davon Kriegswaffen	231.205.669	369.339.336
– davon Sonstige Rüstungsgüter	886.971.173	794.136.287
– davon EU-Länder	416.197.473	289.924.145
– davon Kriegswaffen	73.383.983	34.618.157
– davon Sonstige Rüstungsgüter	342.813.490	255.305.988
– davon NATO- und -gleichgestellte Länder	311.843.780	258.533.225
– davon Kriegswaffen	105.238.857	18.965.826
– davon Sonstige Rüstungsgüter	206.604.923	239.567.399
– davon Drittländer	390.135.589	615.018.253*
– davon Kriegswaffen	52.582.829	315.755.353
– davon Sonstige Rüstungsgüter	337.552.760	299.262.900
– davon Entwicklungsländer**	134.060.230	360.270.319
– davon Kriegswaffen	8.324	293.863.000
– davon Sonstige Rüstungsgüter	134.051.906	66.407.319

* Zum weit überwiegenden Teil einzelne großvolumige Genehmigungen im maritimen Bereich.

** Die Werte der Entwicklungsländer sind in den Werten für Drittländer enthalten.

Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee – DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste – vgl. Anlage 13 des Rüstungsexportberichts 2018).

Die zehn Hauptempfängerländer von Kriegswaffen nach Ausfuhrgenehmigungswerten im ersten Quartal 2020 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Land	Wert in Euro
Ägypten	290.608.000
Belgien	2.376.958
Frankreich	5.754.978
Indonesien	3.255.000
Litauen	3.508.019
Niederlande	10.370.607
Singapur	19.621.940
Spanien	2.646.400
Vereinigte Staaten	18.400.229
Vereinigtes Königreich	8.123.961

Die zehn Hauptempfängerländer von Sonstigen Rüstungsgütern nach Ausfuhrgenehmigungswerten im ersten Quartal 2020 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Land	Wert in Euro
Australien	27.041.630
Indien	20.557.537
Peru	56.102.190
Republik Korea	47.829.124
Rumänien	21.459.797
Schweiz	25.890.947
Singapur	44.021.659
Taiwan	34.944.470
Vereinigte Staaten	143.010.874
Vereinigtes Königreich	139.854.234

67. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.)

Welche rechtlichen Möglichkeiten prüft die Bundesregierung derzeit mit bisher welchem Ergebnis, um Unternehmen zu erschweren oder zu untersagen, in der derzeitigen Krise nennenswerte Mittel zugunsten der Eigentümer (durch Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufe oder anderweitig) aus dem Unternehmen zu entnehmen und gleichzeitig öffentliche Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen (bitte sowohl für Unterstützungsmaßnahmen, die bisher ohne derartige Bedingungen ausgestaltet sind als auch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, wo derartige Bedingungen geplant sind, aber unter Umständen durch Entnahmen vor Beantragung umgangen werden könnten, vgl. www.n-rv.de/wirtschaft/Dividende-dank-Staatsbilfe-article21679715.html, erläutern)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 14. April 2020

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass alle Akteure in einer Krise ihren Beitrag leisten müssen.

Nimmt ein Unternehmen staatliche Hilfsleistungen in Anspruch, wird die Bundesregierung deshalb auf Kürzungen oder Streichungen, z. B. von Dividenden-Auszahlungen, bestehen, wann immer dies möglich ist. Die staatlichen Programme beinhalten entsprechende Bestimmungen.

Laut Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz (WStFG) müssen Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Anspruch nehmen, die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten. Sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. Das WStFG sieht vor, dass durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Auflagen u. a. in Bezug auf die Vergütung der Organe und die Ausschüttung von Dividenden erlassen werden können (§ 25 Absatz 3 WStFG). Eine Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 3 WStFG wurde noch nicht erlassen. Ein entsprechender Entwurf wird derzeit vom Bundesministerium der Finanzen zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellt.

Auch beim KfW-Sonderprogramm 2020 können entsprechende Vorgaben gemacht werden.

Das Schnellkreditprogramm der KfW schließt Umschuldung und Ablösung von Kreditlinieninanspruchnahmen explizit aus. Gewinn- und Dividendenausschüttungen während der Laufzeit des Kredits sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber (natürliche Personen).

68. Abgeordneter **Thomas Hacker** (FDP)

Für wie wichtig erachtet die Bundesregierung die Unterstützung der Lokalzeitungen durch öffentliche Mittel, und welche staatlichen Hilfen sind angedacht, die der Staatsferne der Presse und den Möglichkeiten gerade auch kleinerer und mittlerer Zeitungen gerecht werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 15. April 2020

Die Bundesregierung misst einer starken und vielfältigen Presselandschaft eine hohe Bedeutung zu. Zugleich ist ihr die schwierige Lage der gedruckten Presse angesichts des nahezu vollständigen Rückgangs der Anzeigenbuchungen infolge der Corona-Krise bewusst.

In der aktuellen Situation kommen zur Unterstützung der Verlage die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder in Betracht, zum Beispiel das Soforthilfeprogramm des Bundes oder die Kreditprogramme der KfW. Diese Maßnahmen wahren die redaktionelle Unabhängigkeit der Presse.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur weiteren Schriftlichen Frage 83 auf dieser Bundestagsdrucksache zu den bereits im Bundeshaushalt eingestellten Mitteln zur Zustellförderung der Lokalzeitungen verwiesen.

69. Abgeordnete **Gyde Jensen** (FDP)

Mit welchen konkreten Schritten beabsichtigt die Bundesregierung, etwaige rechtliche Unvereinbarkeiten zwischen dem am 23. Oktober 2019 in Kraft getretenen Deutsch-Französischen Abkommen über Ausfuhren von Rüstungskontrollen und deutschem Recht zu beheben, insbesondere bezugnehmend auf die De-Minimis-Regelung, die nach meiner Auffassung nicht mit Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG), Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG und Artikel 4 des Vertrags über den Waffenhandel (The Arms Trade Treaty, ATT) vereinbar ist, und vor dem Hintergrund, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Zusammenarbeit der deutsch-französischen Verteidigungsindustrie vertiefen möchte (vgl. www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_genehmigungsarten_agg_agg28.html;jsessionid=D5DB2928350583972DF77D42D3C952E6.2_cid378?nn=8066288)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 15. April 2020

Die Bundesregierung teilt die Auffassung über rechtliche Unvereinbarkeiten nicht. Sie sieht folglich keine Schritte diesbezüglich als erforderlich an.

70. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD)

Ist der Bundesregierung bekannt, welche Lastabwürfe zur Stabilisierung der deutschen Stromnetze trotz der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie momentan noch möglich sind, und welche Folgen dies für die Energiesicherheit Deutschlands hat (www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netz_Systemsicherheit/Netz_Systemsicherheit_node.html;jsessionid=21771AE6DBB2718D572DFEB925B8B365)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 9. April 2020

Gemäß § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Derartige Notfallmaßnahmen setzen allerdings voraus, dass der jeweilige Netzbetreiber eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch anderweitige Maßnahmen, etwa durch den Einsatz von Kraftwerken zum Redispatch, durch den Einsatz von Reservekraftwerken oder durch Netzschaltungen, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen könnte. Es sind derzeit keinerlei Anzeichen dafür ersichtlich, dass es zu einer derartigen Situation kommen könnte. Die praktische Verfügbarkeit dieses Ultima-Ratio-Instruments ist auch angesichts der aktuellen COVID-19-Pandemie nicht eingeschränkt.

Von der vorstehend beschriebenen Anpassung von Stromabnahmen gemäß § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 1 Satz 1 EnWG abzugrenzen sind die vertraglichen Abschaltungen von Lasten. Diese Lasten werden auf Grundlage der Verordnung zu abschaltbaren Lasten von den Übertragungsnetzbetreibern kontrahiert und ebenso wie Kraftwerke entgeltlich zur Einhaltung der Systembilanz oder zum Redispatch eingesetzt. Die Lasten bieten Abschaltleistung nach Verfügbarkeit für den Angebotszeitraum von einer Woche an. Die auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber (www.regelleistung.net) veröffentlichten aktuellen Ausschreibungsergebnisse für den Zeitraum vom 6. April 2020 bis zum 12. April 2020 lassen keine deutlich geringere Verfügbarkeit von abschaltbaren Lasten erkennen. Es wurden 477 Megawatt sofort abschaltbare Lasten und 797 Megawatt schnell abschaltbare Lasten angeboten und bezuschlagt. Zum Vergleich stehen Ausschreibungsergebnisse im veröffentlichten Monitoringbericht 2019 (S. 218) der Bundesnetzagentur zur Verfügung.

71. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Haushalte in Prozent bekommen laut Daten der Breitbandmessung der Bundesnetzagentur (Breitbandmessung.de) zwischen 0 und 3 Mbit/s, zwischen 3 und 6 Mbit/s, zwischen 6 und 12 Mbit/s, zwischen 12 und 20 Mbit/s, zwischen 20 und 50 Mbit/s und über 50 Mbit/s an Download-Geschwindigkeiten, und wie viele Haushalte in Prozent bekommen Upload-Geschwindigkeiten zwischen 0 und 1 Mbit/s, zwischen 1 und 3 Mbit/s, zwischen 3 und 5 Mbit/s, zwischen 5 und 10 Mbit/s und über 10 Mbit/s?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 14. April 2020

Im Rahmen der Breitbandmessung können keine haushaltsbezogenen Aussagen getroffen werden. Die Teilnahme von Endnutzerinnen und Endnutzern an der Breitbandmessung ist eigeninitiiert und damit nicht zufällig. Eine zufällige Auswahl – und nur mit einer solchen wären haushaltsbezogene Aussagen möglich – würde verlangen, dass zufällig aus der Grundgesamtheit ausgewählte Privathaushalte mit Breitbandanschlüssen zur Messung herangezogen werden.

Des Weiteren hängen die Ergebnisse der Breitbandmessung davon ab, welchen Tarif die Nutzerin oder der Nutzer mit dem Anbieter vereinbart hat. Insofern können auf der Grundlage der Breitbandmessung keine Aussagen zur Versorgungssituation oder Verfügbarkeit von breitbandigen Internetzugangsdiensten getroffen werden.

Die Bundesnetzagentur hat am 8. April 2020 zum vierten Mal bundesweite Ergebnisse der Breitbandmessung unter anderem für stationäre Breitbandanschlüsse im Down- und Upload in Form eines Jahresberichts veröffentlicht. Die Ergebnisse sind auch als interaktive Grafiken und Tabellen unter https://breitbandmessung.de/interaktive-darstellung verfügbar.

72. Abgeordneter **Till Mansmann** (FDP)

Welche Handlungsmaßnahmen der Krisenbewältigung sieht die Bundesregierung für Unternehmen, die eine bundesweite Mandatierung haben, deren Sitz in einem Bundesland, die wirtschaftlichen Aktivitäten aber, unter normalen Umständen, in einem anderen Bundesland oder in mehreren anderen Bundesländern stattfinden, und die nun durch die Corona-Krise in einigen Bundesländern ein Tätigkeitsverbot erhielten, vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. April 2020

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die vom Fragesteller dargelegte diskriminierende Wirkung von Tätigkeitsbeschränkungen einzelner Bundesländer.

73. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP)

Wie viele Anträge für Soforthilfen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Coronavirus-Folgen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher gestellt worden (bitte insgesamt nach Bundesländern sowie für das Bundesgebiet für Unternehmen bis zehn und über 250 Mitarbeitern), und wie hoch sind die bisher durchschnittlich beantragten Soforthilfen (jeweils insgesamt sowie für Unternehmen bis zehn und über 250 Mitarbeitern)?

74. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP)

Wie viele Anträge für Soforthilfen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Coronavirus-Folgen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher bewilligt worden (bitte insgesamt nach Bundesländern sowie für das Bundesgebiet für Unternehmen bis zehn und über 250 Mitarbeitern), und wie hoch sind die bisher durchschnittlich bewilligten Soforthilfen (jeweils insgesamt sowie für Unternehmen bis zehn und über 250 Mitarbeitern)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. April 2020

Die Fragen werden zusammenhängend wie folgt beantwortet:

Das Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ sieht vor, dass Soloselbständigen, Kleinstunternehmen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die in Folge der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden kann.

Unternehmen über zehn Beschäftigte fallen nicht unter dieses Programm des Bundes. Allerdings bieten die Länder zusätzlich eigene Soforthilfen an, die zum Teil einen erweiterten Kreis der Antragsberechtigten umfassen. Der Bundesregierung liegen keine Daten über Soforthilfen vor, die für Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgesehen sind, da diese nicht vom Bundesprogramm erfasst sind.

Bei den nachfolgenden Zahlen ist zu berücksichtigen, dass in der aktuellen Startphase der Programme noch nicht vollumfänglich zwischen Bundes- und Landesebene differenziert wird.

Stand: 6. April:

Antragseingänge: 1.345.934

Anzahl der Bewilligungen: 550.782

Gesamtvolumen der Bewilligungen: 5,25 Mrd. Euro

Von den Ländern sind folgende Antragseingänge gemeldet worden:

Baden-Württemberg: 225.400

Bayern: 126.583

Berlin: ca. 152.000

Brandenburg: 59.500

Bremen: 1.253

Hamburg: 33.292

Hessen: 78.904

Mecklenburg-Vorpommern: ca. 25.000

Niedersachsen: 65.000

Nordrhein-Westfalen: 397.543

Rheinland-Pfalz: 54.523

Saarland: 6.049 Sachsen: 42.213

Sachsen-Anhalt: 1.474

Schleswig-Holstein: 47.200

Thüringen: 30.400

Angaben zu der durchschnittlichen Höhe der beantragten Soforthilfe liegen aktuell noch nicht vor.

75. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP)

Wie hoch sind Anzahl und Volumen der KfW-Hilfekredite und Direkthilfen des Bundes zur Corona-Krisen-Bewältigung, die bereits genehmigt bzw. ausgezahlt wurden, und wie viele davon wurden an Antragsteller aus Baden-Württemberg (falls möglich, gesondert auszuweisen: aus dem Landkreis Böblingen) genehmigt bzw. ausgezahlt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 15. April 2020

Die Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Zusagen	**Anzahl**	**Volumen in Mio. Euro**
KfW-Hilfskredite insgesamt per 8. April 2020	7.200	4.010
– davon in Baden-Württemberg	1.138	412
Direkthilfen des Bundes insgesamt per 8. April 2020	742.844	5.000
– davon in Baden-Württemberg	107.604	904

Insgesamt wurden 7.200 KfW-Hilfskredite mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 4.010 Mio. Euro per 8. April 2020 zugesagt. Davon entfallen 1.138 Zusagen mit einem Zusagevolumen in Höhe von 412 Mio. Euro auf das Land Baden-Württemberg Eine Ausweisung von Zusagen auf den Landkreis Böblingen ist aktuell noch nicht möglich.

Die Corona-Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbständigen werden von den Ländern gewährt. Nach Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg wurden 107.604 bewilligte Soforthilfen (Bundes- und Landesmittel) in Höhe von 904 Mio. Euro ausgezahlt. Insgesamt sind bundesweit 742.844 Soforthilfen an kleine Unternehmen und Soloselb-

ständige in Höhe von 5 Mrd. Euro ausgezahlt worden (Stand: 8. April 2020).

76. Abgeordneter **Gerald Ullrich** (FDP)

Wurde im Zuge der wirtschaftsbezogenen Corona-Soforthilfen von der Bundesregierung eine Erhörung der De-minimis-Regelung und damit der Höchstsatz der Bezuschussung für die Unternehmen in der Transportbranche (bisher 100.000 Euro) bei der Europäischen Kommission beantragt, und wenn ja, auf welchen Wert?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 8. April 2020

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Schäden aus der Corona-Krise hat die Europäische Kommission am 19. März 2020 einen zeitlich befristeten beihilferechtlichen Sonderrahmen („Temporary Framework“) erlassen und am 3. April 2020 eine geänderte Fassung vorgelegt. Im Rahmen der vorgeschalteten Konsultationen hat die Bundesregierung – zusätzlich zu den im „Temporary Framework“ vorgesehenen Maßnahmen – jeweils auch eine deutliche Anhebung der Höchstgrenzen (z. B. Verdoppelung) für Beihilfen nach den verschiedenen De-minimis-Verordnungen sowie Vereinfachungen beim Verwaltungsaufwand gefordert, die u. a. der Transportbranche zugute gekommen wären.

Die Europäische Kommission hat bisher keine Vorschläge zur Änderung der De-minimis-Verordnungen vorgelegt, überprüft das „Temporary Framework“ aber laufend im Hinblick auf seine Angemessenheit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

77. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, das basierend auf der Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25. März 2020 zu überarbeiten und zu präzisieren, um einen eventuellen Missbrauch des Gesetzes – zum Beispiel wie in den Medien berichtet bei der Einstellung der Gewerbe-Mietzahlungen von Adidas, H&M, Deichmann und anderen (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/corona-adidas-deichmann-miete-1.4860662) – zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 9. April 2020

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf, das kürzlich beschlossene Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz und Strafverfahrensrecht im Sinne der Schriftlichen Frage zu überarbeiten oder zu präzisieren.

Das beschlossene Gesetz trifft nach Auffassung der Bundesregierung eine ausbalancierte Lösung, die nach derzeitigem Kenntnisstand keines ergänzenden Missbrauchsschutzes bedarf. Das Gesetz regelt lediglich den zeitlich beschränkten Schutz von Mieterinnen und Mietern, Pächterinnen und Pächtern vor einer Kündigung wegen Zahlungsschwierigkeiten, die auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Der zeitlich beschränkte Kündigungsschutz greift nur, wenn die Nichtleistung des Mieters gerade auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Diesen Zusammenhang haben Mieterinnen und Mieter im Streitfall glaubhaft zu machen. Bei Unternehmen, die (bisher) nicht in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind, wird es an diesem Zusammenhang regelmäßig fehlen. Insoweit ist einem Missbrauch bereits hinreichend vorgebeugt.

Das beschlossene Gesetz verhält sich im Übrigen nicht zu der Frage, ob Gewerbemietende wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weiter ungeschmälert die Miete schulden, ob sie die Miete mindern können oder ob ihnen andere Leistungsverweigerungsrechte beziehungsweise ein Recht auf Vertragsanpassung zusteht. Sofern und soweit die Leistungspflicht fortbesteht, befreit auch das beschlossene Gesetz die Mieterinnen und Mieter nicht von ihrer Pflicht, pünktlich ihre Miete zu zahlen. Vermietende können dann bei nicht fristgerechter Leistung in der Regel Verzugszinsen verlangen und sich ihre Forderung auch titulieren lassen. Die Vollstreckung in das Vermögen der Mieterin oder des Mieters bleibt in diesem Fall ebenfalls möglich.

Mietenden, insbesondere Gewerbemietenden, bleibt es unbenommen, anlässlich der COVID-19-Pandemie in Nachverhandlungen mit ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern einzutreten. Besonnene Parteien eines Gewerbemietverhältnisses werden sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen, da es regelmäßig im beiderseitigen Interesse liegt, eine vitale Geschäftsbeziehung auch über die Zeit der COVID-19-Pandemie hinaus zu erhalten.

78. Abgeordneter **Daniel Föst** (FDP)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die Verzugszinsen bei zu spät gezahlter Miete bei privaten Mietern bzw. Vermietern und gewerblichen Mietern bzw. Vermietern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 14. April 2020

Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt nach § 288 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB). Dieser Basiszinssatz liegt seit dem 1. Juli 2016 unverändert bei – (minus) 0,88 Prozent (er kann sich halbjährlich ändern, also

das nächste Mal zum 1. Juli 2020). Daraus ergibt sich auch für Mietverträge ein gesetzlicher Verzugszins von derzeit 4,12 Prozent.

Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz für Entgeltforderungen auch aus Mietverträgen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, also derzeit 8,12 Prozent (vgl. § 288 Absatz 2 BGB).

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwieweit in bestehenden Mietverträgen wirksam höhere Verzugszinsen vereinbart wurden.

79. Abgeordnete **Katrin Helling-Plahr** (FDP)

Gibt es, auch vor dem Hintergrund, dass das Angebot von Veranstaltungen nach § 15 Absatz 2 der Fachanwaltsordnung (FAO) für einige Fachanwaltschaften noch sehr begrenzt ist, Bestrebungen der Bundesregierung die in § 15 FAO normierte Fortbildungspflicht für Fachanwälte wegen der andauernden Corona-Pandemie ganz oder für Risikogruppen für das Jahr 2020 auszusetzen, zu beschränken oder die Möglichkeit der Fortbildung im Selbststudium nach § 15 Absatz 4 FAO auszuweiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 16. April 2020

Die Ausgestaltung der Fortbildungspflichten für Fachanwältinnen und Fachanwälte liegt nach § 59b Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Satzungskompetenz der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Eine etwaige Änderung des § 15 der Fachanwaltsordnung als Satzungsrecht könnte daher nur durch die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer und nicht durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.

80. Abgeordneter **Dr. Marcel Klinge** (FDP)

Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung das geplante Onlineportal zur Entschädigung der von der Insolvenz des Reiseveranstalters Thomas Cook und seinen Marken betroffenen Kunden an den Start gehen, und wann plant die Bundesregierung, mit der Auszahlung der noch offenen Kundengelder zu beginnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 15. April 2020

Die Bundesregierung arbeitet auch weiterhin mit Hochdruck an der Abwicklung der Ausgleichszahlungen für die von der Thomas-Cook-Insolvenz betroffenen Pauschalreisenden. Dies geschieht ungeachtet der Einschränkungen durch die Pandemielage, die leider auch hier bewältigt werden müssen und die Vorbereitungsarbeiten in den letzten Wochen erschwert haben. Es ist daher zu geringfügigen Verzögerungen gekommen. Das Ziel besteht aber nach wie vor darin, den Betrieb im Frühjahr

zu beginnen. Die Ausgleichszahlungen werden über ein kostenfreies, onlinebasiertes Verfahren erfolgen.

81. Abgeordnete **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl und der Anteil von Stiefkindadoptionen, die von der Lebenspartnerin bzw. Ehefrau der Mutter durchgeführt werden, an der Gesamtzahl aller in Deutschland durchgeführten Stiefkindadoptionen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 14. April 2020

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes enthält hierzu keine Daten. Aus dem Bericht des Deutschen Jugendinstituts e. V. „Studienbefunde Kompakt – Ergebnisse der empirischen Befragung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption“ aus dem Jahr 2017 ergibt sich, dass im Jahr 2015 in 23 Prozent der Fälle die Stiefkindadoption im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erfolgte.

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

82. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen haben vor den Änderungen der Regularien zum Bezug und zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes im Zuge der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld für ihre Angestellten beantragt, und wird die Dauer dieser bereits vor der Corona-Pandemie bewilligten Kurzarbeit ausnahmslos auf durch die Corona-Pandemie bedingte Kurzarbeit derselben Unternehmen und ihrer Beschäftigten angerechnet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. April 2020

Die gewünschte Differenzierung ist in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht abbildbar. Die BA berichtet monatlich über Anzeigen von Betrieben zur beabsichtigten Kurzarbeit. Die Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld wurden am 13. März 2020 vom Bundeskabinett beschlossen und sind dann rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten. In den März-Daten zu den Anzeigen kann nicht nach dem genauen Datum der Erfassung differenziert werden, es sind sowohl Anzeigen enthalten, die vor dem Beschluss zum erleichterten Zugang erfasst wurden, als auch solche, die danach erfasst wurden. Daher kann nur für die Anzeigen der Monate Februar 2020 und früher mit

Sicherheit gesagt werden, dass diese vor dem Inkrafttreten der Änderungen erfasst wurden. Nach Angaben der BA gab es im Februar 2020 rund 2.000 Anzeigen von Betrieben, während im März 2020 rund 470.000 Betriebe Kurzarbeit anzeigten.

Auch die beschriebene Unterscheidung hinsichtlich der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld nach den Ursachen der Kurzarbeit ist nicht möglich. Die Bezugsdauer gilt nach § 104 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einheitlich für alle in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zwar unabhängig von der jeweiligen Ursache der Kurzarbeit.

Liegen die Voraussetzungen nach den §§ 95 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vor, insbesondere Anzeige des Arbeitsausfalls und Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden. Dabei kann Kurzarbeitergeld gemäß § 99 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch frühestens von dem Kalendermonat an geleistet werden, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

83. Abgeordneter **Thomas Hacker** (FDP)

Wird die Bundesregierung – wie durch die Lokalzeitungen gefordert – die ohnehin bereits im Bundeshaushalt eingestellten Mittel zur Vertriebsförderung kurzfristig als „unbürokratische Sofortmaßnahme“ zur Auszahlung an die Zeitungsverlage freigeben, und falls nicht, welche Gründe sprechen dagegen (vgl.www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/politik/inland/corona-krise-zeitungen-fordern-hilfe-vom-staat_aid-49600105)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. April 2020

Die im Bundeshaushalt eingestellten Mittel zur Förderung der Zustellung von Abonnementzeitungen und Anzeigenblättern sind vom Haushaltsgesetzgeber bis zur Vorlage eines Gesamtkonzepts gesperrt.

Die Entscheidung über die Freigabe der Mittel trifft der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages.

84. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)

Wie viele Arbeitsschutzkontrollen wurden in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem ersten bestätigten Fall von COVID-19 am 27. Januar 2020 durchgeführt, und was unternimmt die Bundesregierung, um eine Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen in Zeiten der Pandemie zu gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. April 2020

Die Überwachung und Beratung der Betriebe liegt in der Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder. Um die Anzahl der seit dem 27. Januar 2020 in Deutschland durchgeführten Arbeitsschutzkontrollen zu ermitteln, wäre eine Abfrage bei den für Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder durch den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) notwendig. Angesichts der derzeit hohen Belastung der Arbeitsschutzbehörden in der Corona-Pandemie können diese Zahlen nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

Die Arbeitsschutzbehörden der Länder gehen auch in der aktuellen Situation weiterhin ihrem Auftrag nach, die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben zu überwachen. Dabei wird aktuell verstärkt darauf geachtet, dass die Betriebe wirksame Maßnahmen zum Infektionsschutz im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit ergreifen. Auch wird hierzu beraten.

Das Aufsichtshandeln muss sich der aktuellen Situation anpassen. Besichtigungen der Betriebe im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen sind reduziert worden. Ursachen hierfür sind, dass viele Betriebe geschlossen haben, um Infektionsketten zu stoppen, und Lieferketten unterbrochen worden sind. Zum anderen muss auch der Schutz der Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsschutzbehörden gewahrt werden. Anfragen und Beschwerden können vielfach schriftlich und telefonisch bearbeitet werden. Gleichzeitig wird durch gezielte Überwachung, beispielsweise auf Baustellen, weiterhin deutlich gemacht, dass die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den Betrieben auch in dieser Krise überprüft werden.

Die Bundesregierung steht im engen Kontakt mit den Ländern, damit auch und gerade in der aktuellen Pandemie Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten geschützt werden.

Sie geht davon aus, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden verantwortungsvoll und der Lage angemessen ihrer Aufgabe nachgehen. Das gilt insbesondere für das medizinische Personal. Der Schutz des Personals im Gesundheits- und Pflegebereich hat oberste Priorität.

85. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP)

Plant die Bundesregierung analog zur französischen Entscheidung im Sinne des Aachener Vertrags, eine Regelung einzuführen, nach der ausländische Unternehmen ohne Betriebssitz in Deutschland Kurzarbeitergeld für ihre in Deutschland tätigen und nach deutschem Recht beschäftigten Mitarbeiter beantragen können, und wenn ja, von welchem Zeitpunkt an soll diese Gültigkeit besitzen (www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000041762506&categorieLien=id)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. April 2020

Der am 22. Januar 2019 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-

französische Zusammenarbeit und Integration soll die Zusammenarbeit mit Frankreich in allen Bereichen verstärken und die Kräfte beider Länder bündeln. Mit dem Aachener Vertrag tragen Deutschland und Frankreich zudem der Tatsache Rechnung, dass es Zeit ist, „ihre bilateralen Beziehungen auf eine neue Stufe zu heben und sich auf die Herausforderungen vorzubereiten, vor denen beide Staaten und Europa im 21. Jahrhundert stehen, und mit dem Ziel, die Konvergenz ihrer Volkswirtschaften und ihrer Sozialmodelle zu erhöhen, die kulturelle Vielfalt zu fördern und ihre Gesellschaften und ihre Bürgerinnen und Bürger enger zusammenzubringen“. Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner (Bundestagsdrucksache 19/16574) und auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 19/16672) wird verwiesen.

Die Bundesregierung prüft derzeit eine zur französischen Verordnung analoge Regelung. Dabei gilt es auch zu beachten, dass sich die Bundesagentur für Arbeit derzeit in einer Sondersituation befindet und die Anzeigen von Kurzarbeitergeld von 2.000 im Februar auf rund 470.000 im März 2020 gestiegen sind und im April weiter ansteigen. Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung bestrebt, die Kurzarbeitergeldregelungen für die Arbeitgeber und die Agenturen für Arbeit, die die Regelungen umsetzen müssen, möglichst einfach zu gestalten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass alle Grenzpendlerinnen und Grenzpendler, die in Deutschland in Unternehmen tätig sind, die hier ihren Betriebssitz und ihre Niederlassung haben, und die Kurzarbeit in ihren Betrieb eingeführt haben, unabhängig von ihrem Wohnsitz Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.

86. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.)

Wie sollen nach Auffassung der Bundesregierung die Absprachen der Einrichtungen nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit mehreren Leistungsträgern inkl. der kommunalen Träger mit den jeweiligen Leistungsträgern im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) funktionieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 16. April 2020

Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) stellen wie alle sozialen Dienstleister den Antrag auf Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) bei dem jeweiligen Leistungsträger, zu dem sie in einem Rechtsverhältnis stehen. Die Antragsstellung erfolgt durch die Abgabe der Erklärung zur Einsatzpflicht sozialer Dienstleister zur Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise gemäß § 1 SodEG. In dieser Erklärung versichern die sozialen Dienstleister, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind.

Sofern eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX mit einer Mehrheit von Leistungsträgern in Rechtsbeziehungen steht, muss nach der Konzeption des SodEG jeweils ein Antrag bei jedem zuständigen Leistungsträger gestellt werden. Jeder Leistungsträger prüft dann die Möglichkeit der Zuschusszahlung auf Basis der bestehenden Rechtsbeziehung zu der Einrichtung der beruflichen Rehabilitation. Auch die Berücksichtigung anderer vorrangiger Zahlungen kann jeder Leistungsträger für seinen Bereich durchführen, indem er z. B. abschätzt, wie hoch die Personalkosten für einen konkreten Auftrag sind, die durch das Kurzarbeitergeld aufgefangen werden.

Im Übrigen wird auf den Frage-Antwort-Katalog zum SodEG verwiesen, der unter www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/lnformationen-Corona/faq-sozialdienstleister-einsatzgesetz.html abrufbar ist.

87. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD)

Wie viele Anträge auf Kurzarbeitergeld sind bis Ende März 2020 eingegangen, und in welcher Höhe wurden finanzielle Mittel bis Ende März 2020 in Anspruch genommen oder zumindest seitens der Bundesagentur für Arbeit gewährt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. April 2020

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit sind im März 2020 rund 470.000 Anzeigen auf beabsichtigte Kurzarbeit eingegangen.

Die Zahlung des Kurzarbeitergeldes durch die Agenturen für Arbeit erfolgt anhand von Abrechnungslisten, die für jeden Kalendermonat mit Kurzarbeit innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Monats mit Kurzarbeit eingereicht werden müssen. Ergebnisse zur realisierten Kurzarbeit aufgrund der Corona-Krise liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

88. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD)

Mit wie vielen neuen Anträgen auf Kurzarbeitergeld rechnet die Bundesregierung in den Monaten April, Mai und Juni des Jahres 2020, und wie lange reicht die Rücklage der Bundesagentur für Arbeit aus, um das Kurzarbeitergeld auszuzahlen (bitte differenziert nach den aktuellen Bedingungen bzw. nach der derzeit diskutierten Anhebung des Kurzarbeitergeldes auf 80, 90 oder sogar 100 Prozent des Lohns aufschlüsseln, soweit die Berechnungen vorliegen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. April 2020

Aus den bei der Bundesagentur für Arbeit im März 2020 rund 470.000 eingegangenen Anzeigen auf beabsichtigte Kurzarbeit lassen sich noch keine Schlüsse auf die Anzahl der Personen und den Umfang der letztlich realisierten Kurzarbeit ziehen. Daher sind derzeit auch keine validen Aussagen darüber möglich, wie lange die allgemeine Rücklage im Haus-

halt der Bundesagentur für Arbeit unter den aktuellen rechtlichen Bedingungen ausreichen wird.

Eine Schätzung zu den finanziellen Auswirkungen der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit wurde unter der Annahme von durchschnittlich 2,15 Millionen Empfängerinnen und Empfängern von Kurzarbeitergeld im weiteren Verlauf des Jahres 2020 erstellt.

Diese Schätzung ist mit erheblicher Unsicherheit behaftet und enthält keine monatsscharfe Betrachtung.

Die Bundesregierung hat keine Entscheidung über eine Anhebung des Kurzarbeitergeldes getroffen.

89. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD)

Welche zusätzlichen Maßnahmen erwägt die Bundesregierung zu ergreifen, sollte der wirtschaftliche Stillstand über den Monat Juni 2020 hinaus bestehen, und auf welche Art werden etwaige zusätzliche finanzielle Mittel für weitere Maßnahmen finanziert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. April 2020

Die Bundesregierung eint das Ziel, den Frieden und den Wohlstand in Deutschland zu wahren sowie den Arbeitsmarkt und Sozialstaat stark und handlungsfähig zu halten; hierzu wird sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen.

90. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD)

Erwägt die Bundesregierung eine Erhöhung von Sozialbeiträgen, oder erwägt die Bundesregierung eine Bundesrekapitalisierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. April 2020

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung der Corona-Krise und die damit verbundenen medizinischen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen genau beobachten und bewerten. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung über den geeigneten finanzpolitischen Umgang mit der aktuellen Situation entscheiden.

91. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welchen arbeitsrechtlichen Anpassungsbedarf und welche Unterstützungsmöglichkeiten (Handreichungen und Musterverträge) sieht die Bundesregierung, um ehemaligen Pflegekräften für die Zeit der Corona-Epidemie die kurzfristige Tätigkeit in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. April 2020

Die arbeitsrechtlichen Regelungen gelten auch für kurzfristige Tätigkeiten von ehemaligen Pflegekräften für die Zeit der Corona-Epidemie in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen; ein spezieller Anpassungsbedarf für diese Situation besteht insoweit nicht, denn das Arbeitsrecht ist flexibel. Arbeitsrechtliche Fragen, die aufgrund der Corona-Epidemie diesbezüglich aufgetreten sind, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Homepage entsprechend beantwortet (vgl. www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/lnformationen-Corona/informationen-corona.html).

92. Abgeordnete **Helin Evrim Sommer** (DIE LINKE.)

Wie viele Unternehmen insgesamt aus Berlin-Spandau haben nach Kenntnis der Bundesregierung Kurzarbeit angezeigt, und wie viele Beschäftigte aus diesen Unternehmen sind insgesamt von Kurzarbeit betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. April 2020

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet monatlich über geprüften Anzeigen von Betrieben zur beabsichtigten Kurzarbeit sowie über die in diesen Anzeigen gemeldete Anzahl Beschäftigter, die voraussichtlich von einem Arbeitsausfall betroffen sind. Ergebnisse für das Bundesland Berlin können der Veröffentlichung „Angezeigte Kurzarbeit“ entnommen werden. Die Publikation ist unter folgendem Link abrufbar: http://bpaq.de/bmas-a12.

Daten zur Kurzarbeit auf Unternehmensebene sowie auf Ebene der Berliner Bezirke liegen der Bundesregierung nicht vor.

93. Abgeordnete **Helin Evrim Sommer** (DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass in anderen europäischen Ländern Kurzarbeitergeld bis zu 100 Prozent gezahlt wird und angesichts der Tatsache, dass viele Beschäftigte durch die derzeitige Regelung zusätzlich Hartz IV beantragen müssen, die Initiative ergreifen, damit das Kurzarbeitergeld auf 90 Prozent angehoben wird, so wie es seitens der Beschäftigten und Gewerkschaften gefordert wird (www.neues-deutschland.de/artikel/1135030.wenig-geld-fuer-kurzarbeiter-in-deutschland.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. April 2020

Große Unterschiede zwischen den europäischen Ländern existieren nicht nur bei der Höhe, sondern auch der Dauer des Kurzarbeitergeldbezuges, in der Regel gehen großzügigere Leistungen mit einer kürzeren Bezugsdauer einher.

Infolge der Corona-Pandemie müssen viele Betriebe vorübergehend teilweise oder ganz schließen. Daher sind viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in „Kurzarbeit Null“. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes beträgt 60 bzw. 67 Prozent. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in „Kurzarbeit Null“ erhalten damit ein Kurzarbeitergeld, das dem Arbeitslosengeld in der Höhe vergleichbar ist, ohne aber den Arbeitsplatz zu verlieren. In verschiedenen Branchen gibt es zudem bereits Tarifverträge zur Aufstockung bei Kurzarbeit auf 80, 90 oder 100 Prozent.

Gleichwohl dürfte es für einen bestimmten Teil der Beschäftigten bei einem Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent ohne Aufstockung bleiben. Im Falle finanzieller Probleme aufgrund der Einkommenseinbuße stehen für sie weitere Möglichkeiten und Leistungen nicht zuletzt aus dem sogenannten Sozialschutzpaket zur Verfügung. Auch ein Hinzuverdienst aus einer neu aufgenommenen Nebentätigkeit ist ohne grundsätzliche Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld möglich.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sind die Forderungen nach einer Anhebung des Kurzarbeitergeldes bekannt. Das BMAS prüft, ob weitere Gesetzesänderungen im Zuge der Corona-Krise erforderlich werden.

94. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung in den beiden Berufshauptgruppen „Verkaufsberufe“ sowie „Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe“ (gem. KldB 2010, 2-Steller) das aktuelle Medianentgelt sowie die aktuelle Zahl der Beschäftigten (bitte insgesamt sowie nach Anforderungsniveau Helfer, Fachkraft, Spezialist und Experte getrennt ausweisen), und wie hoch ist die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die in den beiden Berufshauptgruppen jeweils Niedriglohn beziehen (Bruttolohn liegt unterhalb von zwei Dritteln des mittleren Bruttolohns)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. April 2020

Die methodischen Hinweise zur Auswertung der Entgeltstatistik sind der Vorbemerkung zur Antwort der Bundesregierung der Kleinen Anfrage „Beschäftigungsstatistik (Entgeltstatistik 2018)“, Bundestagsdrucksache 19/12976, zu entnehmen.

In Anlehnung an die Definition der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gelten als Beschäftigte im unteren Entgeltbereich diejenigen Personen, die als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe weniger als 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe erzielen (Schwelle des unteren Entgeltbereichs).

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit waren zum 31. Dezember 2018 insgesamt 2.144.000 Beschäftigte in der Berufshauptgruppe „62 Verkaufsberufe“ gemeldet, darunter 881.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Kerngruppe; für 872.000 der Beschäftigten dieser Kerngruppe lagen Angaben zum Entgelt vor. Der Median der Bruttoentgelte der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbe-

schäftigten der Kerngruppe in der Berufshauptgruppe „Verkaufsberufe“ betrug im Jahr 2018 insgesamt 2.481 Euro. Der Anteil der Beschäftigten im unteren Entgeltbereich betrug 39,1 Prozent.

Von den 800.000 Beschäftigten in der Berufshauptgruppe „63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe“, waren 367.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Kerngruppe; für 362.000 der Beschäftigten dieser Kerngruppe lagen Angaben zum Entgelt vor. Der Median der Bruttoentgelte der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe in der Berufshauptgruppe „Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe“ betrug 2.029 Euro. Der Anteil der Beschäftigten im unteren Entgeltbereich betrug 59,5 Prozent.

Weitere Ergebnisse sind der Tabelle zu entnehmen:

Mediane und die bundeseinheitliche Schwelle des unteren Entgeltbereichs der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe

Deutschland (Arbeitsort)
Stichtag: 31.12.2018

Tätigkeit nach der KldB 2010	Anforderungs-niveau	sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigte Insgesamt	darunter				
			sozialversicherungs-pflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe	darunter		darunter mit Engelten unter der bundeseinheitlichen Schwelle des unteren Entgeltbereichs (2.203 €)	
				mit Angabe zum Entgelt	Median in Euro	absolut	Anteil in %
		1	2	3	4	5	6
Insgesamt	Insgesamt	33.286.212	21.629.063	21.440.102	3.304	4.141.034	19,3
	1 Helfer	5.097.664	2.713.061	2.676.325	2.259	1.270.254	47,5
	2 Fachkraft	19.372.791	12.335.590	12.227.422	3.052	2.526.771	20,7
	3 Spezialist	4.231.471	3.289.931	3.268.155	4.321	233.170	7,1
	4 Experte	4.396.480	3.290.479	3.268.198	5.425	110.839	3,4
62 Verkaufsberufe	Insgesamt	2.143.748	881.231	871.581	2.481	340.705	39,1
	1 Helfer	139.833	37.775	37.195	1.819	26.087	70,1
	2 Fachkraft	1.882.853	738.374	730.326	2.384	307.306	42,1
	3 Spezialist	26.348	20.891	20.702	3.415	1.773	8,6
	4 Experte	94.714	84.191	83.358	4.013	5.538	6,6
63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	Insgesamt	799.552	367.146	361.685	2.029	215.169	59,5
	1 Helfer	178.509	60.866	59.614	1.775	47.761	80,1
	2 Fachkraft	549.251	253.649	249.996	2.003	155.590	62,2
	3 Spezialist	34.488	24.852	24.608	2.632	6.894	28,0
	4 Experte	37.304	27.779	27.467	3.211	4.924	17,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

95. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung der allgemeinen Wehrpflicht mit Bezug auf die Beantwortung zu Frage 16 in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17622, um damit eine nach meiner Auffassung mögliche sinnvollere Verwendung von Steuergeldern (www.tagesspiegel.de/politik/bundeswehr-schuetzt-sich-nicht-mehr-selbst-private-wachleute-vor-kasernen-kosten-jaehrlich-430-millionen-euro/25625904.html) zu gewährleisten und gleichzeitig dem Personalmangel in der Bundeswehr und den Ansprüchen der gestiegenen Herausforderungen als NATO-Mitgliedstaat entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 14. April 2020

Das Bundesministerium der Verteidigung sieht derzeit keine Notwendigkeit dafür, die verpflichtende Einberufung zu einem Grundwehrdienst wieder einzuführen.

96. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Über welche konkreten Belege verfügt die Bundesregierung oder die Bundesministerin der Verteidigung für die laut Agenturen und „FAZ“ (www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/coronavirus/corona-eu-wirbt-fuer-kampf-gegen-fake-news-16700874.html) am 27. März 2020 erhobenen Vorwürfe an die Adresse Russlands, es würde in der sog. Corona-Krise mit staatlicher Propaganda fortfahren, bei Angriffen auf der „Cyber-Ebene keineswegs nachlassen“ und weiter sog. Fake-News verbreiten, und hält die Bundesministerin der Verteidigung diese Vorwürfe nicht nur nach der Italien von Russland erwiesenen Hilfe, sondern auch nach den Hilfslieferungen aus Russland in die USA zur Bekämpfung der dortigen Corona-Pandemie (www.deutschlandfunk.de/corona-hilfe-russland-schickt-flugzeug-im-kampf-gegen-die.l939.de.html?drn:news_id=1116380) aufrecht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 14. April 2020

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das große Bedürfnis der Bevölkerung nach seriöser Information über die COVID-19-Pandemie nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass staatliche und nichtstaatliche Ak-

teure falsche und irreführende Informationen verbreiten bzw. verbreiten lassen, um beispielsweise das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des demokratischen Rechtstaats zu untergraben. Entsprechende Warnhinweise zu Falschinformationen sind auf den Webseiten der thematisch zuständigen Ressorts und Behörden platziert. Zudem beteiligt sich die Bundesregierung am Rapid Alert System (RAS) der EU sowie am Rapid Response Mechanism (RRM) der G7, über die ein intensiver Austausch auch zu russischer Desinformation stattfindet. Auch die Europäische Union analysiert laufend die russischen Aktivitäten im Informationsumfeld. Deren Ergebnisse können unter https://euvsdisinfo.eu/the-kremlin-and-disinformation-about-coronavirus/eingesehen werden.

Die Bundesregierung führt keine Auflistung einzelner Fälle von Desinformation. Vielmehr wird das Phänomen Desinformation als Ganzes untersucht, um Strukturen, Funktionsweise und Hintergründe zu analysieren.

In der Corona-Krise weicht Russland – wie auch die EU offiziell bestätigt – von seinem seit langem beobachteten Verhalten nicht ab und beabsichtigt nach wie vor, den Zusammenhalt, die freie Meinungsbildung und den politischen Willensbildungsprozess in europäischen Gesellschaften zur Durchsetzung eigener Interessen zu beeinflussen.

Die im Zusammenhang mit der Corona-Krise erbrachten russischen Lieferungen an Italien und in die Vereinigten Staaten von Amerika stellen aus Sicht der Bundesregierung eine Hilfe, jedoch keine Änderung dieses russischen Verhaltensmusters dar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

97. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern lässt sich die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 77 auf Bundestagsdrucksache 19/18067 bezüglich des Inhalts der Verhandlungen mit den USA mit den Äußerungen von der Generaldirektorin Sabine Weyand im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten-2 vom 12. Februar 2020 (diplomatischen Korrespondenz mit der ID BRUEEU_2020-02-12_66940) vereinbaren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 9. April 2020

In der diplomatischen Korrespondenz (BRUEEU_2020_02_12 66940) wurde berichtet, dass der Handelsbeauftragte der USA Lighthizer bei dem Besuch des EU-Handelskommissars Phil Hogan in Washington das offensive Interesse der USA im Agrarbereich angesprochen und Kommissar Phil Hogan dem das begrenzte EU-Verhandlungsmandat entgegengesetzt habe.

In der Antwort auf die Schriftliche Frage 77 auf Bundestagsdrucksache 19/18067 bezieht sich die Bundesregierung ebenfalls auf dieses begrenzte EU-Verhandlungsmandat. Auch der Hinweis der EU-Kommission, dass sich jedwede Verhandlung mit den USA in den regulatorischen Bereichen (so auch für sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen) innerhalb des gesteckten EU-Rahmens halten müsste, entspricht der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 77 auf Bundestagsdrucksache 19/18067.

98. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang wurde in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (unterschieden vor und ab dem 19. Juli 2019; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22019X0725(01)&from=DE) nach Kenntnis der Bundesregierung das Futtermittel Fischmehl (Warencode 2301200000) mit Warenursprung aus den hier genannten elf Verarbeitenden Betrieben (EU-Liste „Morocco Processing Plants“ mit EU-Zulassungsnummer: 1. 2223 COPELIT S.A.R.L., Laâyoune; 2. 2258 KB FISH, Laâyoune; 3. 2471 LAAYOUNE ELEVAGE, Laâyoune; 4. 2727 SOMATRAPS S.A.R.L. Laâyoune; 5. 2830 SOTRAGEL S.A.R.L., Laâyoune; 6. 2854 LAAYOUNE PROTEINES SARL, Laâyoune; 7. 3349 ALPHA ATLANTIQUE DE SAHARA MAROCAIN, Laâyoune; 8. 3618 DELTA OCEAN, Laâyoune; 9. 5642 SEPOMER SAHARA, Laâyoune; 10. PSP.71.0140.17 ATLANTIC TANK TERMINAL, Laâyoune; 11. PSP.74.0180.18 PROTEIN AND OIL INDUSTRY, Dakhla) insgesamt nach Deutschland importiert, und wie waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Importwege?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 14. April 2020

Die Beantwortung dieser Frage erfordert eine Datenabfrage über den zuständigen technischen Dienst sowie die Abstimmung mit den betroffenen Bundesländern zur Freigabe der Daten.

Diese Abfrage sowie die Abstimmung mit den Bundesländern sind im Rahmen der für die Beantwortung parlamentarischer Fragen vorgegebenen Frist von sieben Tagen nicht möglich. Hinzu kommt die derzeit sehr angespannte Situation im Zusammenhang mit COVID-19 und den dahingehend gebundenen Ressourcen.

Ich bitte daher um Verständnis, dass die erbetenen Daten in Kürze unaufgefordert nachgereicht werden.*

* Die noch ausstehenden Informationen wurden von der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/18770

99. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Saisonarbeiter/-innen haben in den vergangenen drei Jahren in Deutschland in der Landwirtschaft gearbeitet (bitte unterteilt nach Betriebsformen, Ackerbaubetriebe, Gartenbaubetriebe, Dauerkulturen, Futterbau, Veredelungsbetriebe und Gemischtbetriebe auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 6. April 2020

Zur Erntesicherung ist die deutsche Landwirtschaft in hohem Maße auf Saisonarbeitskräfte angewiesen. Denn weder Aussaat noch Ernte lassen sich verschieben. Um die Verbraucher auch während der Corona-Pandemie mit ausreichend und hochwertigen heimischen Lebensmitteln zu versorgen, ist in vielen landwirtschaftlichen Betrieben insbesondere die Mitarbeit ausländischer Saisonarbeitskräfte, die ausreichende fachliche Expertise mitbringen, zwingend erforderlich.

Dies gilt vor allem für Betriebe, die sich auf Sonderkulturen spezialisiert haben, wie Obst, Gemüse, Weinbau und Hopfen, sowie für die Baumschul- und Zierpflanzenbaubetriebe aber auch für Ackerbau- und Tierhaltungsbetriebe. Aktuellen internen Schätzungen zufolge werden voraussichtlich im April rund 65.000 Saisonarbeitskräfte benötigt. Aller Voraussicht nach wird diese Zahl in den darauffolgenden Monaten deutlich steigen.

Die derzeit verfügbaren amtlichen Daten zur Gesamtzahl der Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft stammen aus dem Jahr 2016 und basieren auf den Agrarstrukturerhebungen. Darin gelten als Saisonarbeitskräfte, Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag, der über einen kürzeren Zeitraum als sechs Monaten abgeschlossenen ist. Die nachfolgende Tabelle gibt die entsprechende Anzahl der Saisonarbeitskräfte sowie deren Arbeitsleistung wieder (Tabelle 1). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass viele Ackerbaubetriebe auch Sonderkulturen, z. B. Gemüse oder Hopfen, anbauen.

Tabelle 1: Saisonarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben 2016 nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung des Betriebs (in Tausend)

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	**Betriebe**	**Saisonarbeitskräfte**	
		zusammen	**Arbeitsleistung**
		Personen	**AK-E**[1)]
	Anzahl		
Ackerbaubetriebe	6,98	114,2	21,0
Gartenbaubetriebe	2,94	55,6	12,8
Dauerkulturbetriebe	8,42	71,5	10,4
Futterbaubetriebe	2,25	5,0	0,9
Veredlungsbetriebe	0,42	1,3	0,2
Gemischtbetriebe	3,41	38,8	6,9
Betriebe insgesamt	24,41	286,3	52,1

1) Arbeitskräfteeinheit

Quelle: Statistisches Bundesamt. Hochrechnung aus einer Stichprobe.

100. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Saisonarbeiter/-innen wurden in den vergangenen drei Jahren für den Anbau und die Ernte von Obst und Gemüse benötigt (bitte unterteilt nach Obst- und Gemüsebetrieben sowie nach Spargel, Erdbeeren, Rhabarber und Salat auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 6. April 2020

Der Einsatz von Saisonarbeitskräften speziell im Gemüse- und im Obstbau wurde zuletzt im Rahmen der Auswertung von anonymisierten Mikrodaten des Gartenbaumoduls der Agrarstrukturerhebung 2016 veröffentlicht (Der Gartenbau in Deutschland, 2019). Die ausgewiesenen Zahlen wurden jeweils durch Hochrechnung aus einer Stichprobe ermittelt. Die nachfolgenden Übersichten geben die entsprechende Anzahl der Saisonarbeitskräfte sowie deren Arbeitsleistung für Gemüsebau und Obstbau wieder.

Gemüsebau

Nach der o. g. Auswertung waren 2016 in den Produktionsbetrieben des Gemüsebaus 124.929 Beschäftigte tätig, davon sind über 90 Prozent Saisonarbeitskräfte (Tabelle 2). Allerdings ist die tatsächliche Arbeitsleistung mit einem Anteil von 70 Prozent aufgrund der nur saisonalen Beschäftigung geringer (Der Gartenbau in Deutschland, 2019).

Tabelle 2: Arbeitskräfte in Gemüsebaubetrieben 2016

	Personen			**AKE**		
	absolut	**je Betrieb**	**%**	**absolut**	**je Betrieb**	**%**
Insgesamt	124 929			32 611,8		
Familien-AK	4 639	1,9	3,7	3 367,7	1,4	10,3
Ständige AK	7 219	3,0	5,8	6 201,3	2,5	19,0
Saison-AK	113 072	42,3	90,5	23 042,7	9,4	70,7
Auszubildende*	375					

Obstbau

In spezialisierten Obstbaubetrieben waren 2016 insgesamt 45.352 Personen tätig. Wie der Gemüsebau ist auch der Obstbau durch die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften geprägt. Diese hatten einen Anteil von 73 Prozent an der Gesamtzahl der Beschäftigten im Obstbau (Gartenbauerhebung 2016). Durchschnittlich arbeiten im Obstbau 0,8 ständige Arbeitskräfte, zwei Familienarbeitskräfte und 7,8 Saisonarbeitskräfte. Die Arbeitsleistung der Familienarbeitskräfte ist im Vergleich zum Gemüsebau (3.367 AKE) mit 4.247 AKE deutlich größer (Tabelle 3).

* Auszubildende im Ausbildungsberuf Gärtner/in, Fachrichtung Gemüsebau. Quelle: Statistisches Bundesamt, Berufliche Bildung 2016. Quelle: BMEL/ZBG, Auswertung von Mikrodaten der Agrarstrukturerhebung 2016. Hochrechnung aus einer Stichprobe.

Tabelle 3: Arbeitskräfte in Obstbaubetrieben 2016

	Personen			AKE		
	absolut	**je Betrieb**	**%**	**absolut**	**je Betrieb**	**%**
Insgesamt	45 342			12 248,4		
Familien-AK	8 702	2,0	19,2	4 247,2	0,9	34,7
Ständige AK	3 554	0,8	7,8	2 616,7	0,6	21,3
Saison-AK	33 086	7,8	73,0	5 384,5	1,3	44,0
Auszubildende*	180					

Quelle: Der Gartenbau in Deutschland, 2019: Statistisches Bundesamt (2017a) am 31. Dezember 2016.

Zur Anzahl der erforderlichen Saisonarbeitskräfte für die Kulturen Spargel, Erdbeeren, Rhabarber und Salat liegen der Bundesregierung keine Übersichten vor.

Die unzureichende Datenlage und wissenschaftliche Analyse im Bereich der Sonderkulturen ist auch auf die Einschränkung des Angebots an gartenbaulichen Studiengängen an den Universitäten zurückzuführen.

101. Abgeordnete **Dr. Frauke Petry** (fraktionslos)

Wer übernimmt in welcher Höhe die Kosten für das Einfliegen und die später notwendigen Rückflüge von mehreren zehntausend Saisonkräften zur Erntehilfe nach Deutschland (www.weser-kurier.de/deutschland-welt/deutschland-welt-wirtschaft-artikel.-deutschland-will-80000-erntehelfer-unter-coronaauflagen-einfliegen-arid.1906092.html), und welcher zusätzliche personelle und finanzielle Aufwand wird für die zahlreichen Kontrollen durch Zoll und Arbeitsschutzbehörden zur Einhaltung der akribischen Hygienevorgaben auf den Höfen und in den Wohnstätten bzw. der ärztlichen Untersuchungen der Helfer erwartet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 16. April 2020

Die Kosten für das Einfliegen der ausländischen Saisonarbeitskräfte tragen die Betriebe. Gleiches gilt für Rückflüge in den Monaten April und Mai 2020. Inwieweit eine Rückreise nach Mai 2020 weiterhin per Flugzeug erfolgen muss, ist abhängig von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie.

Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden werden die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen ihrer üblichen Kontrolltätigkeit der Betriebe, die unabhängig von der Corona-Pandemie fortbesteht, überprüfen. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung arbeitet bei ihrer Prüftätigkeit vor Ort eng mit den Arbeitsschutzbehörden der Länder zusammen. Hinweise auf Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, welche sie im Rahmen ihrer Prüfungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz feststellt, leitet sie zeitnah an die zuständigen Landesbehörden weiter. Ein etwaiger Mehraufwand kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

* Auszubildende im Ausbildungsberuf Gärtner/in, Fachrichtung Gemüsebau. Quelle: Statistisches Bundesamt, Berufliche Bildung 2016. Quelle: BMEL/ZBG, Auswertung von Mikrodaten der Agrarstrukturerhebung 2016. Hochrechnung aus einer Stichprobe.

Wie der Gesundheitscheck für die Saisonarbeitskräfte durchgeführt wird, ist mit den örtlichen Gesundheitsbehörden zu klären. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu den dadurch entstehenden Kosten vor.

102. Abgeordneter **Frank Sitta** (FDP)

Ist der Deutsche Bauernverband e. V. vor dem Hintergrund, dass die Anmeldung von ausländischen Saisonarbeitskräften aus Osteuropa für das laufende Jahr ausschließlich über das Portal des Bauernverbandes (https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/) möglich sein wird und laut Informationen des Verbandes persönliche Daten, wie die InVeKos-Nr., LSV-Mitgliedsnummer, Mobilfunknummer etc., an den Bauernverband zu übermitteln sind und einer Datenverarbeitung zugestimmt werden muss (www.bauernverband.de/fileadmin/user_upload/dbv/themendossiers/Arbeitsmarkt/FAQ_zur_Anmeldung_SaisonAK_0604_1800.pdf), insbesondere auch als Folge der Ausschließlichkeit, als offiziell Beliehener der Bundesregierung und der Bundespolizei anzusehen, und sieht die Bundesregierung in dieser Vorgehensweise eine schwer zu kontrollierende über den Zweck hinausgehende Datennutzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 15. April 2020

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft haben in Abstimmung mit dem Deutschen Bauernverband e. V. (DBV) unter Beteiligung des Robert Koch-Instituts ein Konzeptpapier erarbeitet. Mit dessen Hilfe soll unter Beachtung eines ausreichenden Gesundheitsschutzes der inländischen Bevölkerung und der Saisonarbeitskräfte landwirtschaftlichen Betrieben die sichere Einreise und ein sicherer Aufenthalt dringend benötigter Saisonarbeitskräfte in der gegenwärtigen Krisensituation in Deutschland ermöglicht werden. Der DBV unterstützt hierbei alle landwirtschaftlichen Betriebe unabhängig davon, ob sie Mitglied sind oder nicht. Ein wesentlicher Bestandteil dieser wichtigen Unterstützung ist das vom DBV eingerichtete Portal für die Anmeldung von Saisonarbeitern aus Osteuropa unter https://saisonarbeit2020.bauernverband.de. Anschließend übermittelt der Berufsstand im Einverständnis der Saisonarbeiter die für die Einreise der Saisonarbeitskräfte benötigten Daten an die Bundespolizei. In dieser vorbereitenden Unterstützungsdienstleistung liegt keine hoheitliche Tätigkeit des DBV. Die grenzpolizeiliche Kontrolle der Saisonarbeitskräfte erfolgt allein durch die Bundespolizei und nach den hierfür einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Eine Beleihung liegt daher nicht vor.

Es ist zutreffend, dass der DBV durch das Betreiben des Portals Daten der landwirtschaftlichen Betriebe und der Saisonarbeitskräfte verarbeitet. Dies geschieht nach vorheriger Zustimmung der Betriebe zur Datenverarbeitung. Die Betriebe müssen außerdem die vorherige Einwilligung der Saisonarbeitskraft einholen und nachweisen. Die Bundesregierung

geht davon aus, dass der DBV die Vorgaben des Datenschutzrechts strikt einhält.

103. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie kurzfristig die angekündigte Meldestelle für unfaire Handelspraktiken in der Lebensmittelkette – analog zu Italien – einrichten, um das Ausnutzen von Notlagen oder Lieferengpässen zu verhindern, und wenn nein, warum nicht (www.agra.de/age-kompakt/ansicht/news/meldestelle-fuer-unfaire-handelspraktiken-eingerichtet/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 14. April 2020

Die Einrichtung einer Meldestelle für unfaire Handelspraktiken in der Lebensmittelkette ist im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette beabsichtigt. Gegebenenfalls mögliche unfaire Handelspraktiken aufgrund von Notlagen und Lieferengpässen von Lebensmitteln sind aber derzeit nicht zu erwarten, da die Versorgungslage mit Lebensmitteln in Deutschland aufgrund intakter Lieferketten grundsätzlich gesichert ist.

104. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Wird die neue Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 der Kommission vom 30. März 2020 die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie der Tierschutztransportverordnung für innerdeutsche, innereuropäische und Lebendtiertransporte in EU-Drittstaaten nach Auffassung der Bundesregierung sichern, bzw. welche eigenen konkreten Sondermaßnahmen hält die Bundesregierung für nötig und geeignet, um die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in Deutschland während der Corona-Pandemie zu sichern (bitte möglichst ausführliche und detaillierte Darlegung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 14. April 2020

Die in der Frage angesprochene Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission ermöglicht es den Mitgliedstaaten, in bestimmten Bereichen vorübergehend bestimmte Verfahren amtlicher Kontrollen anzupassen, um vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie Gesundheitsrisiken für das Kontrollpersonal auszuschließen und wirksame Kontrollen sicherzustellen. Derzeit sieht die Bundesregierung für den Bereich des Tierschutzes beim Transport kein Erfordernis, hiervon Gebrauch zu ma-

chen. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass zukünftig neue Entwicklungen in der Corona-Pandemie die Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 im Bereich des Tierschutzes beim Transport notwendig machen.

Die Vorschriften zum Tierschutz beim Transport sind auch in der derzeitigen Situation einzuhalten, darauf haben die Europäische Kommission und die Bundesregierung hingewiesen. Zusätzlich wurde durch die Europäische Kommission auch der Hinweis gegeben, in diesen Zeiten nur die nötigsten Tiertransporte durchzuführen. Hiervon wurden auch die Wirtschaftsbeteiligten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Kenntnis gesetzt.

105. Abgeordneter **Gerhard Zickenheiner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den Europäischen Green Deal im Bereich Landwirtschaft zu unterstützen (zugesagt in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/17611), und wird sie die geplante Verschiebung der Laufzeit der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), auf den 1. Januar 2022, dazu nutzen, um diese dahingehend zu reformieren, dass sie eine ehrgeizigere, grünere und nachhaltigere Landwirtschaft unterstützt (wie es der Europäische Rechnungshof in seiner Stellungnahme Nr. 01/2020, S. 26 fordert)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 9. April 2020

Zur Konkretisierung des Beitrags der Bereiche Landwirtschaft und Ernährung zum Europäischen Grünen Deal wird die Europäische Kommission Maßnahmenvorschläge im Rahmen der sogenannten „Farm-to-Fork-Strategie“ vorlegen. Die Bundesregierung begrüßt den Ansatz der Kommission, die klima- und umweltpolitischen Herausforderungen im Rahmen des Grünen Deals umfassend anzugehen. Sie wird daher die Vorschläge der Farm-to-Fork-Strategie im Bereich der Landwirtschaft konstruktiv prüfen und umsetzen.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 wird wegen der fortdauernden Verhandlungen über die Verordnungsentwürfe später als ursprünglich geplant in Kraft treten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

106. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum wird nach Kenntnis der Bundesregierung für die Berechnung des Notfall-Kinderzuschlags, der am 25. März 2020 im Rahmen des Sozialschutzpaketes verabschiedet wurde, weiterhin das Kindeseinkommen der letzten sechs Monate herangezogen und somit möglicherweise 45 Prozent des monatlichen Kindesunterhalts auf den Kinderzuschlag angerechnet werden, obwohl durch die aktuelle Corona-Krise damit zu rechnen ist, dass durch gegenwärtige Einkommenseinbußen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils kurzfristig entfallen könnten, und warum wurde die Regelung nicht analog zur Einkommensprüfung der Eltern von den letzten sechs Monaten auf den letzten Monat vor der Antragstellung herabgesetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 15. April 2020

Der Kinderzuschlag wurde durch das Starke-Familien-Gesetz im Jahr 2019 zu einer möglichst einfachen und verlässlichen Leistung für Familien mit kleinen Einkommen umgestaltet. Für den Anspruch und die Höhe des Kinderzuschlags ist das Einkommen der vergangenen sechs Monate vor Antragstellung maßgebend; der Kinderzuschlag wird für sechs Monate ab Antragstellung bewilligt.

Durch das Sozialschutzpaket soll für Familien, die bedingt durch die Corona-Pandemie aktuell kleine Einkommen haben, der Zugang zum Kinderzuschlag erleichtert werden.

Für Familien, die Einkommenseinbrüche durch die Corona-Krise erleiden, wurde ein Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen, der die veränderte Lebenslage zeitnah zur Antragstellung abbildet und die plötzlich veränderte Situation in der Familie früher berücksichtigt.

Außerdem soll eine einmalige Verlängerung für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag eingeführt werden, damit die Leistungen möglichst ohne Unterbrechung gewährt werden können.

Es ist insbesondere bei der Berücksichtigung des Kindeseinkommens von Änderungen abgesehen worden, da es weitgehend bei den Regelungen des Starke-Familien-Gesetzes im Sinne einer verlässlichen Leistung Kinderzuschlag bleiben sollte. Im Übrigen hat ein großer Teil der Kinder im Kinderzuschlag kein eigenes zu berücksichtigendes Einkommen und eine Vielzahl von Kindern mit getrennten Eltern bezieht Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die auch während der Krise weitergezahlt werden. Sofern Kinder Unterhalt vom anderen Elternteil bekommen, ist der Unterhalt zunächst einmal in dieser Höhe weiter zu zahlen. Dieser festgelegte Unterhaltsbetrag berücksichtigt das Einkommen über längere Zeiträume, so dass Schwankungen berücksichtigt werden können. Für Zeiten, in denen weniger Einkommen zur Verfügung steht, muss der unterhaltspflichtige Elternteil Rücklagen bilden und diese nun verbrauchen. Wenn der Unterhalt nicht mehr oder in einer gerin-

geren Höhe gezahlt werden kann, kann eine Stundung vereinbart werden oder auch die bisherige Festlegung des Unterhalts angepasst werden.

Eine Anpassung erfolgt dementsprechend in der Regel nur mit zeitlichem Verzug. Die Anpassungen im Kinderzuschlag konzentrieren sich dagegen gezielt auf kurzfristige Einbußen beim Erwerbseinkommen.

107. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Inwieweit und gegebenenfalls in welcher finanziellen Höhe wurde die Veröffentlichung der Broschüre „Antisemitismus von links. Facetten der Judenfeindschaft“ des Autoren Thomas Haury, die durch die Bundeskoordination Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage, in der Trägerschaft des Aktion Courage e. V., herausgegeben wurde, aus Bundesmitteln durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ unterstützt (https://courageshop.schule-ohne-rassismus.org/publikationen/bausteine/156/baustein-8-antisemitismus-von-links)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 16. April 2020

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in der ersten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (2015 bis 2019) das Projekt „Schulinterne und außerschulische politische Bildungsarbeit zu Rassismus und Vielfalt“ der „Bundeskoordination Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ in der Trägerschaft des Vereins „Aktion e. V.“ gefördert. In diesem Rahmen ist auch die genannte Broschüre entstanden.

Im Projektantrag wurden für die Broschüre Druckausgaben in Höhe von 11.700 Euro kalkuliert. Die konkret angefallenen Kosten können erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises angegeben werden. Eine inhaltliche Prüfung einzelner Broschüren durch das BMFSFJ findet nicht statt.

Da das Projekt des Trägers zudem nicht allein aus Bundesmitteln finanziert wurde und der Grundsatz gilt, dass alle Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen sind, ist eine genaue Angabe der für die Veröffentlichung der Broschüre verwendeten Bundesmittel nicht möglich.

108. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Pandemie-Ausnahmeregel bei der Berechnung des Elterngeldes für jene Gruppen, deren Einkommen im Zuge der Corona-Krise durch Kurzarbeitergeld oder Auftragsrückgänge deutlich zurückgehen, dahingehend, dass nicht das Einkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt, sondern das durchschnittliche Einkommen in den vorangegangenen Jahren zugrunde gelegt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 9. April 2020

Nachteile der Eltern beim Elterngeld, die angesichts der Corona-Pandemie auftreten, sollen abgefedert werden. Derzeit wird geklärt, wie diese Anpassung umgesetzt werden kann.

109. Abgeordnete **Katja Suding** (FDP)

Wie hat sich die Anzahl der eingehenden Telefonanrufe sowie die Anzahl der durchgeführten telefonischen Beratungsleistungen durch das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ seit der Kalenderwoche vier dieses Jahres bis heute wöchentlich entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 14. April 2020

Die Entwicklung der Kontakte sowie die Beratungen des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ zwischen den Kalenderwochen vier bis vierzehn entnehmen Sie bitte der folgenden Aufstellung:

Kalenderwoche	Gesamtkontakte	Beratungskontakte gesamt	Beratungskontakte telefonisch	Beratungskontakte online
4.	1465	885	790	95
5.	1457	857	762	95
6.	1381	817	727	90
7.	1475	868	778	90
8.	1502	903	797	106
9.	1402	868	768	100
10.	1396	893	787	106
11.	1332	789	697	92
12.	1332	797	709	88
13.	1417	910	789	121
14.	1426	938	817	121

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

110. Abgeordneter **Jens Beeck** (FDP)

Strebt die Bundesregierung die Ausweitung bestehender Anwerbeprogramme für medizinisches Fachpersonal und Pflege-Fachpersonal auf die Republik Kuba an (falls nein, bitte begründen), und gibt es vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie konkrete Pläne für eine Zusammenarbeit im medizinischen Bereich (falls nein, bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 15 April 2020

Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Rahmen einer Potenzialanalyse derzeit verschiedene Länder für eine zielgerichtete Vorgehensweise bei der Anbahnung von Rekrutierungsvorhaben für den Aufbau langfristiger Kooperationen im Rahmen der Erwerbsmigration. Eine Möglichkeit der Kooperation ist dabei der Abschluss von Vermittlungsabsprachen. Kuba wurde im Rahmen einer erforderlichen Eingrenzung der zu betrachtenden Länder jedoch nicht weiter berücksichtigt.

Die Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft haben bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, in eigener Initiative Gesundheitsfachkräfte in Kuba anzuwerben. Ebenso sind private Personalserviceagenturen befugt, Pflegefachkräfte aus dem Ausland für Einrichtungen des Gesundheitswesens in Deutschland zu gewinnen, und benötigen für diese Tätigkeit keine staatliche Genehmigung.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass alle reglementierten Gesundheitsberufe, u. a. Ärztinnen und Ärzte und Pflegefachkräfte, für eine Tätigkeit in ihrem Beruf eine Approbation bzw. eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und damit eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation benötigen.

111. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD)

In welchem Verhandlungsstadium befindet sich die Bundesregierung mit der Firma Palantir Technologies hinsichtlich des Einsatzes von deren Software für eine sogenannte Corona-App, und welche konkreten Möglichkeiten zur Bekämpfung der Corona-Epidemie sieht die Bundesregierung durch deren Einsatz (www.neues-deutschland.de/artikel/1135014.ueberwachungssoftware-bericht-bekannte-big-data-firma-will-corona-app-umsetzen.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 14. April 2020

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erreicht momentan eine Vielzahl von Vorschlägen und Ideen digitaler Lösungen, mit denen ein Beitrag zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geleistet werden soll. Auch das Softwareunternehmen Palantir Technologies trat Mitte März 2020 mit seinem Konzeptpapier „Palantir gegen COVID-19“ an das BMG heran. Dieses Konzept wird seitens BMG nicht weiter verfolgt.

112. Abgeordneter **Dr. Diether Dehm** (DIE LINKE.)

Wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der durchschnittlichen Todesfälle pro Tag in Deutschland seit der Einstufung der Corona-Krise als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (11. März 2020) täglich erfasst und mit der Zahl der durchschnittlichen Todesfälle pro Tag in Deutschland aus dem Jahr 2018 verglichen, um ein aussagekräftigeres Bild der Auswirkungen der Corona-Krise auf die Sterblichkeit in Deutschland zu erlangen, und falls nicht, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 9. April 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden Sterbefälle vom Statistischen Bundesamt im Rahmen der Sterbefallstatistik laufend erfasst und monatlich ausgewertet. Nach dem regulären Verfahren sind Angaben für den Berichtsmonat März 2020 bis Mitte Juni 2020 zu erwarten. Diese Zeitspanne wird benötigt, um eine weitgehende Vollständigkeit der Sterbefälle zu ermitteln und die erforderlichen statistischen Prüfungen auf Plausibilität durchzuführen. Die Erhebung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Sie erhalten Mitteilungen der Standesämter zu jedem Sterbefall. Die Belege werden statistisch aufbereitet, einer Vollständigkeitskontrolle unterzogen und auf inhaltliche Plausibilität geprüft.

Die Möglichkeiten einer früheren Bereitstellung aktueller tagesgenauer Sterbefallangaben werden derzeit geprüft.

113. Abgeordneter **Armin-Paulus Hampel** (AfD)

Inwiefern wendet die Bundesregierung das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der aktuellen Corona-Krise an, oder sieht die Bundesregierung durch das Inkrafttreten der von ihr beschlossenen Maßnahmen das IfSG bereits angewendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 15. April 2020

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) ist im Jahr 2001 in Kraft getreten und dient dem Zweck, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das IfSG wird im Wesentlichen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Es ist die rechtliche Grundlage der zahlreichen Maßnahmen der Länder und Kommunen im Zusammenhang mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2, die vor Ort insofern einen essentiellen Beitrag zur Bekämpfung der Epidemie leisten.

Das aktuelle Ausbruchsgeschehen der durch das neuartige Corona-Virus verursachten Krankheit COVID-19 hat gezeigt, dass angesichts einer solch außergewöhnlichen Herausforderung, die das Bundesgebiet zu wesentlichen Teilen oder sogar vollständig betrifft, die Bundesregierung in

die Lage versetzt werden muss, binnen kürzester Zeit schützend einzugreifen. Dazu ist am 28. März 2020 das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft getreten. Mit ihm wurde das Infektionsschutzgesetz erweitert und präzisiert, um das Funktionieren des Gesundheitswesens im infektionsschutzrechtlichen Notfall noch besser zu sichern. In der Folge wurde das Bundesministerium für Gesundheit auf der Grundlage des IfSG ermächtigt, durch Anordnung oder Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise anordnen zu können. Die Geltung dieser Maßnahmen ist zunächst bis zum 31. März 2021 beschränkt. Der Deutsche Bundestag hat die Möglichkeit, die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung entfallen sind.

114. Abgeordneter **Marcus Held** (SPD)

Inwieweit hat die Bundesregierung die derzeit in Kraft befindlichen Maßnahmen auf ihre Verhältnismäßigkeit (www.tagesschau.de/inland/corona-massnahmen-rechtmaessig-101.html) in Relation zu einem in einer etwaigen zu Grunde liegenden Risikoanalyse dargestellten schlimmst möglichen Szenario geprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 15. April 2020

Bundesregierung prüft im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie vor jedem Tätigwerden, ob die jeweilige Maßnahme dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt, d. h. sie mit Blick auf die Erreichung des Ziels, einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken, geeignet, erforderlich und angemessen ist. Zudem prüft die Bundesregierung fortlaufend die Wirksamkeit der jeweils ergriffenen Maßnahmen und berücksichtigt auch dabei den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Für eine Vielzahl der bislang ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie liegt die Vollzugskompetenz bei den Ländern. Diese haben ebenfalls bei der Umsetzung die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

115. Abgeordneter **Marcus Held** (SPD)

Wie ist nach Ansicht der Bundesregierung der Umstand zu bewerten, dass das Robert Koch-Institut seine Zählweise in Bezug auf die COVID-19-Fälle geändert hat (www.berlin.de/sen/gpg/service/presse/2020/pressemitteilung.911446.php, Zitat: „Es wird jetzt auch als Covid-19-Fall gezählt, wenn jemand Kontaktperson eines bestätigten Covid-19-Falls und Symptome zeigt.“), besonders unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Wirkung (www.cicero.de/innenpolitik/fallzahlen-coronavirus-pandemie-krise-infektionszahlen-statistik-robert-koch-institut)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. April 2020

Nach der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“) sind seit dem 1. Februar 2020 der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf eine Infektion, die durch das neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) hervorgerufen wurden, an die zuständigen Gesundheitsämter zu melden.

Die Meldungen von Nachweisen des SARS-CoV-2COVID-19-Erregers sowie von Verdachtsfällen sind für die Gesundheitsämter wichtig, um zusätzliche Informationen zu sammeln, den Fall zu bewerten und um frühzeitig die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen einzuleiten.

Das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichte anfangs die Fälle, bei denen eine labordiagnostische Bestätigung vorlag. Bis zum 16. März 2020 hat das RKI die laborbestätigten Fälle einzeln validiert. Seit dem 17. März 2020 hat das RKI die Berichterstattung insofern umgestellt, als dass es nur noch die Daten veröffentlicht, die nach dem Infektionsschutzgesetz an das RKI durch die Gesundheitsämter übermittelt werden. Dies ist angesichts der sehr hohen Fallzahl sachgerecht, auch wenn es dadurch zu einer Zeitverzögerung zwischen Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Falls bis zur Veröffentlichung durch das RKI kommen kann.

Damit ging und geht jedoch – anders als in der zitierten Pressemitteilung erwähnt – keine veränderte Falldefinition einher. Die in der Frage enthaltene Aussage ist also nicht zutreffend.

Zum ebenfalls angeführten Artikel aus dem Online-Portal des Magazins „Cicero“ ist zu bemerken: Das Center for Systems Science and Engineering (CSSE) der Johns Hopkins Universität (JHU) und das RKI beziehen ihre Daten zum Teil aus unterschiedlichen Quellen. Die Angaben der JHU basieren auf einer Internetrecherche, bei der verschiedene Quellen berücksichtigt werden (u. a. Behörden, Medienberichte, Social Media). Dadurch liegen diese Zahlen mitunter zwar schnell vor, lassen aber nur begrenzte Schlüsse auf die Entwicklung zu, da nähere Informationen zu den Fällen fehlen und die Berichterstattung der Bezugsquellen nicht einheitlich ist.

Das RKI verwendet für seine Analysen, wie oben erwähnt, nur die offiziellen, den Gesundheitsämtern nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) gemeldeten Fälle. Ärztinnen und Ärzte und Labore melden Informationen zu ärztlichen Diagnosen bzw. Erregernachweisen an die Gesundheitsämter. Diese überprüfen die Informationen, führen sie zusammen und ergänzen fehlenden Angaben durch eigene Ermittlungen. Auf die Weise gesicherte COVID-19-Fälle werden an die zuständigen Landesbehörden und das RKI übermittelt. Dabei kann etwas Zeit vergehen (Melde- und Übermittlungsverzug), die nach IfSG gemeldeten und übermittelten Daten weisen jedoch eine hohe Qualität auf. Wichtige Informationen zu den Fällen (regionale Verteilung, Alter, Geschlecht, Symptome etc.) sind enthalten.

Die Zusammenstellung, Validierung und Weitergabe der Informationen nimmt Zeit in Anspruch, sie ist aber dringend notwendig. Weitreichende

Entscheidungen für den Infektionsschutz brauchen eine solide, aussagekräftige und qualitätsgeprüfte Datengrundlage.

116. Abgeordneter **Marcus Held** (SPD)

Welche Kriterien müssen, angesichts der wachsenden Kritik an den Lockdown-Maßnahmen (www.general-anzeiger-bonn.de/news/politik/deutschland/interview-mit-weltaerztepraesident-montgomery-ueber-corona-pandemle-ist-chaos_aid-49609561), nach Ansicht der Bundesregierung erfüllt sein, um die derzeit bestehenden Maßnahmen beispielsweise ab dem 20. April 2020 zu lockern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 15. April 2020

Die Bundesregierung beobachtet sehr genau den Verlauf und die Auswirkungen der Epidemie sowie die Wirksamkeit aller beschlossenen Maßnahmen. Die Bundesregierung steht dazu im Austausch mit den Ländern sowie mit Expertinnen und Experten. Maßgebend für die Beurteilung der Lage ist ein Gesamtbild verschiedener Indikatoren.

117. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, zur Bewältigung der Corona-Pandemie die deutsche Wirtschaft zu befähigen, in Zukunft ausreichende Kapazitäten zur Herstellung medizinischer Bedarfsmittel – wie etwa eines Corona-Impfstoffes, Corona-Schnelltests für Zuhause, Beatmungsgeräten, Desinfektionsmittel etc. – vorzuhalten und produzieren zu können, damit es nicht zu einem Mangel an für die Bekämpfung der Pandemie erforderlichen Hilfsmittel kommt, wie dies nach meiner Einschätzung zurzeit u. a. bei Atemschutzmasken auftritt, und welche Kapazitäten existieren nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell zur Produktion von Spritzen und Impfstoffen in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 8. April 2020

Die Bundesregierung hat frühzeitig gemeinsam mit allen Verantwortlichen in Bund und Ländern und mit allen Akteuren des Gesundheitswesens Maßnahmen ergriffen, um ein hohes Schutzniveau zu erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, um für ausreichende Schutzausrüstung zu sorgen. Der Bedarf an Schutzausrüstung und sonstigen krisenrelevanten Produkten unterliegt dabei einer dynamischen Entwicklung.

Der nationale wie der internationale Markt sind durch eine extreme Konkurrenzsituation im Bereich Schutzausrüstung/intensivmedizinische

Infrastruktur gekennzeichnet. Die Liefersicherheit ist trotz vertraglicher Bindung häufig nicht sehr hoch. Daher sind Prognosen hinsichtlich zukünftiger Lieferungen immer mit einer Unsicherheit verbunden.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) konzentriert sich aktuell auf die dringliche Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (FFP2/FFP3/OP-Masken, Schutzkittel, Handschuhe, Desinfektionsmittel) und intensivmedizinischer Infrastruktur (Beatmungsgeräte) in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen nationalen und internationalen Partnern. Im internationalen Bereich wird aufgrund der massiv umkämpften Marktsituation in China das Vertrauen hierbei insbesondere auf den direkten vertraglichen Kontakt mit Unternehmen und China gesetzt. Für andere Produktgruppen laufen die Beschaffungen weiterhin parallel.

In Deutschland arbeiten zurzeit mehrere Unternehmen an der Entwicklung eines Impfstoffes gegen COVID-19. Die Unternehmen erhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Beratung Unterstützung durch die zuständige Bundesoberbehörde. Die Bundesregierung prüft darüber hinaus die Möglichkeiten einer finanziellen Förderung für Unternehmen, die über erfolgversprechende Konzepte verfügen.

118. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Zoonose-Viren mit Pandemierisiko, auf die es noch keine breite Immunität gibt, existieren nach Kenntnis der Bundesregierung, und welches Risiko ergibt sich nach Kenntnis der Bundesregierung durch das Eindringen und die Zerstörung von natürlichen Lebensräumen sowie den Wildtierhandel und Wildtiermärkten?

119. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis über das Pandemierisiko durch die Übertragung von Zoonose-Viren wie z. B. Coronaviren durch Wildtierhandel und Biodiversitätszerstörung hat die Bundesregierung, und welche konkreten Maßnahmen in Bezug zur Biodiversität und zum Wildtierhandel plant sie zur Verringerung des Risikos zukünftiger Pandemien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 14. April 2020

Die Fragen 118 und 119 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich ist die Zahl zoonotischer Viren unbekannt. Daher ist die Suche nach und die Charakterisierung bislang unbekannter zoonotischer Erreger ein wichtiges Forschungsgebiet. Arbeiten in diesem Bereich werden u. a. am Robert Koch-Institut durchgeführt. Unter den bekannten Zoonose-Viren haben vor allem Influenza- und Coronaviren ein bekanntes pandemisches Potential. Auch die Ausbreitung des ursprünglich bei Affen zu findenden Humane Immundefizienz (HI)-Virus unter Menschen weltweit, stellt eine – verhältnismäßig langsame – Pandemie eines zoonotischen Erregers dar.

Um eine Pandemie auszulösen, muss ein zoonotischer Virus nicht nur effizient von Mensch zu Mensch übertragen werden, sondern zunächst

die sogenannte „Speziesbarriere“ überwinden und vom Tier auf den Mensch übergehen. Ein Überwinden der Speziesbarriere Wildtier-Mensch geschieht meistens in Regionen, die sich durch eine hohe Biodiversität auszeichnen und in denen der Mensch verstärkt in die Ökosysteme eingreift Je näher sich Mensch und Natur kommen, desto höher ist das Risiko, dass Viren von Wildtieren auf den Menschen übergehen. Das Eindringen in und die Zerstörung von Ökosystemen verursachen Veränderungen der Artenspektren und von Populationen, was zu einer Erhöhung des Risikos beitragen kann. Grundsätzlich besteht an Orten, wo viele Tiere (insbesondere Säugetiere und Vögel) unter geringen (oder ohne) Hygienestandards gehalten, geschlachtet und verarbeitet sowie konsumtiv genutzt werden, ein erhöhtes Risiko der Ausbreitung von Viren sowie der potentiellen Übertragung auf den Menschen.

Die Bundesregierung plant unter anderem, die konsequente Verfolgung des illegalen Artenhandels auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken. Zudem wird geprüft welche Maßnahmen speziell zur Reduzierung der Nachfrage von exotischen Heimtieren in Deutschland, insbesondere exotischer Kleinsäugetiere, umgesetzt werden können. Dazu gehören die bessere Kontrolle des Internethandels, die Einführung einer Nachweis- und Kennzeichnungspflicht über die Herkunft von Wildfängen und Nachzuchten oder die verpflichtende Angabe artenschutzrelevanter Informationen beim Verkauf.

Die Bundesregierung wird sich auch dafür einsetzen, dass der neue globale Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020, den die 15. Vertragsstaatenkonferenz des Biodiversitätsübereinkommens der Vereinten Nationen beschließen wird, die notwendigen Maßnahmen zum globalen Schutz der biologischen Vielfalt beinhaltet- auch um das Risiko künftiger Pandemien zu verringern. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Weltbiodiversitätsrat, der im letzten Jahr den Globalen Bericht zur Natur und Ökosystemleistungen vorgelegt hat, aufgefordert, politische Handlungsmöglichkeiten zur Verringerung des Pandemierisikos aufzuzeigen, und dafür Unterstützung angeboten.

Zudem gelten im Hinblick auf (bereits bekannte) zoonotisch relevante Tierseuchen sowohl im Bereich des innergemeinschaftlichen Verbringens als auch bei der Einfuhr von Tieren bereits EU-harmonisierte Bestimmungen. Diese enthalten Tiergesundheitsanforderungen, Muster für Tiergesundheitsbescheinigungen sowie Verbotsregelungen. Auch für Zoo- und Wildtiere gelten solche tiergesundheitlichen Regelungen. Darüber hinaus sind im Tierseuchenmeldesystem der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) Möglichkeiten der Meldung bisher unbekannter Tierseuchen gegeben, die es ermöglichen, zeitnah Informationen über neu auftretende Tierseuchen international verfügbar zu machen.

120. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beatmungsgeräte, die für eine Intubation geeignet sind, in Deutschland seit 2012 entwickelt, und wie viele zusätzliche Geräte werden nach Einschätzung der Bundesregierung bis zum 30. April 2020 beziehungsweise 31. Mai 2020 zur Verfügung stehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 8. April 2020

Der Bundesregierung liegen für den angefragten Zeitraum keine konkreten Zahlen über die Entwicklung der in Deutschland insgesamt zur Verfügung stehenden Anzahl von Beatmungsgeräten, die für die invasive Beatmung geeignet sind, vor. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat Beatmungsgeräte, die eine invasive Beatmung ermöglichen, zentral beschafft. Nach derzeitigem Stand werden gemäß der vorliegenden Lieferpläne aus der zentralen Beschaffung des BMG bis zum 30. April 2020 mehrere Tausende Geräte zusätzlich für die klinische Nutzung verfügbar sein. Alle betroffenen Hersteller und Zulieferer arbeiten mit großem Einsatz an der Erhöhung dieser Zahlen. Neben der zentralen Beschaffung durch den Bund sind aber auch Länder und Krankenhäuser gefordert, selbst Ausrüstung zu beschaffen.

121. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD)

Wann ist laut Kenntnis der Bundesregierung die Prüfung und Auswertung des verfassungsgerichtlichen Urteils über die Sterbehilfe (www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html) abgeschlossen, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung – unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden ethischen Schwierigkeiten –, um dieses Urteil umzusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 8. April 2020

Die Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 dauert derzeit noch an. Es bleibt zudem abzuwarten, inwieweit die Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erneut zum Anlass nehmen, über sogenannte Gruppenanträge Vorschläge für eine Neuregelung zu machen.

122. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD)

Wie hoch sind laut Kenntnis der Bundesregierung die aktuellen Zahlen der Todesfälle – aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und mit Nennung einer möglichen Vorerkrankung – im gesamten Bundesgebiet seit Beginn der COVID-19-Pandemie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. April 2020

Auf dem sog. COVID-19-Dashboard des Robert Koch-Institutes (RKI) werden tagesaktuell die Zahlen der Todesfälle, aufgeschlüsselt nach Bundesländern: http://corona.rki.de veröffentlicht.

Die Todesfälle – aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht – finden sich im Internet-Angebot des RKI: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-04-1-de.pdf?_blob=publicationFile.

Erkenntnisse zu Vorerkrankungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

123. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Wie haben sich seit Nachweis der ersten Infektion mit dem neuen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Deutschland die wöchentlichen Zahlen der Testungen entwickelt (Zahl der Tests, Positiv-Testungen, Negativ-Testungen), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Datengrundlage zur Beurteilung der Pandemie zu verbessern, beispielsweise durch Zufallsstichproben der Gesamtbevölkerung auf SARS-CoV-2, um die wahre Durchseuchungsrate zu erfassen, wie vom Deutschen Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e. V. vorgeschlagen wurde („COVID-19: Wo ist die Evidenz?“, EbM-Netzwerk, 20. März 2020, www.ebm-netzwerk.de/de/veroeffentlichungen/nachrichten/covid-19-wo-ist-die-evidenz)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 9. April 2020

Deutschland verfügt über sehr große Laborkapazitäten. Seit Einführung der Tests wurden bis einschließlich 13. Kalenderwoche über 918.460 Tests durchgeführt. Die Proben werden von den Patientinnen und Patienten in Arztpraxen, Kliniken und Testzentren abgenommen und an Labore eingesendet. Die Labore bestellen die Testkomponenten eigenverantwortlich bei den Herstellern und haben die Kapazitäten bereits deutlich ausgebaut (in Kalenderwoche 13 Kapazität von etwa 100.000 Tests pro Tag). Die Bundesregierung verfolgt die bestehenden Kapazitäten sehr genau.

Die Bundesregierung bereitet eine Reihe von Maßnahmen vor, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Gesellschaft noch präziser zu erfassen und zu validieren. In diesem Zusammenhang plant das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (HZI), das vom Bund zu 90 Prozent institutionell gefördert wird, eine Studie zur Untersuchung der Krankheitslast in der Bevölkerung, zum Pandemiemanagement und zur Etablierung serologischer Nachweise. Auf diese Weise sollen Daten durch Antikörper-Tests bei der allgemeinen Bevölkerung durch deutschlandweite Netzwerkanalysen und durch Modellierungen gewonnen werden, die wesentlich sind für die Bemessung und Validierung der pandemiebedingten gesamtgesellschaftlichen Krankheitslast.

124. Abgeordneter **Dr. Achim Kessler** (DIE LINKE.)

Wie hoch waren in Deutschland die Testkapazitäten auf SARS-CoV-2 jeweils in den Kalenderwochen seit Beginn des Ausbruchs in Deutschland, und welche Erhöhungen werden seitens der Bundesregierung in den kommenden Wochen angestrebt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 9. April 2020

Deutschland verfügt über sehr große Laborkapazitäten. Seit Einführung der Tests wurden bis einschließlich 13. Kalenderwoche über 918.460 Tests durchgeführt. Die Proben werden von den Patientinnen und Patienten in Arztpraxen, Kliniken und Testzentren abgenommen und an Labore eingesendet Die Labore bestellen die Testkomponenten eigenverantwortlich bei den Herstellern und haben die Kapazitäten bereits deutlich ausgebaut (in Kalenderwoche 13 Kapazität von etwa 100.000 Tests pro Tag). Die Bundesregierung verfolgt die bestehenden Kapazitäten sehr genau.

125. Abgeordneter **Dr. Achim Kessler** (DIE LINKE.)

Liegt der Bunderegierung ein Angebot des US-Unternehmens Palantir Technologies für eine Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Corona-Tracing) vor, und wenn ja, erwägt die Bundesregierung eine Kooperation/Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Palantir Technologies einzugehen (www.n-tv.de/wirtschaft/Palantir-will-bei-Corona-Tracing-mitmischen-article21688995.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 14. April 2020

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erreicht momentan eine Vielzahl von Vorschlägen und Ideen digitaler Lösungen, mit denen ein Beitrag zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geleistet werden soll. Auch das Softwareunternehmen Palantir Technologies trat Mitte März 2020 mit seinem Konzeptpapier „Palantir gegen COVID-19“ an das BMG heran. Dieses Konzept wird seitens BMG nicht weiter verfolgt.

126. Abgeordneter **Dr. Achim Kessler** (DIE LINKE.)

An welchen Projekten, die eine Tracking-App zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Deutschland entwickeln und testen, ist die Bundesregierung beteiligt und wird in diesem Zusammenhang eine Kooperation mit dem US-Datenanalyseunternehmen Palantir Technologies, welches u. a. mit dem US-Geheimdienst CIA kooperiert, erwogen oder eingegangen (www.neues-deutschland.de/artikel/1135061.corona-daten-bundesregierung-schweigt-zu-palantir.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. April 2020

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erreicht momentan eine Vielzahl von Vorschlägen und Ideen digitaler Lösungen, mit denen ein Beitrag zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geleistet werden soll. Das BMG misst digitalen Lösungen, mit denen ein Beitrag zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geleistet werden kann, einen wichtigen Stellenwert zu, um die Gesundheitsversorgung in der gegenwärtigen Situation zu verbessern. Daher prüft das BMG die eingehenden Vorschläge und Ideen dahingehend, ob und ggf. wie diese nutzenbringend eingesetzt werden können. Hinsichtlich der Idee der digitalen Kontaktnachverfolgung befindet sich das BMG zu konkreten Vorhaben im engen Austausch mit dem Konsortium „Pan-European Privacy-Preserving Proximity Tracing“ (PEPP-PT)/Fraunhofer Heinrich-Hertz-Institut (HHI) sowie der Accenture GmbH und beteiligt sich an dem ersten Vorhaben in Form einer Machbarkeitsstudie.

Auch das Softwareuntemehmen Palantir Technologies trat Mitte März mit seinem Konzeptpapier „Palantir gegen COVID-19“ an das BMG heran. Dieses Konzept wird seitens BMG nicht weiter verfolgt.

127. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP)

Welche Stückzahlen an vom Bund für den Monat März 2020 zur Auslieferung bestellter Schutzausrüstung, wie unter anderem Beatmungsgeräte, OP-Masken, Schutzkittel, Ganzkörperschutzanzüge, FFP2-Masken, FFP3-Masken sowie sterile und unsterile Einmalhandschuhe, sind an den Bund ausgeliefert worden (bitte als Tabelle, aufgeschlüsselt nach Art der Schutzausrüstung, jeweilige bestellte und erhaltene Stückzahl, abbilden), und welche Stückzahlen der Schutzausrüstung, wie unter anderem Beatmungsgeräte, OP-Masken, Schutzkittel, Ganzkörperschutzanzüge, FFP2-Masken, FFP3-Masken sowie sterile und unsterile Einmalhandschuhe, sollen an den Bund im April 2020 ausgeliefert werden (bitte zugesagte Liefermengen nach Art der Schutzausrüstung als Tabelle aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 9. April 2020

Die Bundesregierung hat frühzeitig gemeinsam mit allen Verantwortlichen in Bund und Ländern und mit allen Akteuren des Gesundheitswesens Maßnahmen ergriffen, um ein hohes Schutzniveau zu erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, um für ausreichende Schutzausrüstung zu sorgen. Der Bedarf an Schutzausrüstung und sonstigen krisenrelevanten Produkten unterliegt dabei einer dynamischen Entwicklung und ist geprägt durch politische Diskussionen.

Der Bund hat angesichts der besonderen Lage entschieden, ergänzend zu den Beschaffungen der Institutionen des Gesundheitswesens und der Länder bundesseitig zentral Persönliche Schutzausrüstung (PSA), hier

insbesondere Schutzmasken und -kittel, Desinfektionsmittel sowie Beatmungsgeräte zu beschaffen. Der nationale wie der internationale Markt sind dabei durch eine extreme Nachfrage gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere für China, das gut zwei Drittel der Weltproduktion an Schutzmasken erbringt. Die Erfahrung zeigt, dass vertragliche Lieferpflichten vielfach nicht erfüllt und Fälschungen oder vom zugesagten Standard abweichende Produkte angeboten werden. Auch die Lieferketten nach Deutschland bleiben oft lückenhaft. Prognosen über zukünftige Lieferungen sind daher mit großen Unsicherheiten verbunden.

Zur Beschaffung von PSA kooperieren verschiedene Stellen der Bundesregierung. Das Bundesministerium für Gesundheit wird von den Beschaffungsämtern des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundministeriums des Innern, für Bau und Heimat und der Generalzolldirektion unterstützt. Bislang wurden rund 8 Mio. FFP2-Masken, 400.000 FFP3-Masken und 25,5 Mio. OP-Masken sowie 22,5 Mio. Handschuhe den Ländern zur Verfügung gestellt, weitere Lieferungen, insbesondere die der dringend benötigten Schutzmasken, folgen in mehreren Tranchen.

128. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele examinierte Pflegekräfte derzeit benötigt werden und wie viele tatsächlich vorhanden sind (www.kma-online.de/aktuelles/politik/detail/pflegepersonal-vorgaben-fuer-kliniken-ausgesetzt-a-42770)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 14. April 2020

Nach Daten des Statistischen Bundesamtes* waren im Jahr 2017 (aktuellstes Datenjahr) insgesamt 348.215 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie 37.694 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger an deutschen Krankenhäusern tätig.

In Hinblick auf den Bedarf an Krankenpflegekräften ist darauf zu verweisen, dass im Jahresdurchschnitt 2019 12.500 offene Stellen für Arbeitskräfte in der Krankenpflege bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet waren. Davon richteten sich 11.000 Stellen an ausgebildete Krankenpflegefachkräfte und 1.500 Stellenangebote an Krankenpflegehelfer.

Der Gesetzgeber hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Ausstattung der Kliniken mit Pflegepersonal zu stärken. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) sowie das damit verbundene Pflegestellenförderprogramm, die Erweiterung der Tarifrefinanzierung und die ab dem Jahr 2020 umzusetzende Ausgliederung der Personalkosten für die Pflege am Bett. Zudem soll mittels Initiativen zur Anwerbung ausländischer Pflegekräfte die Personalsituation verbessert werden. Des Weiteren wird auf die „Konzertierte Aktion Pflege“ (KAP) verwiesen, mit der im vergangenen Jahr weitere umfassende Maßnahmen für eine größere Wertschätzung, Unterstützung und Entlastung von Pflegekräften vereinbart wurden.

* Quelle: Grunddaten der Krankenhäuser 2017, Fachserie 12 Reihe 6.1.1

129. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern ist der Bundesregierung ein Strategie-Papier mit dem Titel „Übergang von Verlangsamung zu Viruskontrollphase“ (Reuters, 6. April 2020) bekannt, und inwiefern hat dieses Papier nach Kenntnis der Bundesregierung einen offiziellen Charakter (da es beispielsweise regierungsseitig offiziell als Quelle betrachtet wird oder im staatlichen Auftrag oder auf entsprechende Anfrage erstellt wurde)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 15. April 2020

Die Bundesregierung verfolgt grundsätzlich die wissenschaftliche Diskussion im Kontext der Corona-Krise. In diesem Rahmen ist der Bundesregierung auch das genannte Papier bekannt geworden und fließt, wie andere wissenschaftliche Studien auch, die der Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden, in die Meinungsbildung ein.

130. Abgeordnete **Niema Movassat** (DIE LINKE.)

Hat die Drogenbeauftragte der Bundesregierung einen Brief von der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin e. V. (DGS) erhalten, in dem auf die möglichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten von substituierenden Arztpraxen infolge vermehrter take-home Gabe verwiesen wird, und wie plant die Bundesregierung die damit einhergehenden Budgetausfälle abzufedern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 9. April 2020

Die Drogenbeauftragte hat keinen an sie adressierten Brief der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin e. V. (DGS) erhalten.

Zur Abfederung von COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen hat der Gesetzgeber mit dem COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz Regelungen geschaffen, die Ausgleichszahlungen für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und -therapeuten vorsehen, sofern es zu einer Umsatzminderung aufgrund einer epidemiebedingten geringeren Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten kommt.

Zum Infektionsschutz in der gegenwärtigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite sind zudem befristete verordnungsrechtliche Abweichungen von der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) geplant, um zur Verringerung der Sozialkontakte bei ärztlicher Substitutionsbehandlung opioidabhängiger Menschen beizutragen, die ansonsten regelmäßig mit Sichtbezug erfolgen.

Sofern es in diesem Rahmen zu einer besonderen wirtschaftlichen Betroffenheit substituierender Arztpraxen kommt, wird die Bundesregierung weitere Schritte prüfen.

131. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Welche Kapazitäten zur Produktion von Corona-Schutzausstattung (Atemmasken der Schutzklasse FFP3 und sonstige klassifizierte Schutzkleidung) gibt es in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung, und welche Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, die politischen Voraussetzungen zu schaffen (ggf. auch durch Verstaatlichung/Teilverstaatlichung), um eine kurzfristige Produktion entsprechender Ausstattungsgegenstände in ausreichender Menge (sowohl für eine sichere Vollausstattung des gesamten medizinischen Personals als auch für eine Versorgung der Bevölkerung mit Schutzmasken) in Deutschland sicherzustellen, wie z. B. von der Vorsitzenden des Marburger Bundes gefordert (vgl. www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/johna-marburger-bund-schicken-keinen-feuerwehrmann-ungeschuetzt-in-ein-brennendes-haus-l00.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 9. April 2020

Ein zentraler Bestandteil von Corona-Schutzausstattungen sind z. B. medizinische Schutzmasken. Um die Abhängigkeit vom Import von medizinischen Schutzmasken zu reduzieren, ist mehr eigene Produktion in Deutschland und Europa notwendig. Dazu sollen langlaufende Verträge mit Unternehmen, die gegen die Zusicherung bestimmter Mengen und Preise die Produktion von Schutzmasken und in Deutschland zeitnah ausbauen oder neu aufnehmen, geschlossen werden.

Die Produktion von medizinischen Schutzmasken erfordert als Vorprodukt und als „Herzstück“ der Maske die Herstellung von Vliesstoff, der im Meltblown-Verfahren hergestellt wird. Das Meltblown-Vlies dient in der Maske als Filter und stellt die medizinische Wirksamkeit des Produkts sicher. Damit sich die Abhängigkeit von Drittländern nunmehr nicht auf dieses Vorprodukt verlagert, muss auch die Produktion von Vliesstoffen, die im Meltblown-Verfahren gefertigt werden, in Deutschland ausgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Corona-Kabinett am 6. April 2020 folgendes beschlossen:

Unternehmen, die bis zum 30. Juni 2020 einen Antrag auf einen Zuschuss zum Ausbau der Vliesproduktion im sogenannten Meltblown-Verfahren in Deutschland stellen, erhalten für entsprechende Investitionen, die seit der Feststellung der besonderen Dringlichkeit der Beschaffung für medizinische Schutzmasken am 28. Februar 2020 durch den Krisenstab der Bundesregierung getätigt wurden, einen Zuschuss von 30 Prozent auf die Investitionskosten für entsprechende Produktionsanlagen.

Voraussetzungen sind:

1. dass die Produktion mit der geförderten Anlage noch im Jahr 2020 tatsächlich begonnen wird,
2. dass das Vlies, das mit den geförderten Anlagen produziert wird, bis Ende 2023 ausschließlich an Unternehmen veräußert wird, die ihrer-

seits mit dem Vlies als Vorprodukt medizinische Schutzmasken in Deutschland öder innerhalb der EU produzieren. Ist nachweislich ein vollständiger Verkauf dieses Vlieses auf dem deutschen Markt nicht möglich, kann das Vlies auf Antrag auf dem internationalen Markt veräußert werden. Ein solcher Antrag ist an das BMWI zu richten und gemeinsam mit dem BMG und dem BMF binnen vier Wochen zu prüfen.

3. dass die förderfähigen Kosten nachgewiesen werden. Förderfähig sind Investitionskosten von maximal zehn Millionen EUR je Unternehmen. Förderfähig sind ausschließlich Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Produktionsanlage stehen, als keine Grundstücke und Gebäude.

4. dass die einen Antrag stellenden Unternehmen Expertise und Erfahrung zur notwendigen zügigen Umsetzung mitbringen und nachweisen; bei Unternehmen, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Meltblown-Vliesstoff-Produktion tätig sind, wird diese unterstellt.

Zur Finanzierung der Zuschüsse wird beim BMWI ein neuer Haushaltstitel mit außerplanmäßigen Ausgaben von 40 Millionen Euro einmalig für 2020 geschaffen.

Unternehmen, die eine Produktionsumstellung auf Schutzmasken planen und hierfür Investitionen tätigen müssen, können zur Finanzierung das branchenoffene KfW Sonderprogramm nutzen. Dabei handelt es sich um eine Kreditfinanzierung, die über eine Hausbank vergeben wird.

132. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die vom Deutschen Ethikrat in seiner Ad-hoc-Empfehlung „Solidarität und Verantwortung in der Corona Krise“ vom 27. März 2020 (vgl. www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/ad-hoc-empfehlung-corona-krise.pdf) vertretene Auffassung, es sei sinnvoll, unterschiedliche Ebenen normativer Konkretisierung zu verbinden, weil die medizinischen Fachgesellschaften (die am 26. März 2020 einen Kriterienkatalog veröffentlicht haben, anhand dessen Ärztinnen, Ärzte und Pflegepersonal gemeinsam entscheiden sollen, welche Patientinnen und Patienten im Falle nicht für alle ausreichender Intensivkapazitäten behandelt werden (vgl. www.divi.de/empfehlungen/publikationen/covid-19/1540-covid-19-ethik-empfehlung-v2/file) in ihrer Funktion weniger als der Staat durch das Verfassungsrecht begrenzt sind und Orientierungshilfen geben sollten, „welche inhaltlich über das hinausgehen, was staatlicherseits zulässig wäre“, und wenn nein, welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht sie mit Blick auf die Frage, nach welchen Kriterien Allokationsentscheidungen in Situationen getroffen werden sollten, in denen aufgrund zu knapper Ressourcen nicht alle Behandlungsbedürftigen behandelt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. April 2020

Jeder Arzt kann im Rahmen seiner Berufsausübung z. B. im Falle von Naturkatastrophen, Unglücken oder Massenunfällen im Hinblick auf die Behandlung von Patientinnen und Patienten zu einer Priorisierungs- oder einer sogenannten Triage-Entscheidung gezwungen sein.

Die Fachgesellschaften haben für solche Situationen Leitlinien erarbeitet. Ganz aktuell haben die für die intensivmedizinische Behandlung zuständigen Fachgesellschaften* „Klinisch-ethische Empfehlungen“ zu medizinischen Parametern für „Entscheidungen über die Zuteilung von Ressourcen in der Notfall- und der Intensivmedizin im Kontext der COVID-19-Pandemie“ vorgelegt. In diese Empfehlungen sind nach Aussagen der Fachgesellschaften neue wissenschaftliche Erkenntnisse, praktische Erfahrungen sowie weitere relevante Entwicklungen eingeflossen.

Der Deutsche Ethikrat hat in seiner Ad-hoc-Empfehlung vom 27. März 2020 Aspekte ärztlicher Ethik aufgezeigt, die Orientierungshilfe für die Anwendung der vorliegenden klinisch-ethischen Empfehlungen der Fachgesellschaften bieten können.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf zu diesen medizinethischen Fragen besteht nicht.

133. Abgeordnete **Eva-Maria Schreiber** (DIE LINKE.)

Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Finanzierung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Anbetracht der weltweiten COVID-19-Pandemie deutlich gestärkt wird, angesichts dessen, dass 9 Mio. US-Dollar für den Notfallfonds der WHO vergleichsweise niedrig zu den Milliarden-Summen sind, die momentan im Kampf gegen Corona eingesetzt werden (siehe www.who.Int/emergencies/funding/contingency-fund-for-emergencies)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 8. April 2020

Die Bundesregierung setzt sich seit Jahren in verschiedenen gesundheitspolitischen Kontexten wie den Gremien der Weltgesundheitsorganisation (WHO), G7 und G20 für die Stärkung der WHO ein. Der deutschen G20-Präsidentschaft 2017 ist es zu verdanken, dass eine 3-prozentige Anhebung der Pflichtbeiträge erreicht werden konnte. Auch im Koalitionsvertrag ist ein klares Bekenntnis zur Stärkung der WHO verankert. Als Mitglied im Exekutivrat (EB) der WHO und aktuell als Vorsitz des Haushalts- und Programmausschusses (PBAC) bringt sich Deutschland intensiv in die WHO-Prozesse ein. Auch die finanzielle Unterstützung für die WHO konnte in den letzten Jahren verbessert werden. So ist

* Beteiligt waren die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI), die Deutsche Gesellschaft für Interdisziplinäre Notfall- und Akutmedizin (DGINA), die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI), die Deutsche Gesellschaft für Internistische Intensivmedizin und Notfallmedizin (DGIIN), die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP), die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) und die Akademie für Ethik in der Medizin (AEM).

Deutschland mit gut 50 Mio. US-Dollar größter Geber des WHO-Notfallfonds (Contingency Fund for Emergencies/CFE). Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat darüber hinaus bis zu 50 Mio. Euro für die Unterstützung der WHO bei der COVID-19-Bekämpfung freigegeben. Eine erste Rate in Höhe von 25 Mio. Euro ist bereits ausgezahlt. Die G20-Staats- und Regierungschefs haben sich bei ihrem außerordentlichen Gipfeltreffen am 26. März 2020 in der Gipfelerklärung zur Stärkung der WHO bekannt (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/ausserordentliches-gipfeltreffen-der-staats-und-regierungschefs-der-g20-erklaerung-zu-covid-19-1735452).

134. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD)

Welche Pläne hat die Bundesregierung für den Fall einer Infektion von mehr als einer Million Bürgern, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, und inwiefern wird dabei das Gutachten des Robert Koch-Instituts (RKI), das der Bundestagsdrucksache 17/12051 zugrunde liegt, berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 14. April 2020

Die Bundesregierung steht über die Entwicklung des epidemischen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen in stetem und intensivem Austausch mit den Ländern sowie mit Expertinnen und Experten.

Die im „Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012“ dem Deutschen Bundestag durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat übermittelte Risikoanalyse „Pandemie durch Virus Modi-SARS“ (Bundestagsdrucksache 17/12051) betrachtet einen hypothetischen Krankheitserreger und reflektiert den Stand von Wissenschaft und Forschung der Jahre 2011 und 2012.

135. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD)

Plant die Bundesregierung ein Verbot von Bargeldtransaktionen zur Eindämmung einer Infektionsübertragung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 14. April 2020

Die Bundesregierung plant zum aktuellen Zeitpunkt nicht, vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie ein generelles Verbot von Bargeldtransaktionen zur Reduzierung von Infektionsrisiken zu veranlassen.

136. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP)

Wie viele Tests auf eine Infektion durch das Coronavirus SARS-CoV-2 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Februar 2020 in Deutschland durchgeführt (bitte für das gesamte Bundesgebiet aufgeschlüsselt nach Kalenderwochen sowie insgesamt jeweils für die einzelnen Bundesländer angeben), und in welchem Umfang soll die Zahl der Tests in den kommenden Wochen gesteigert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 8. April 2020

Deutschland verfügt über sehr große Laborkapazitäten. Seit Beginn der Erfassung von COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten bis einschließlich der 13. Kalenderwoche wurden mehr als 918.000 Proben getestet. Detaillierte Angaben sind zu finden unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf?_blob=publicationFile).

Die Tests werden in Arztpraxen, Kliniken und Testzentren abgenommen und an Labore gesendet. Die Labore bestellen eigenverantwortlich Tests bei den Herstellern und haben die Kapazitäten deutlich ausgebaut.

Die Indikation zur Testung erfolgt durch einen Arzt bzw. eine Ärztin und sollte gemäß den vom Robert Koch-Institut herausgegeben Empfehlungen erfolgen. Demnach steht die Testung symptomatischer Personen im Vordergrund.

137. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.)

In welchem Umfang hält die Bundesregierung Coronatests für die Bevölkerung auch unabhängig von akuter Symptomatik für geboten, um eine schnelle Identifizierung und Isolierung infizierter Personen zu erreichen und um möglichst verlässliche Daten als Grundlage für den zukünftig benötigten Bedarf an Schutzkleidung und Beatmungsgeräten zu erreichen, und in welchem Umfang lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung die Testanzahlen erhöhen (bitte Anzahl und Zeitraum angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 9. April 2020

Deutschland verfügt über sehr große Laborkapazitäten. Seit Einführung der Tests wurden bis einschließlich 13. Kalenderwoche über 918.000 Tests durchgeführt. Die Tests werden in Arztpraxen, Kliniken und Testzentren abgenommen und an Labore eingesendet. Die Labore bestellen eigenverantwortlich Tests bei den Herstellern und haben die Kapazitäten deutlich ausgebaut. Die Bundesregierung verfolgt die bestehenden Kapazitäten sehr genau. Die Indikation zur Testung erfolgt durch einen Arzt bzw. eine Ärztin und sollte gemäß den vom Robert Koch-Institut

herausgegeben Empfehlungen erfolgen. Demnach steht die Testung symptomatischer Personen im Vordergrund (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf?_blob=publicationFile).

138. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.)

In welchem Umfang gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung potentielle Kapazitäten bei deutschen Unternehmen, die nach Produktionsumstellung zur Herstellung von Beatmungsgeräten, Atemschutzmasken und Schutzkleidung genutzt werden könnten, und in welchem Umfang haben Bund oder Länder bei Unternehmen im März 2020 durch administrative Anweisung höhere Produktionskapazitäten für eine zusätzliche Herstellung dieser Dinge bzw. Teilkomponenten erreichen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 9. April 2020

Ein zentraler Bestandteil von Corona-Schutzausstattungen sind z. B. medizinische Schutzmasken. Um die Abhängigkeit vom Import von medizinischen Schutzmasken zu reduzieren, ist mehr eigene Produktion in Deutschland und Europa notwendig. Dazu sollen langlaufende Verträge mit Unternehmen, die gegen die Zusicherung bestimmter Mengen und Preise die Produktion von Schutzmasken und in Deutschland zeitnah ausbauen oder neu aufnehmen, geschlossen werden.

Die Produktion von medizinischen Schutzmasken erfordert als Vorprodukt und als „Herzstück“ der Maske die Herstellung von Vliesstoff, der im Meltblown Verfahren hergestellt wird. Das Meltblown-Vlies dient in der Maske als Filter und stellt die medizinische Wirksamkeit des Produkts sicher. Damit sich die Abhängigkeit von Drittländern nunmehr nicht auf dieses Vorprodukt verlagert, muss auch die Produktion von Vliesstoffen, die im Meltblown-Verfahren gefertigt werden, in Deutschland ausgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Corona-Kabinett am 6. April 2020 folgendes beschlossen: Unternehmen, die bis zum 30. Juni 2020 einen Antrag auf einen Zuschuss zum Ausbau der Vliesproduktion im sogenannten Meltblown-Verfahren in Deutschland stellen, erhalten für entsprechende Investitionen, die seit der Feststellung der besonderen Dringlichkeit der Beschaffung für medizinische Schutzmasken am 28. Februar 2020 durch den Krisenstab der Bundesregierung getätigt wurden, einen Zuschuss von 30 Prozent auf die Investitionskosten für entsprechende Produktionsanlagen.

Voraussetzungen sind:

1. dass die Produktion mit der geförderten Anlage noch im Jahr 2020 tatsächlich begonnen wird,
2. dass das Vlies, das mit den geförderten Anlagen produziert wird, bis Ende 2023 ausschließlich an Unternehmen veräußert wird, die ihrerseits mit dem Vlies als Vorprodukt medizinische Schutzmasken in

Deutschland oder innerhalb der EU produzieren. Ist nachweislich ein vollständiger Verkauf dieses Vlieses auf dem deutschen Markt nicht möglich, kann das Vlies auf Antrag auf dem internationalen Markt veräußert werden. Ein solcher Antrag ist an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu richten und gemeinsam mit dem BMG und dem Bundesministerium der Finanzen binnen vier Wochen zu prüfen.

3. dass die förderfähigen Kosten nachgewiesen werden. Förderfähig sind Investitionskosten von maximal zehn Millionen Euro je Unternehmen. Förderfähig sind ausschließlich Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Produktionsanlage stehen, als keine Grundstücke und Gebäude.
4. dass die einen Antrag stellenden Unternehmen Expertise und Erfahrung zur notwendigen zügigen Umsetzung mitbringen und nachweisen; bei Unternehmen, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Meltblown-Vliesstoff-Produktion tätig sind, wird diese unterstellt.

Zur Finanzierung der Zuschüsse wird beim BMWi ein neuer Haushaltstitel mit außerplanmäßigen Ausgaben von 40 Millionen Euro einmalig für 2020 geschaffen.

Unternehmen, die eine Produktionsumstellung auf Schutzmasken planen, und hierfür Investitionen tätigen müssen, können zur Finanzierung das branchenoffene Sonderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau nutzen. Dabei handelt es sich um eine Kreditfinanzierung, die über eine Hausbank vergeben wird.

139. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht führender Ärzte (www.bundesaertzekammer.de/presse/pressemitteilungen/news-detail/reinhardt-raet-zum-tragen-von-einfachen-schutzmasken/), dass das Tragen auch einfacher Atemschutzmasken in der Öffentlichkeit dazu beitragen kann, die Infektionszahlen mit Corona einzudämmen und in der Bevölkerung die Sensibilisierung für die Infektionsgefahr zu erhöhen, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Ausstattung der Bevölkerung mit Atemschutzmasken und das Tragen von Masken an neuralgischen Punkten in der Öffentlichkeit (z. B. Supermarkt, öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV) zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 9. April 2020

„Community-Masken“ oder „DIY-Masken“ sind im weitesten Sinne Masken, die (z. B. in Eigenherstellung auf Basis von Anleitungen aus dem Internet) aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Entsprechende einfache Mund-Nasen-Masken genügen in der Regel nicht den für Medizinischen Mund-Nasen-Schutz (2.) oder persönliche Schutzausrüstung wie Filtrierende Halbmasken (3.) einschlägigen Normanforderungen bzw. haben nicht die dafür gesetzlich

vorgesehenen Nachweisverfahren durchlaufen. Sie dürfen nicht als Medizinprodukte oder Gegenstände persönlicher Schutzausrüstung in Verkehr gebracht und nicht mit entsprechenden Leistungen oder Schutzwirkungen ausgelobt werden. Träger der beschriebenen „Community-Masken“ können sich nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für diese Masken keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde. Näheres zum Thema Masken sind auf der Seite des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte: www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html zu finden.

140. Abgeordneter **Andreas Wagner** (DIE LINKE.)

In welchem Umfang hält die Bundesregierung Coronatests für die Bevölkerung auch unabhängig von akuter Symptomatik für geboten, um eine schnelle Identifizierung und Isolierung infizierter Personen zu erreichen und um möglichst verlässliche Daten als Grundlage für den zukünftig benötigten Bedarf an Schutzkleidung und Beatmungsgeräten zu erreichen, und wenn ja, in welchem Umfang lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung die Testanzahlen erhöhen (bitte Anzahl und Zeitraum angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 9. April 2020

Deutschland verfügt über umfangreiche Laborkapazitäten. Seit Beginn der Testungen auf SARS-CoV-2 wurden bis einschließlich der 13. Kalenderwoche mehr als 918.000 Tests durchgeführt Diese werden vor allem in Arztpraxen, Kliniken und Testzentren abgenommen und an Labore geschickt. Diese bestellen eigenverantwortlich Tests bei den Herstellern und haben ihre Kapazitäten deutlich ausgebaut. Die Bundesregierung beobachtet die bestehenden Kapazitäten sehr genau.

Die Indikation zur Testung erfolgt durch einen Arzt oder eine Ärztin und sollte gemäß den vom Robert Koch-Institut herausgegeben Empfehlungen erfolgen. Demnach steht die Testung symptomatischer Personen im Vordergrund (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf?_blob=publicationFile).

141. Abgeordneter **Andreas Wagner** (DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht führender Ärzte (www.bundesaerztekammer.de/presse/pressemitteilungen/news-detail/reinhardt-raet-zum-tragen-von-einfachen-schutzmasken/), dass das Tragen auch einfacher Atemschutzmasken in der Öffentlichkeit dazu beitragen kann, die Infektionszahlen mit Corona einzudämmen und in der Bevölkerung die Sensibilisierung für die Infektionsgefahr zu erhöhen, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Ausstattung der Bevölkerung mit Atemschutzmasken und das Tragen von Masken an neuralgischen Punkten in der Öffentlichkeit (z. B. Supermarkt, ÖPNV) zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 9. April 2020

„Community-Masken“ oder „DIY-Masken“ sind im weitesten Sinne Masken, die (z. B. in Eigenherstellung auf Basis von Anleitungen aus dem Internet) aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Entsprechende einfache Mund-Nasen-Masken genügen in der Regel nicht den für medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder persönlichen Schutzausrüstung mit filtrierenden Halbmasken einschlägigen Normanforderungen bzw. haben nicht die dafür gesetzlich vorgesehenen Nachweisverfahren durchlaufen. Sie dürfen daher nicht als Medizinprodukte oder Gegenstände persönlicher Schutzausrüstung in Verkehr gebracht und nicht mit entsprechenden Leistungen oder Schutzwirkungen ausgelobt werden.

Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder bereits erwähnte „Community Masken“ können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abfangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Es ist zu vermuten, dass Mund-Nasen-Bedeckungen auch das Risiko verringern können, sich bei anderen anzustecken, weil sie die Geschwindigkeit der Tröpfchen, die durch Husten, Niesen oder Sprechen entstehen, reduzieren können. Eine solche Eigenwirkung ist bisher jedoch nicht wissenschaftlich belegt.

Auf keinen Fall sollte das Tragen eines MNS oder einer Mund-Nasen-Bedeckung dazu führen, dass Abstandsregeln nicht mehr eingehalten oder Husten- und Niesregeln bzw. die Händehygiene nicht mehr umgesetzt werden. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit respiratorischen Erregern zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln sowie vor allem das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

142. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Wie viele Krankenhausbetten zur Behandlung von COVID-19-Patienten werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit jenseits stationärer Einrichtungen in Notkliniken (Messe- und Sporthallen, Hotels etc.) zusätzlich bereitgestellt bzw. geplant (bitte pro Bundesland auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. April 2020

Sowohl die Planung der regulären Krankenhausbetten im Krankenhausplan als auch die Planung der jenseits der stationären Einrichtungen für COVID-19-Patienten und Patientinnen zusätzlich geschaffenen Kapazitäten obliegt den Ländern. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Anzahl der zusätzlich bereitgestellten bzw. geplanten Krankenhausbetten.

143. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Nach welchem Verteilungsschlüssel werden die bundeszentral beschafften Atemschutzmasken im Rahmen der Corona-Krise an die Bundesländer verteilt, und wie viele Verträge wurden seit dem Start des Open-House-Verfahrens mit Anbietern geschlossen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 15. April 2020

Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung wird bei der Verteilung grundsätzlich die jeweilige Bevölkerungszahl des Bundeslandes zu Grunde gelegt. Die Länder verteilen die Schutzausrüstung dann nach dem in den jeweiligen Regionen vorliegenden Bedarf und der Notwendigkeit an die jeweiligen Bedarfsträger.

Zum Stichtag 9. April 2020 sind im Rahmen des Open-House-Verfahrens bisher 270 Zuschlagsschreiben an die Anbieter versandt worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

144. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtkosten für das Projekt „Verlegung der B 14/B 19 in Schwäbisch Hall (Weilertunnel)“ in der aktuellen Kostenfortschreibung, die unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall erstellt und im Jahr 2020 eingereicht wurde, und wie beurteilt die Bundesregierung das Kosten-/Nutzenverhältnis dieses Projekts unter Berücksichtigung dieser Kostenfortschreibung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 9. April 2020

Nach Auskunft der Auftragsverwaltung Baden-Württemberg liegt der Entwurf der zweiten Kostenfortschreibung des Projekts B 14/B 19, Ver-

legung in Schwäbisch Hall dem Regierungspräsidium Stuttgart seit Februar 2020 zur Prüfung vor. Laut Mitteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart belaufen sich danach die Gesamtkosten der Maßnahme, deren Prüfung vom Regierungspräsidium Stuttgart noch nicht abgeschlossen ist, auf rd. 100 Mio. Euro.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann das Kosten-/Nutzenverhältnis erst bewerten, wenn die Prüfung des Regierungspräsidiums Stuttgart abgeschlossen ist und die zweite Kostenfortschreibung genehmigt vom Ministerium für Verkehr des Landes Baden-Württemberg vorliegt.

145. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchem konkreten Programm bzw. Haushaltstitel im Rahmen des Klimaschutzfonds der Bundesregierung werden die 500 Mio. Euro für das „Deutsche Zentrum Mobilität der Zukunft“ (www.merkur.de/politik/muenchen-scheuer-csu-zukunftsfabrik-mobilitaet-interview-investition-zukunftsfabrik-13584256.html) in München stammen, und welche anderen Projekte, für die bereits Mittel im Klimaschutzfonds in den Haushalt 2020 einkalkuliert wurden, plant die Bundesregierung aufgrund der Errichtung des neuen Mobilitätszentrums deshalb nicht zu realisieren?

146. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aufgrund welcher Annahmen und Schätzungen wird ein Bedarf von 500 Mio. Euro für die Realisierung des „Deutschen Zentrums Mobilität der Zukunft“ veranschlagt (www.merkur.de/politik/muenchen-scheuer-csu-zukunftsfabrik-mobilitaet-interview-investition-zukunftsfabrik-13584256.html), und inwiefern werden sich die Mehrausgaben im Bundeshaushalt aufgrund der Corona-Krise auf die Mittelaufwendung für das neue Mobilitätszentrum in den kommenden Haushaltsaufstellungen der Bundesregierung auswirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 8. April 2020

Die Fragen 145 und 146 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Planungen für die Einrichtung eines „Deutschen Zentrums Mobilität der Zukunft“ in München befinden sich noch in einem frühen Stadium.

Der Aufbau des Zentrums bedarf in der Gründungsphase voraussichtlich Investitionen von 500 Mio. Euro. Diese beinhaltet die Gründung einer Zentrale in München, den Aufbau eines Praxiscampus sowie die Einrichtung erster themenspezifischer Entwicklungsstandorte, die über ganz Deutschland verteilt sein können. Erste Mittel stehen über die Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 im Haushalt 2020 bereit; weitere Mittel sind Gegenstand der aktuell laufenden Haushaltsaufstellung 2021.

Auswirkungen der aktuellen Corona-Lage auf die Mittelverwendung für die Einrichtung des Zentrums sind nicht zu erwarten.

147. Abgeordneter **Dr. Christian Jung** (FDP)

Welche Bewertungen, eigene oder solche Dritter, zum Einsatzpotential von Wasserstoffzügen in den nächsten zehn Jahren unter Berücksichtigung der 16.000 nicht elektrifizierten Streckenkilometer in Deutschland sowie erster Praxistests in Niedersachen und Bremen liegen der Bundesregierung vor (vgl. DER SPIEGEL „Was dem Wunderantrieb Wasserstoff zum Durchbruch fehlt“ vom 23. März 2020; abrufbar unter: www.spiegel.de/auto/wasserstoff-wie-die-brennstoffzelle-die-weltweite-mobilitaet-veraendert-a-268d3939-b0ab-43ca-af01-a32bc130f19c)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. April 2020

Die Bundesregierung fördert die Entwicklung und Beschaffung von Wasserstoffzügen. Eine Studie im Auftrag der Programmgesellschaft NOW GmbH des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur hat ein hohes Marktpotential für Züge mit alternativen Antrieben, u. a. mit Wasserstoff-/Brennstoffzellentechnologie, ermittelt. Einzelheiten finden sich unter: www.now-gmbh.de/de/aktuelles/presse/hohes-marktpotenzial-alternativer-antriebe-im-schienenverkehr.

148. Abgeordneter **Dr. Christian Jung** (FDP)

Welche Probleme sieht die Bundesregierung bei der Nutzung von Mautdaten durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG), um gegen Verstöße gegen die deutsche Marktordnung im Güterverkehr vorzugehen, und wäre eine solche Nutzung durch das BAG konform mit der Datenschutz-Grundverordnung (vgl. BGL-ev, „Der Corona-Krise folgt jetzt die Transportmarkt-Krise: Was jetzt zu tun ist“ vom 6. April 2020; abrufbar unter: www.bgl-ev.de/web/medien/presse/article_archiv.htm&news=3413&year=2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 15. April 2020

Bei den Mautdaten handelt es sich aufgrund der Verknüpfung mit dem Kennzeichen des mautpflichtigen Fahrzeugs um personenbeziehbare Daten, die dem Datenschutz unterliegen. Nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) dürfen die Lkw-Mautdaten nur für Zwecke der Mauterhebung und -kontrolle verwendet werden. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig (§ 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 BFStrMG). Diese strengen datenschutzrechtlichen Regeln gewährleisten die Akzeptanz des Mautsystems bei den Nutzern. Eine Nutzung für die Prüfung von Verstößen gegen die deutsche Marktordnung ist daher nicht zulässig.

149. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele aller niedersächsischen Haushalte verfügen derzeit (Stand: April 2020) über Glasfaserinternet, also Glasfaser-Ausbauweisen, bei denen die Fiberleitungen direkt bis zum Haus oder Modem des Endkunden führen, also FTTH bzw. FTTB (bitte sowohl die Gesamtzahl aller Haushalte in Niedersachsen angeben als auch die absolute Anzahl der FTTB- und FTTH-Anschlüsse)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. April 2020

Breilbandverfügbarkeit FTTB/H in Niedersachsen					
AGS	Bezeichnung	Name	Haushalte gesamt [Anzahl der Haushalte]	Haushalte mit FTTH/B [Anzahl der Haushalte]	Verfügbarkeit FTTH/B [in % der Haushalte]
3	Bundesland	Niedersachsen	3.974.169	433.184	10,9

Damit liegt Niedersachsen nur knapp unter dem Bundesdurchschnitt von 11,8 Prozent der Haushalte, die über FTTH/FTTB verfügen.

Über 90 Prozent der Haushalte in Niedersachsen verfügen über Breitband von ≥ 50 Mbit/s.

150. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Wie viele der rund 13.000 Funklöcher in Sachsen (www.freiepresse.de/nachrichten/sachsen/rand-13-000-funkloecher-in-sachsen-artikel10768782) sollen nach den Plänen der Bundesregierung im Rahmen der Mobilfunkstrategie bis 2024 geschlossen werden (bitte nach Jahren und Anzahl der geplanten Funklochschließung aufschlüsseln), und in welchen sächsischen Landkreisen werden nach den Plänen der Bundesregierung nach 2024 noch immer Funklöcher vorhanden sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 16. April 2020

Die Bundesregierung hat im November 2019 die Mobilfunkstrategie beschlossen. Die darin enthaltenen Maßnahmen sollen insgesamt zu einer Versorgung von 97,5 Prozent der Fläche und 99,95 Prozent der Haushalte in Deutschland führen. Zu den Maßnahmen gehört auch ein Mobilfunkförderprogramm, das mit den dafür zur Verfügung stehenden 1,1 Mrd. Euro den Bau und die Inbetriebnahme von bis zu 5.000 neuen Mobilfunkmasten zur Erschließung unversorgter Gebiete insbesondere im ländlichen Raum unterstützen soll. Das Mobilfunkförderprogramm wird derzeit abgestimmt. Details über die Wirkungsgebiete liegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Nach Abschluss der beihilfe- und zuwendungsrechtlich notwendigen Verfahrensschritte können Informationen über zukünftige Fördergebiete veröffentlicht werden.

151. Abgeordneter **Bernd Reuther** (FDP)

Welche Schutzmaßnahmen werden an Flughäfen nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Sicherheitskontrollen, der Abfertigung von Gepäck und Passagieren und beim fliegenden Personal angewandt, um das Ausmaß der Corona-Pandemie einzuschränken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 15. April 2020

Die Europäische Kommission hat den EU-Mitgliedstaaten im Zuge der COVID-19-Pandemie durch operative Richtlinien für harmonisierte Notfallmaßnahmen im Bereich der Luftsicherheit vorübergehende Anpassungen bei den Luftsicherheitskontrollen ermöglicht. Die Maßnahmen zielen darauf ab, eine Gesundheitsgefährdung für Fluggäste und Personal durch COVID-19 durch eine weitgehend berührungsfrei ausgestaltete Luftsicherheitskontrolle möglichst auszuschließen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat haben die Handlungsempfehlungen der Europäischen Kommission sowie ergänzende Hinweise dazu an die Luftsicherheitsbehörden weitergeleitet. Diese betreffen zum Beispiel Hygiene- und Verhaltenshinweise, regelmäßige Terminaldurchsagen, Abstandsregelungen und Bodenmarkierungen an menschenansammlungsreichen Punkten.

Die Bundespolizei hat sich in Abstimmung mit den Flughäfen auf entsprechende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz verständigt, um das Ansteckungsrisiko für die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten, die Luftsicherheitsassistenten und die Fluggäste so gering wie möglich zu halten. Hierzu zählen beispielsweise die Begrenzung des Zutritts zur Kontrollspur (Vereinzelung) und die Mitnahme von maximal einem Handgepäckstück. Die angepassten Hinweise zur Durchführung der Luftsicherheitskontrollen sind auf der Website der Bundespolizei „Sicher auf Reisen“ veröffentlicht und für die Fluggäste schon vor Reiseantritt abrufbar. Die Verbände der deutschen Verkehrsflughäfen und Fluggesellschaften sind hierüber in Kenntnis gesetzt und unterstützen die Maßnahmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

152. Abgeordneter **Ulrich Oehme** (AfD)

Erhält bzw. erhielt die Frau des ukrainischen Außenministers, Zhenya Kuleba, nach Kenntnis der Bundesregierung als Direktorin des von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH geförderten Projekts „Misto Sad“ (www.misto-sad.com.ua/; www.static1.squarespace.com/static/5bf54f532714e5efe6f196ed/t/5c4f200db9144313efeed2ff/1548689489706/broshure_397x210_UKR_preview.pdf) nach Kenntnis der Bundesregierung eine Vergütung/Aufwandsentschädigung durch die Nichtregierungsorganisation „Misto Sad“ selbst und/oder im Rahmen des Projektes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 9. April 2020

Die Nichtregierungsorganisation „Misto Sad“ hat im Jahr 2016 an dem im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH durchgeführten 1. Wettbewerb für Nachhaltige Stadtentwicklung teilgenommen und durch die unabhängige Jury einen Anerkennungspreis in Höhe von 1.000 Euro zugesprochen bekommen.

Dmytro Iwanowytsch Kuleba, dessen Ehefrau Zhenya Kuleba ist, ist seit wenigen Wochen Außenminister in der aktuellen ukrainischen Regierung.

153. Abgeordneter **Martin Sichert** (AfD)

Verfügt die Bundesregierung bzw. das Umweltbundesamt über eigene Projektionen oder ggf. statistische Daten wie sich, aufgrund des derzeitig wegen der Corona-Pandemie verordneten sog. „Stillstands“ die CO_2-Werte bzw. die Fein- und Schadstoffwerte in der Bundesrepublik Deutschland entwickeln – wenn möglich, bitte nach Region/Bundesland aufgliedern (siehe diesbezüglich die Meldung des Agora-Thinktanks vom 20. März 2020, www.agora-energiewende.de/presse/pressemitteilungen/corona-krise-und-milder-winter-lassen-deutschland-klimaziel-fuer-2020-erreichen/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 16. April 2020

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen kurzfristigen Abschätzungen zur Wirkung der Corona-Pandemie auf die nationalen CO_2-Emissionen, bzw. über die Auswirkung auf die Entwicklung der Feinstaub- und Schadstoffwerte in Deutschland. Das Umweltbundesamt

stellt auf seiner Internetseite allgemeine Informationen zu Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Umwelt sowie aktuelle Luftqualitätsdaten der Länder bereit. Eine erste belastbare Abschätzung der Treibhausgasemission für das Jahr 2020 wird mit der Vorjahresschätzung des Umweltbundesamtes im März 2021 vorliegen. Eine vorläufige Auswertung des Umweltbundesamtes zur Luftqualität für das Jahr 2020 wird bis Februar 2021 vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

154. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD)

Wie viele Teilnehmer der Erasmus-Programme mussten nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der COVID-19-Pandemie zurückgeholt werden, und wie viele befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung möglicherweise noch im Ausland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 15. April 2020

Die von der Europäischen Kommission bereitgestellten IT-Programme dienen nicht der Verfolgung von Bewegungen der Teilnehmenden am Erasmus+-Programm. Da Abbrüche von Einzelmobilitäten eigenverantwortlich von den Teilnehmenden in die IT-Programme eingepflegt werden und eine Eintragung bis zu 60 Tage nach Beendigung des Projekts erfolgen kann, ist eine belastbare Aussage zu den Abbrüchen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Mobilitätsmaßnahmen in Erasmus+ unterscheiden sich je nach Programmbereich, sodass die Antworten getrennt zu den einzelnen Programmbereichen gegeben werden.

Für den Bereich Berufsbildung und Erwachsenenbildung liegen keine belastbaren Daten und Informationen zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor, die sich noch im Ausland befinden oder zurückgeholt werden mussten.

Im Bereich Hochschulbildung haben laut den Datenbanken der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit bisher rund 700 Studierende ihren Aufenthalt aufgrund der COVOD-19-Pandemie abgebrochen. Rund 15.000 Studierende befinden sich schätzungsweise aktuell noch im Ausland. Nach Rückmeldungen aus den Hochschulen möchte aktuell die Mehrzahl der Studierenden im Ausland bleiben und Online-Angebote der Gasthochschulen nutzen.

Für den Bereich Schulbildung innerhalb des Programms Erasmus+ ist die Frage der Rückholung von Teilnehmern kaum von Bedeutung, da es sich in erster Linie um Kurzzeitaufenthalte im Rahmen von Gruppenmobilitäten handelt. Lediglich bei den Langzeitmobilitäten (drei bis zwölf Monate) mussten insgesamt zehn Schülerinnen und Schüler von fünf

deutschen Schulen ihren Aufenthalt im Ausland vorzeitig beenden. Es befinden sich keine Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehr im Ausland.

Für den Programmteil „Erasmus+ Jugend in Aktion“ ist der für die Umsetzung in Deutschland zuständigen Nationalen Agentur JUGEND für Europa kein Fall bekannt, in dem Teilnehmende an Aktivitäten aus dem Ausland hätten zurückgeholt werden müssen oder in dem sich Teilnehmende derzeit noch im Ausland befinden. Da Mobilitätsmaßnahmen in Erasmus+ Jugend in Aktion fast ausschließlich als Kurzzeitmaßnahmen stattfinden (hauptsächlich Jugendbegegnungen und Fachkräftemaßnahmen für einen Zeitraum von zumeist ein bis zwei Wochen), konnten laufende Maßnahmen rechtzeitig beendet und die Rückkehr aller Teilnehmenden gewährleistet werden. Noch anstehende Maßnahmen konnten rechtzeitig abgesagt bzw. verschoben werden. Längerfristige Mobilitätsmaßnahmen finden aktuell nicht statt.

155. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche pandemiebedingten Verlängerungsregeln hat die Bundesregierung für Promotionsstipendien erlassen, die über die Begabtenförderwerke vergeben werden (bitte im Wortlaut wiedergeben, im Falle förderwerkspezifischer Regelungen bitte nach Förderwerken aufschlüsseln), und wie ist sichergestellt, dass auch Promovierende, die bereits die Förderhöchstdauer von vier Jahren oder Verlängerungen aufgrund chronischer Krankheit oder Betreuung eigener Kinder unter 14 Jahren bewilligt bekommen haben, unter die pandemiebedingten Verlängerungsregeln fallen, was aus meiner Sicht notwendig wäre, damit diesen Gruppen keine Benachteiligung widerfährt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. April 2020

Bereits die geltenden Bestimmungen für die mit Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) von den Begabtenförderungswerken vergebenen Promotionsstipendien sehen weitgehende Verlängerungsmöglichkeiten über die Regelförderungsdauer von zwei Jahren hinaus vor. Sie sind auf der Internetseite der Begabtenförderwerke öffentlich zugänglich.

Das BMBF hat die Möglichkeiten für Verlängerungen bis zum Erreichen der Förderhöchstdauer angesichts der aktuellen Situation noch erweitert und den Begabtenförderungswerken am 19. März 2020 folgende Regelungen mitgeteilt:

Stipendiatinnen und Stipendiaten in der Promotionsförderung sind grundsätzlich gehalten, die für eventuelle pandemiebedingt derzeit nicht durchführbare Vorhaben verplante Zeit für die Bearbeitung anderer Fragestellungen/Aspekte des Dissertationsvorhabens zu nutzen. Auf Wunsch kann jedoch einer Unterbrechung der Förderung im Rahmen von II.3.2.1 der Richtlinien zugestimmt werden.

Sofern eine Bearbeitung anderer Fragestellungen/Aspekte des Dissertationsvorhabens im Einzelfall nicht sinnvoll möglich ist, ist dies von den Stipendiatinnen und Stipendiaten glaubhaft zu machen.

In diesen Fällen kann das Stipendium für die Zeit, in der glaubhaft eine sinnvolle Fortführung des Dissertationsvorhabens pandemiebedingt nicht möglich ist, fortgezahlt werden. Zulässig ist in diesen Fällen auch eine Verlängerung der Förderdauer um diese Zeit entsprechend der Regelung für Krankheit nach II.3.1 c) der Richtlinien. Die Förderungshöchstdauer gemäß II.3.1 Satz 3 der Richtlinien bleibt hiervon unberührt.

Pandemiebedingte Gründe bestehen insbesondere, wenn aufgrund der Schließung von Bibliotheken kein Zugang zu für die Fortführung der Arbeit notwendiger Literatur besteht oder die Gewinnung von erforderlichen Daten durch Befragungen oder Experimente derzeit nicht möglich ist.

Zusammen mit der bereits bestehenden Regelung, nach der die Förderung aus wichtigem Grund zur Sicherung des Fördererfolgs oder der Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens um zweimal sechs Monate verlängert werden kann, bestehen damit für alle Stipendiatinnen und Stipendiaten flexible Verlängerungsmöglichkeiten bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer.

Die Bundesregierung beobachtet die aktuelle Entwicklung sehr genau und wird soweit erforderlich weitere Maßnahmen ergreifen.

156. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der jeweilige derzeitige Zeit- und Kostenplan für die Durchführung der zur Prüfung stehenden drei Optionen (www.jen-juelich.de/projekte/avr-brennelemente/die-3-optionen/) bezüglich des Umgangs mit dem hochradioaktiven Müll aus dem Versuchsreaktor AVR Jülich: US-Export, Transport der Brennelemente ins Zwischenlager Ahaus und Ertüchtigung bzw. Neubau eines Zwischenlagers in Jülich (bitte detailliert aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 14. April 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung berichtet die Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen GmbH (JEN) auf der Grundlage der Räumungsanordnung vom 2. Juli 2014 dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) als zuständiger Atomaufsichtsbehörde regelmäßig über den Fortgang bei der Umsetzung der drei Optionen.

Auf Grundlage der der Bundesregierung in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Informationen ergibt sich nicht, dass die JEN mbH mit dem MWIDE für die drei Optionen jeweils bereits einen Zeit- und Kostenplan abgestimmt hätte.

157. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Plant die Bundesregierung eine repräsentative Studie zum Verbreitungsgrad des COVID-19-Virus in Deutschland, unabhängig von fallbezogenen Tests, in Auftrag zu geben, und wenn ja, wann liegen die Ergebnisse vor, wenn nein, warum wird keine Studie in Auftrag gegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 9. April 2020

Die Bundesregierung bereitet eine Reihe von Maßnahmen vor, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Gesellschaft noch präziser zu erfassen und zu validieren. In diesem Zusammenhang plant das Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung (HZI), das vom Bund zu 90 Prozent institutionell gefördert wird, eine Studie zur Untersuchung der Krankheitslast in der Bevölkerung, zum Pandemiemanagement und zur Etablierung serologischer Nachweise. Auf diese Weise sollen Daten durch Antikörper-Tests bei der allgemeinen Bevölkerung durch deutschlandweite Netzwerkanalysen und durch Modellierungen gewonnen werden, die wesentlich sind für die Bemessung und Validierung der pandemiebedingten gesamtgesellschaftlichen Krankheitslast.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

158. Abgeordneter **Dr. Christoph Hoffmann** (FDP)

Wie und mit welchem Zeithorizont plant die Bundesregierung die Rückholung von Freiwilligen in der Entwicklungszusammenarbeit angesichts der Sars-CoV-2-Bedrohung insbesondere aus Ländern ohne kommerzielle Flugverbindungen nach Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 14. April 2020

Die Bundesregierung hat am 16. März 2020 entschieden, für alle Freiwilligen in der Entwicklungszusammenarbeit eine dringende Rückreiseempfehlung auszusprechen. Mit Unterstützung der weltwärts-Entsendeorganisationen (EO), der Koordinierungsstelle für weltwärts, Engagement Global, der betroffenen deutschen Auslandsvertretungen und des Krisenreaktionszentrums des Auswärtigen Amts konnten bereits 3.145 Freiwillige zurückreisen (Stand: 8. April 2020). Für die verbliebenen zwölf Freiwilligen gibt es konkrete Ausreisetermine bzw. ist die Rückreise in Vorbereitung.

159. Abgeordneter **Dr. Christoph Hoffmann** (FDP)

Wer übernimmt die Kosten der Rückholung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Freiwilligenprogrammen der Bundesregierung, und deckt diese Übernahme auch die nach dem Konsulargesetz vorgeschriebenen Selbstbehalte mit ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 14. April 2020

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) wird den Entsendeorganisationen alle Mehrausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der angeordneten Rückholung der Freiwilligen im Rahmen der COVID-19-Pandemie anfallen, gegen Nachweise vollständig erstatten.

Die Ausgaben für die vom Auswärtigen Amt angeordneten und von den deutschen Auslandsvertretungen flankierten Rückreisen der Freiwilligen der Freiwilligendienste des Auswärtigen Amts „kulturweit“ und „naturweit“ sind über die regulär zugewiesenen Programmmittel ausreichend gedeckt.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) arbeitet ebenfalls daran, dass die Mehrkosten für die Rückreise der IJFD-Freiwilligen übernommen werden können.

160. Abgeordneter **Olaf in der Beek** (FDP)

In welcher Höhe wurden bis zum 31. März 2020 Investitionen deutscher und europäischer Unternehmen durch die Teilkomponente AfricaConnect des Entwicklungsinvestitionsfonds gefördert, und wie viele Einzelmaßnahmen wurden gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 14. April 2020

Die Darlehenszusagen an deutsche und europäische Unternehmen im Rahmen der Teilkomponente AfricaConnect des Entwicklungsinvestitionsfonds werden durch die Deutsche Entwicklungs- und Investitionsgesellschaft GmbH laufend auf folgender Internetseite mitsamt Zusagedatum und Kurzbeschreibung der Einzelvorhaben veröffentlicht: www.deginvest.de/Unsere-L%C3%B6sungen/AfricaConnect/AfricaConnect-Zusagen.html.

Mit Stand: 31. März 2020 wurden insgesamt 10,5 Mio. Euro Darlehensvolumen für fünf Einzelvorhaben zugesagt.

Korrektur

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 95 auf Bundestagsdrucksache 19/18467 der Abgeordneten Sylvia Kottin-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass sie die für dieses Frühjahr geplante Rückführung von verglasten radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitungsanlage Sellafield im Vereinigten Königreich in das Zwischenlager Biblis verschoben hat, weil der vorgesehene Polizeieinsatz nicht zu verantworten war (www.spiegel.de/consent-a-?targetUrl=https%3A%2F%2Fwww.spiegel.de%2Fpanorama%2Fgesellschaft%2Fcoronavirus-castor-transport-abgesagt-ansteckungsgefahr-fuer-bundespolizisten-a-6e6b4b19-3c80-475e-a22c-51824cc2afb9&ref=https%3A%2F%2Fwww.google.fr%2F), und wird sie im Falle des nächsten Transports von abgereichertem Uranhexafluorid von Gronau nach Russland dasselbe Vorsorgeprinzip anwenden (www.neues-deutschland.de/artikel/1134772.urenco-und-gronau-atommuelltransporte-trotz-corona.html)?

teilt die Bundesregierung korrigierend mit:

Die Entscheidung zur Verschiebung der Rückführung von verglasten hochradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitungsanlage Sellafield im Vereinigten Königreich in das Zwischenlager Biblis wurde innerhalb der Bundesregierung getroffen. Sie erfolgte vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden raschen Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und der damit einhergehenden erheblichen Gesundheitsgefahr.

Die Ausfuhr von abgereichertem Uranhexafluorid von Gronau nach Russland bedarf keiner atomrechtlichen oder strahlenschutzrechtlichen Genehmigung, sondern lediglich einer entsprechenden Anzeige beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Daneben bedarf es einer Genehmigung nach der Dual-Use-Verordnung, für die ebenfalls das BAFA zuständig ist. Es handelt sich hier um privatrechtliche Verträge zwischen zwei Unternehmen. Die Planungen der Transporte liegen einzig und allein bei der Firma URENCO. Die für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße oder der Schiene geltenden Vorschriften sind vom Transportunternehmer einzuhalten. Nach dem Atomgesetz bedürfen derartige Transporte keiner vergleichbaren Sicherung.

Berlin, den 17. April 2020

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333